PICTET
1805
Asset Management

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Pictet Asset Management SA

Pictet CH
Schweizer Effektenfonds mit Teilvermögen

Juli 2022

INHALT

Fondsprospekt ____ 10

1. Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen ____ 10

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz ____ 10
1.2 Laufzeit ____ 10
1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften ____ 10
1.4 Rechnungsjahr ____ 13
1.5 Prüfgesellschaft ____ 13
1.6 Anteile ____ 14
1.7 Kotierung und Handel ____ 14
1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen ____ 14
1.9 Verwendung der Erträge ____ 16
1.10 Anlageziel und Anlagepolitik ____ 16
1.11 Nettoinventarwert ____ 20
1.12 Vergütungen und Nebenkosten ____ 20
1.13 Einsicht der Berichte ____ 24
1.14 Rechtsform ____ 24
1.15 Wesentliche Risiken ____ 25
1.16 Liquiditätsrisikomanagement ____ 25

2. Informationen über die Fondsleitung ____ 25

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung ____ 25
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung ____ 26
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane ____ 26
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital ____ 26
2.5 Delegation der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben ____ 27
2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten ____ 27

3. Informationen über die Depotbank ____ 27

3.1 Allgemeine Angaben über die Depotbank ____ 27
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank ____ 28
3.3 Delegation der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen ____ 28

4. Informationen über Dritte ____ 29

4.1 Zahlstelle ____ 29
4.2 Vertreiber ____ 29

5. Weitere Informationen ____ 29

5.1 Nützliche Hinweise ____ 29
5.2 Publikationen des Fonds und der Teilvermögen ____ 29
5.3 Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahme ____ 29

6. Weitere Anlageinformationen ____ 31

6.1 Bisherige Ergebnisse 31
6.2 Profil des typischen Anlegers 31
7. Ausführliche Bestimmungen 31
Anhang 1: Pictet CH – CHF Short Mid Term Bonds 32
Das Teilvermögen betreffende Informationen 32
Anlageziel und -politik 32
Rechnungseinheit 34
Wesentliche Risiken 34
Profil des typischen Anlegers 35
Ausgabe und Rücknahme 35
Die Anteilsklassen betreffende Informationen 36
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 37
Vergütungen und Kosten 37
TER 38
Bisherige Ergebnisse 39
Anhang 2: Pictet CH – CHF Bonds Tracker 40
Das Teilvermögen betreffende Informationen 40
Anlageziel und -politik 40
Referenzwerte-Verordnung 40
Rechnungseinheit 40
Wesentliche Risiken 41
Profil des typischen Anlegers 42
Ausgabe und Rücknahme 42
Die Anteilsklassen betreffende Informationen 43
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 44
Vergütungen und Kosten 44
TER 45
Bisherige Ergebnisse 45
Anhang 3: Pictet CH – CHF Sustainable Bonds 46
Das Teilvermögen betreffende Informationen 46
Anlageziel und -politik 46
Rechnungseinheit 47
Wesentliche Risiken 47
Profil des typischen Anlegers 49
Ausgabe und Rücknahme 49
Die Anteilsklassen betreffende Informationen 50
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 51
Vergütungen und Kosten 51
TER 52
Bisherige Ergebnisse 52
Anhang 4: Pictet CH – LPP 25 53
Das Teilvermögen betreffende Informationen 53
Anlageziel und -politik 53
Rechnungseinheit 54
Wesentliche Risiken 54
Profil des typischen Anlegers 56

Ausgabe und Rücknahme 56

Die Anteilsklassen betreffende Informationen 57
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 58
Vergütungen und Kosten 58
TER 59
Bisherige Ergebnisse 59

Anhang 5: Pictet CH – LPP 40 60

Das Teilvermögen betreffende Informationen 60

Anlageziel und -politik 60
Rechnungseinheit 61
Wesentliche Risiken 61
Profil des typischen Anlegers 63
Ausgabe und Rücknahme 63

Die Anteilsklassen betreffende Informationen 64
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 65
Vergütungen und Kosten 65
TER 66
Bisherige Ergebnisse 66

Anhang 6: Pictet CH – Global Equities 67

Das Teilvermögen betreffende Informationen 67

Anlageziel und -politik 67
Rechnungseinheit 67
Wesentliche Risiken 68
Profil des typischen Anlegers 69
Ausgabe und Rücknahme 69

Die Anteilsklassen betreffende Informationen 70
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 71
Vergütungen und Kosten 71
TER 72
Bisherige Ergebnisse 73

Anhang 7: Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market CHF 74

Das Teilvermögen betreffende Informationen 74

Anlageziel und -politik 74
Rechnungseinheit 75
Wesentliche Risiken 75
Profil des typischen Anlegers 76
Ausgabe und Rücknahme 77

Die Anteilsklassen betreffende Informationen 77
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 78
Vergütungen und Kosten 79
TER 79
Bisherige Ergebnisse 80

Anhang 8: Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market EUR 81

Das Teilvermögen betreffende Informationen 81

Anlageziel und -politik 81
Rechnungseinheit 82

Wesentliche Risiken 82
Profil des typischen Anlegers 83
Ausgabe und Rücknahme 84

Die Anteilsklassen betreffende Informationen 84
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 85
Vergütungen und Kosten 86
TER 86
Bisherige Ergebnisse 87

Anhang 9: Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market USD 88

Das Teilvermögen betreffende Informationen 88

Anlageziel und -politik 88
Rechnungseinheit 89
Wesentliche Risiken 89
Profil des typischen Anlegers 90
Ausgabe und Rücknahme 91

Die Anteilsklassen betreffende Informationen 91
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 92
Vergütungen und Kosten 93
TER 93
Bisherige Ergebnisse 94

Anhang 10: Pictet CH – Swiss Mid Small Cap 95

Das Teilvermögen betreffende Informationen 95

Anlageziel und -politik 95
Rechnungseinheit 97
Wesentliche Risiken 97
Profil des typischen Anlegers 98
Ausgabe und Rücknahme 98

Die Anteilsklassen betreffende Informationen 99
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 100
Vergütungen und Kosten 100
TER 101
Bisherige Ergebnisse 102

Anhang 11: Pictet CH – Swiss Market Tracker 103

Das Teilvermögen betreffende Informationen 103

Anlageziel und -politik 103
Referenzwerte-Verordnung 104
Rechnungseinheit 104
Wesentliche Risiken 104
Profil des typischen Anlegers 105
Ausgabe und Rücknahme 105

Die Anteilsklassen betreffende Informationen 106
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 107
Vergütungen und Kosten 107
TER 108
Bisherige Ergebnisse 109

Anhang 12: Pictet CH – EUR Bonds 110

Das Teilvermögen betreffende Informationen 110

Anlageziel und -politik 110
Rechnungseinheit 111
Wesentliche Risiken 111
Profil des typischen Anlegers 113
Ausgabe und Rücknahme 113

Die Anteilsklassen betreffende Informationen 113
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 115
Vergütungen und Kosten 115
TER 116
Bisherige Ergebnisse 117

Anhang 13: Pictet CH – Short-Term Money Market CHF 118

Das Teilvermögen betreffende Informationen 118

Anlageziel und -politik 118
Rechnungseinheit 120
Wesentliche Risiken 120
Profil des typischen Anlegers 121
Ausgabe und Rücknahme 121

Die Anteilsklassen betreffende Informationen 122
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 123
Vergütungen und Kosten 123
TER 124
Bisherige Ergebnisse 125

Anhang 14: Pictet CH – Short-Term Money Market EUR 126

Das Teilvermögen betreffende Informationen 126

Anlageziel und -politik 126
Rechnungseinheit 128
Wesentliche Risiken 128
Profil des typischen Anlegers 129
Ausgabe und Rücknahme 129

Die Anteilsklassen betreffende Informationen 130
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 131
Vergütungen und Kosten 131
TER 132
Bisherige Ergebnisse 133

Anhang 15: Pictet CH – Short-Term Money Market USD 134

Das Teilvermögen betreffende Informationen 134

Anlageziel und -politik 134
Rechnungseinheit 136
Wesentliche Risiken 136
Profil des typischen Anlegers 137
Ausgabe und Rücknahme 137

Die Anteilsklassen betreffende Informationen 138
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 139
Vergütungen und Kosten 139
TER 140
Bisherige Ergebnisse 141

Anhang 16: Pictet CH – Short-Term Money Market GBP 142

Das Teilvermögen betreffende Informationen 142
Anlageziel und -politik 142
Rechnungseinheit 144
Wesentliche Risiken 144
Profil des typischen Anlegers 145
Ausgabe und Rücknahme 145
Die Anteilsklassen betreffende Informationen 146
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 147
Vergütungen und Kosten 147
TER 148
Bisherige Ergebnisse 149
Anhang 17: Pictet CH – Enhanced Liquidity CHF 150
Das Teilvermögen betreffende Informationen 150
Anlageziel und -politik 150
Rechnungseinheit 150
Wesentliche Risiken 151
Profil des typischen Anlegers 152
Ausgabe und Rücknahme 152
Die Anteilsklassen betreffende Informationen 153
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 154
Vergütungen und Kosten 154
TER 155
Bisherige Ergebnisse 155
Anhang 18: Pictet CH – Enhanced Liquidity EUR 156
Das Teilvermögen betreffende Informationen 156
Anlageziel und -politik 156
Rechnungseinheit 156
Wesentliche Risiken 157
Profil des typischen Anlegers 158
Ausgabe und Rücknahme 158
Die Anteilsklassen betreffende Informationen 159
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 160
Vergütungen und Kosten 160
TER 161
Bisherige Ergebnisse 161
Anhang 19: Pictet CH – Enhanced Liquidity USD 162
Das Teilvermögen betreffende Informationen 162
Anlageziel und -politik 162
Rechnungseinheit 162
Wesentliche Risiken 163
Profil des typischen Anlegers 164
Ausgabe und Rücknahme 164
Die Anteilsklassen betreffende Informationen 165
Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten 166
Vergütungen und Kosten 166
TER 167
Bisherige Ergebnisse 168

Fondsvertrag ____ 169

I. Grundlagen ____ 169

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter ____ 169

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ____ 170

§2. Fondsvertrag ____ 170
§3. Fondsleitung ____ 170
§4. Depotbank ____ 171
§5. Anleger ____ 172
§6. Anteile und Anteilsklassen ____ 174

III. Richtlinien der Anlagepolitik ____ 177
A. Anlagegrundsätze ____ 177

§7. Einhaltung der Anlagevorschriften ____ 177
§8. Anlageziel und -politik ____ 178
§9. Flüssige Mittel ____ 207

B. Anlagetechniken und -instrumente ____ 207

§10. Effektenleihe ____ 207
§11. Pensionsgeschäfte ____ 208
§12. Derivative Finanzinstrumente ____ 210
§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten ____ 212
§14. Belastung des Vermögens der Teilvermögen ____ 213

C. Anlagebeschränkungen ____ 213

§15. Risikoverteilung ____ 213

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ____ 215

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing"-Methode ____ 215
§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ____ 218

V. Vergütungen und Nebenkosten ____ 221

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger ____ 221
§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens ____ 221

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung ____ 230

§20. Rechenschaftsablage ____ 230
§21. Prüfung ____ 231

VII. Verwendung des Erfolgs ____ 231

§22. ____ 232

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ____ 232

§23. ____ 232

IX. Umstrukturierung und Auflösung ____ 233

§24. Vereinigung ____ 233
§25. Umwandlung in eine andere Rechtsform ____ 234
§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung ____ 236
X. Änderung des Fondsvertrages ____ 236
§27. ____ 236
XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand ____ 237
§28. ____ 237

FONDSPROSPEKT

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt[1] und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen

1.1 Gründung des Anlagefonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag wurde von Pictet Asset Management SA als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung von Banque Pictet & Cie SA als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet und von dieser erstmals am 11. Juli 2003 genehmigt.

1.2 Laufzeit

Die Laufzeit der Anlagefonds ist unbegrenzt.

1.3 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

a. Allgemeine Bemerkungen

Die steuerlichen Ausführungen werden zu reinen Informationszwecken angegeben und gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger[2] beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers oder in dem Land, in dem der Anleger ebenfalls als Steuerzahler gilt (z.B. aufgrund der Staatsangehörigkeit).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Domizil nicht unbedingt mit jenem der natürlichen oder der Rechtsperson zusammenfällt, in deren Namen die Fondsanteile gehalten werden; in bestimmten Fällen berücksichtigt die Steuerverwaltung in Anwendung des Transparenzgrundsatzes das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten. Die Anleger sind dafür verantwortlich, die steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage festzustellen und zu tragen; ihnen wird empfohlen, hierzu die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

[1] Alle Verweise auf das Basisinformationsblatt müssen so verstanden werden, dass sie auch auf die gemäss Artikel 87 Finanzdienstleistungsverordnung (FIDLEV) als gleichwertig geltenden Dokumente abzielen.).

[2] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Formen verzichtet. Die verwendete Terminologie gilt gleichermassen für beide Geschlechter.

b. Schweizerische Steuer

1. Für die Fonds und Teilvermögen geltende steuerliche Bestimmungen:

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen folglich weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer, sondern sind transparent, d.h. die Besteuerung erfolgt ausschliesslich und direkt bei den Anlegern.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

2. Für die Anleger geltende steuerliche Bestimmungen:

Die Thesaurierung und Ausschüttung von Erträgen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können je nach Situation die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration der besteuerten Erträge in der Steuererklärung bzw. durch separaten Verrechnungssteuerantrag bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung zurückfordern.

Für ausländische Anleger ist die Verrechnungssteuer dagegen eine endgültige Steuer, es sei denn sie können ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland des Anlegers in Anspruch nehmen und so die Verrechnungssteuer ganz oder teilweise zurückbekommen, oder im Falle eines Affidavit-Verfahrens.

In letzterem Fall können bei Vorlage eines Affidavits (Bestätigung von einer Bank, dass die Anteile bei ihr für einen ausländischen Anleger verwahrt werden und die Erträge auf seinem Konto verbucht werden) die Erträge, die zu mehr als 80% aus ausländischen Quellen stammen, dem ausländischen Anleger ohne Abzug der Verrechnungssteuer ausgeschüttet werden. Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge eines Teilvermögens zu mindestens 80% aus ausländischen Quellen stammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung (Affidavit) einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend machen.

c. Automatischer Informationsaustausch

Der Rat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat am 15. Juli 2014 den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten genehmigt, der einen vollständigen weltweiten automatischen Informationsaustausch in Steuersachen ermöglichen soll.

Dieser Standard verlangt von den Staaten und Gebieten, bei ihren Finanzinstituten Informationen einzuholen und diese jährlich automatisch mit anderen Staaten und Gebieten auszutauschen. In ihm ist dargelegt, welche Informationen über Finanzkonten auszutauschen sind, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind, welche Arten von Konten und Steuerpflichtigen betroffen sind und welche gemeinsamen Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht von den Finanzinstituten zu befolgen sind.

Laut der drei AIA-Standards, d.h. das multilaterale Übereinkommen der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen), die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) haben Schweizer Finanzinstitute Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und ausfindig zu machen, ob diese in Ländern steueransässig sind, mit denen die Schweiz gemäss einem bilateralen AIA-Abkommen im Steuerbereich den automatischen Informationsaustausch praktiziert. Ist dies der Fall, übermitteln die Schweizer Finanzinstitute die Informationen über Finanzkonten des Inhabers von Vermögenswerten den Schweizer Steuerbehörden, die diese Informationen wiederum einmal jährlich an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten. Anteilsinhaber können somit von den geltenden Regeln der Informationsweitergabe an die Schweizer Steuerbehörden sowie an andere zuständige Steuerbehörden betroffen sein.

Laut AIA-Standards gilt der Fonds als Finanzinstitut. Demzufolge werden die Anteilsinhaber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie den geltenden Vorschriften zur Informationsweitergabe an die Schweizer Steuerbehörden und an andere zuständige Steuerbehörden unterliegen bzw. unterliegen können.

Die Teilvermögen akzeptieren keine Anleger als Anteilsinhaber, die nach den AIA-Standards als (i) natürliche Personen und (ii) als passive nichtfinanzielle Rechtsträger (Passive Non Financial Entity, Passive NFE) gelten, einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden. Der Fonds kann zu diesem Zweck Massnahmen treffen und/oder Beschränkungen vorschreiben, insbesondere die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahmen von Aktien, wie in Abschnitt 5.5 unten und im Fondsvertrag ausführlich beschrieben.

Den Anteilsinhabern wird empfohlen, die möglichen Steuer- und anderen Folgen der Umsetzung des automatischen Informationsaustausches mit ihren professionellen Beratern zu besprechen.

Der Fonds behält sich das Recht vor, jede Zeichnung abzulehnen, wenn die vom Anleger gelieferten Informationen nicht den AIA-Standards entsprechen. Die obigen Ausführungen sind nur eine Zusammenfassung der verschiedenen Auswirkungen der AIA-Standards. Sie basieren lediglich auf der aktuellen Interpretation und erheben nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Bestimmungen dürfen auf keinen Fall als Steuer- oder Anlageberatung verstanden werden, und die Anleger müssen sich bei ihren Finanz- oder Steuerberatern über alle Auswirkungen der AIA-Standards, die sie betreffen könnten, informieren.

d. Europäische Zinsbesteuerung

Gemäss dem Schweizer Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU von 2005 unterliegen Schweizer Anlagefonds der EU-Zinsbesteuerung nur, wenn sie von der eidgenössischen Verrechnungssteuer infolge des oben genannten Affidavit-Verfahrens befreit sind oder wenn die Verrechnungssteuer zurückgefordert werden kann.

Am 27. Mai 2015 unterzeichneten die Schweiz und die EU das Abkommen für automatischen Informationsaustausch in Steuersachen Schweiz-EU. Dieses Abkommen ersetzt das Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU von 2005.

e. US-Steuer

Das amerikanische Gesetz Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA") soll der US-Steuerhinterziehung vorbeugen, indem von ausländischen (nicht amerikanischen) Finanzinstituten verlangt wird, dass sie der amerikanischen Steuerbehörde Internal Revenue Service Informationen über Finanzkonten von US-Anlegern ausserhalb der USA weiterleiten. Amerikanische Titel, die von einem ausländischen Finanzinstitut gehalten werden, das keine FATCA-Berichterstattung macht, sind seit dem 1. Juli 2014 einer US-Quellensteuer von 30% auf die Einkommen unterworfen („FATCA-Quellensteuer").

Gemäss dem am 14. Februar 2013 zwischen der Schweiz und den USA unterzeichneten Regierungsabkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) über die Umsetzung von FATCA gelten die Teilvermögen als ausländische Finanzinstitute. Daher werden die Anteilsinhaber ausdrücklich auf die Tatsache hingewiesen, dass sie ggf. von den geltenden Vorschriften zur Informationsweitergabe an die zuständigen Behörden betroffen sein könnten.

Die Teilvermögen akzeptieren daher keine Anleger als Anteilsinhaber, die nach den US-amerikanischen „FATCA Final Regulations" oder einem geltenden IGA als (i) natürliche Personen, (ii) passive nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger (Passive Non Financial Foreign Entity, Passive NFFE) oder (iii) spezifizierte US-Personen (Specified US Persons) gelten. Der Fonds kann hierzu Massnahmen und/oder Restriktionen auferlegen. Hierunter können auch die Ablehnung von Zeichnungen oder die Zwangsrücknahme von Anteilen fallen, wie sie in Abschnitt 5.3 unten und im Fondsvertrag näher ausgeführt werden, und/oder der Einbehalt der FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen an jeden Anteilsinhaber, der unter FATCA als „Recalcitrant Account" oder „Non-Participating Foreign Financial Institution" gilt. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Teilvermögen sich zwar bemühen werden, alle FATCA-Verpflichtungen zu erfüllen; es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sie diese Verpflichtungen auch wirklich erfüllen und so die FATCA-Quellensteuer vermeiden können.

US-Steuerzahler werden darauf hingewiesen, dass der Fonds nach US-Steuerrecht als passive ausländische Anlagegesellschaft („Passive Foreign Investment Company" – „PFIC") gilt und nicht beabsichtigt, Informationen bereitzustellen, die es solchen Anlegern erlauben, den Fonds nach ihrer Wahl als „Qualified Electing Fund" zu behandeln (so genannte „QEF Election" (QEF-Wahl)).

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

1.5 Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers SA, mit Sitz in Genf, nimmt die Funktion der Prüfgesellschaft wahr.

1.6 Anteile

Jedes Teilvermögen ist in mehrere Anteilsklassen aufgeteilt. Die Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen und deren spezifischen Merkmale sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts ausführlicher beschrieben.

Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann von der Depotbank die Aushändigung eines auf den Namen lautenden Anteilscheins verlangen, gegen Bezahlung von CHF 200,- pro Anteilschein.

Gemäss Fondsvertrag hat die Fondsleitung das Recht, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Für den Wechsel von der einen in die andere Anteilsklasse werden keine Gebühren berechnet. Bei einem Wechsel von einer oder in eine Anteilsklasse der Kategorie „Z“ und „ZO“ wird die Umtauschquote auf Basis der Nettoinventarwerte berechnet, ohne dabei die Portfolioanpassungskosten zu berücksichtigen.

1.7 Kotierung und Handel

Die Fondsanteile sind nicht an der Börse kotiert oder zum Handel an regulierten Märkten zugelassen.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie am 1. Mai und am 24. Dezember. An Tagen an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von §17 Ziff. 2.5 des Fondsvertrages vorliegen, findet keine Ausgabe oder Rücknahme statt.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Teilvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt) bzw. dass ihm im Falle eine Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauszahlung“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauszahlungen zuzulassen. Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauszahlungen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden. Sacheinlagen und -rücknahmen sind gemäss §17 Ziff. 2.8 des Fondsvertrags für alle Teilvermögen geregelt.

Einreichefristen für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sowie Bewertungstage der verschiedenen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

Wurden Zertifikate ausgegeben, so sind diese im Falle eines Rücknahmeantrags zurückzugeben.

Bei Anträgen auf Zeichnung oder Rücknahme in bar werden die Nebenkosten (Portfolioanpassungskosten, z.B. Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, gemäss den in den Anhängen dieses Prospekts festgelegten Modalitäten unter folgenden Optionen berücksichtigt.

- „Swinging Single Pricing" („SSP"): Bei dieser Methode werden bei der NIW-Berechnung die bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten mitberücksichtigt („swung" NIW). So werden die bei Portfolioanpassungen anfallenden Transaktionskosten von den Anlegern getragen, die am Handelstag Zeichnungen oder Rücknahmen beantragen. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom ergibt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Fondsleitung zum errechneten Nettoinventarwert die aufgrund der Portfolioanpassung entstandenen Transaktionskosten hinzu („swung" NIW). Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Fondsleitung vom errechneten Nettoinventarwert die aufgrund der Portfolioanpassung entstandenen Transaktionskosten ab („swung" NIW). Die höchste Anpassungsrate des Nettoinventarwerts ist für jedes Teilvermögen in den Anhängen dieses Prospekts ersichtlich.
- „Spread":
    - Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter NIW, zuzüglich der Nebenkosten, die dem Fonds aus der Anlage des einbezahlten Betrags erwachsen, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist für jedes Teilvermögen in den Anhängen dieses Prospekts ersichtlich.
    - Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten, die dem Anlagefonds aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Nebenkosten und der Rücknahmekommission ist für jedes Teilvermögen in den Anhängen dieses Prospekts ersichtlich.
- Belastung des Vermögens des Teilvermögens: Die Nebenkosten werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

Bei den Nebenkosten handelt es sich um Pauschalen, die grundsätzlich den durchschnittlichen Transaktionskosten entsprechen; sie werden regelmässig überprüft. Jedoch kann die Fondsleitung, anstelle der durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in §17 Ziff. 2.5 des Fondsvertrags genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der in Anhang des Teilvermögens festgelegte Höchstwert überschritten werden. Die Fondsleitung teilt

den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Berücksichtigung der Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss §17, Ziff. 2.8 des Fondsvertrags gestattet sowie beim Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb des Teilvermögens. Allerdings werden bei einer Sacheinlage in eine Anlageklasse, mit der das Wechselkursrisiko gedeckt werden soll (Anlageklassen, die ein „H“ in ihrer Bezeichnung tragen), die spezifischen mit der Umsetzung dieser Absicherung verbundenen Kosten gemäss den nachstehenden Modalitäten berücksichtigt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden immer auf 0,01 der jeweiligen Rechnungseinheit gerundet.

1.9 Verwendung der Erträge

Die thesaurierenden und die ausschüttenden Anteilsklassen (mit jährlicher Dividendenausschüttung in den vier auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Monaten) der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, zu zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind dem Fondsvertrag (§§7-15) zu entnehmen.

a. Anlageziel und Anlagepolitik der Teilvermögen

Die Fondsleitung hat für alle Teilvermögen, die in Obligationen und andere Forderungswertpapiere sowie in Aktien und andere Beteiligungspapiere oder in Geldmarkinstrumente investieren, eine eigene Anlagepolitik definiert. Gewisse Teilvermögen beachten nebst den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) auch die Grundsätze des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und können alle Anlagemöglichkeiten der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) ausschöpfen.

Die Teilvermögen werden grundsätzlich in massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion investiert, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen erläutert.

b. Verantwortungsbewusstes Anlegen

Die Anhänge der Teilvermögen enthalten relevante Informationen zu den Überlegungen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG").[3]

Weitere Informationen finden Sie unter: www.assetmanagement.pictet.

c. Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate je höchstens 10% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, unter Vorbehalt von den im Fondsvertrag insbesondere für Indexfonds vorgesehenen unterschiedlichen Prozentsätzen.

Die Fondsleitung kann je bis zu 35% des Vermögens jedes Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann für jedes Teilvermögen bis zu 100% ihres Vermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

- die OECD-Mitgliedstaaten
- Singapur
- Hongkong
- die Schweizer Kantone
- die Afrikanische Entwicklungsbank
- die Asiatische Entwicklungsbank
- die Europäische Investitionsbank
- Eurofima
- die Interamerikanische Entwicklungsbank
- die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- der Europarat
- die Europäische Union

[3]Umweltkriterien haben insbesondere Umweltverschmutzung, Klimawandel sowie natürliche Ressourcen zum Gegenstand. Sozialkriterien umfassen insbesondere Menschenrechte, Arbeitsstandards und öffentliche Gesundheit. Governance-Kriterien betreffen insbesondere die Zusammensetzung der Verwaltungsräte, die Vergütung der Manager, die Aktionärsrechte und die Geschäftsethik. Bei staatlichen Emittenten betreffen die Governance-Kriterien insbesondere die Stabilität der Regierung, Korruption, das Recht auf Privatleben und die Unabhängigkeit der Rechtsprechung.

- die Internationale Finanzkorporation
- die Nordische Investitionsbank
- die Weltbank
- die Zentralbanken der OECD-Mitgliedstaaten.

Die Fondsleitung kann auch 35% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einer Schweizer Pfandbriefzentrale begeben oder garantiert werden.

d. Verwaltung der Sicherheiten

- Zulässige Arten von Sicherheiten:

  Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

  – Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;

  – sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;

  – sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;

  – der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

- Erforderlicher Umfang der Besicherung:

  Der erforderliche Umfang der Besicherung ist bei der Verwaltung der Sicherheiten durch folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

  – Die Sicherheiten werden in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifiziert. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten von einem OECD-Land oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV erfüllt sind. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen;

  – die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können;

- die Fondsleitung oder deren Beauftragte dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Erhaltene Barsicherheiten (cash collateral) dürfen sie nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder als Reverse Repo verwenden;
- nimmt die Fondsleitung oder deren Beauftragte für mehr als 30 Prozent des Fondsvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu müssen sie regelmässige Stresstests durchführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren;
- die Fondsleitung oder deren Beauftragte müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

› Festlegung von Sicherheitsmargen:

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

› Die Anlagestrategie und die Risiken für den Fall der Wiederanlage von Barsicherheiten:

Die Sicherheitenanlagestrategie

- ist auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt; und
- berücksichtigt die Eigenschaften der Sicherheiten wie Volatilität und Ausfallrisiko des Emittenten.

Die Risiken für den Fall der Wiederanlage von Sicherheiten sind im Rahmen der Risikoverwaltung berücksichtigt.

e. Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von derivativen Produkten darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen in vernachlässigbarem Masse sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. §12), sofern deren Basiswerte gemäss

Anlagepolitik des Teilvermögens als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Teilvermögen ausüben bzw. einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200% seines Nettovermögens betragen.

1.11 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten der betreffenden Anteilsklasse, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Es wird auf 0,01 der jeweiligen Rechnungseinheit gerundet.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

a. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen (vgl. §19 des Fondsvertrags)

Die Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

1. Kommissionen der Fondsleitung:

In den Anhängen dieses Fondsprospekts wird für jede Anteilsklasse der Höchstsatz für die folgenden Komponenten der Kommission der Fondsleitung erwähnt:

- Administrative Gebühr: Die administrative Gebühr jedes Teilvermögens, die den jeweiligen Anteilsklassen entspricht und pro rata temporis an jedem Monatsende belastet wird. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Inhabern von Anteilsklassen der Kategorie „Z0“ wird die administrative Gebühr direkt belastet.
- Verwaltungskommission: Die Kommission für die Vermögensverwaltung und den Vertrieb der Anteilsklassen der Kategorien „I“, „J“, „P“ und „R“, deren effektiv angewandter Satz im Jahres- und im Halbjahresbericht aufgeführt wird. Wird die Verwaltung des Vermögens delegiert, kann

der Fonds einen Teil der Verwaltungskommissionen den Vermögensverwaltern direkt überweisen. Inhabern von Anteilen der Kategorie „Z“ und „Z0“ werden die Verwaltungskommissionen direkt belastet.

2. Depotbankkommission:

Die Depotbank belastet folgende Kommissionen:

- Depotgebühr: Kommission für die Verwahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in §4 aufgeführten Aufgaben; sie wird jährlich auf dem Inventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens erhoben und entspricht höchstens dem in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnten Satz. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Überdies werden dem Teilvermögen die Depotgebühren sowie die Gebühren Dritter belastet. Inhabern von Anteilsklassen der Kategorie „Z0“ wird die Depotgebühr direkt belastet;
- Kommission für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger; sie wird auf dem Bruttoauschüttungsbetrag erhoben und entspricht höchstens dem in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnten Satz. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahresbericht zu entnehmen;
- Kommission für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens; sie wird auf dem Nettoinventarwert der Anteile erhoben und entspricht höchstens dem in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnten Satz. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.

Überdies können den Teilvermögen die weiteren in §19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.

3. Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen:

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte hohe Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet. Die maximale Verwaltungskommission, die von den Zielfonds vereinnahmt werden kann, darf 1.6% nicht überschreiten; gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performancegebühr gemäss §19 Ziff. 4 des Fondsvertrages in Höhe von maximal 20% des Nettoinventarwerts je Anteil anfallen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der verbundenen Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

4. Anlagen in nicht verbundenen kollektiven Kapitalanlagen:

Bei Anlagen in kollektiven Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung weder durch eine gemeinsame Verwaltung noch durch Beherrschung noch durch eine direkte oder indirekte wesentliche Beteiligung verbunden ist, beläuft sich der maximale Prozentsatz der festen Verwaltungskommissionen, die auf Ebene der Zielfonds erhoben werden, 1,6%, wozu gegebenenfalls noch eine Performance-Gebühr gemäss §19 Ziff. 5 des Fondsvertrages auf von höchstens 20% der NIW-Performance pro Anteil hinzukommen kann. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der nicht verbundenen Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

b. Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

c. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
- Vorrätighalten und Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von Publikationen und Mitteilungen;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebseinschränkungen;
- Informationen zu und Beantworten von speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Fondsresearch-Material;
- Zentrales Anleger Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Auswahl, Beauftragung und Überwachung von weiteren Vertriebsträgern.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- Die reglementarischen Anforderungen;
- Das Anlagevolumen in Anlageklassen, Anlagefonds oder in der Produktpalette der Pictet-Gruppe;
- Der Prozentanteil am Gesamtvolumen des betrachteten Fonds oder der betrachteten Anlageklasse;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten, z.B. das Anlagedatum und/oder die erwartete Anlagedauer;
- Die Unterstützung in der Lancierungsphase.

Quantitative Kriterien können unter Berücksichtigung des gesamten (kumulierten) von Anlegern mit dem gleichen Anlageberater gehaltenen Anlagevolumens als erfüllt erachtet werden.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

d. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (vgl. §18 des Fondsvertrags)

Die Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

e. Gebührenteilungsvereinbarungen („Commission-Sharing Agreements“) und geldwerte Vorteile („Soft Commissions“):

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung kann Vereinbarungen über „Soft Commissions“ schliessen, sofern diese zulässig sind und dies unter Berücksichtigung der besten Marktpraxis sowie der geltenden Gesetze und Bestimmungen geschieht. In diesem Fall stellt die Fondsleitung sicher, dass „Soft Commissions“ bzw. damit abgegoltene Leistungen direkt oder indirekt dem Fonds zugutekommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme).

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform

Pictet CH ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006.

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Es bestehen zurzeit folgende Teilvermögen:

1. Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds
2. Pictet CH - CHF Bonds Tracker
3. Pictet CH - CHF Sustainable Bonds
4. Pictet CH - LPP 25
5. Pictet CH - LPP 40
6. Pictet CH - Global Equities
7. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF
8. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR
9. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD
10. Pictet CH - Swiss Mid Small Cap
11. Pictet CH - Swiss Market Tracker
12. Pictet CH - EUR Bonds
13. Pictet CH - Short-Term Money Market CHF
14. Pictet CH - Short-Term Money Market EUR
15. Pictet CH - Short-Term Money Market USD
16. Pictet CH - Short-Term Money Market GBP

17. Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF
18. Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR
19. Pictet CH - Enhanced Liquidity USD

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

1.15 Wesentliche Risiken

Die wesentlichen Risiken der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Prospekts erläutert.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Sie beurteilt die Liquidität der Teilvermögen monatlich und wöchentlich unter verschiedene Szenarien und dokumentiert diese. Insbesondere hat die Fondsleitung folgende Risiken identifiziert und entsprechende Massnahmen vorgesehen:

- Das Illiquiditätsrisiko der Anlagen unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestdauer für den Verkauf der einzelnen Positionen und der damit verbundenen Kosten;
- Den Beitrag der Portfoliopositionen zum Liquiditätsprofil des Teilvermögens;
- Das Risiko, dass das Teilvermögen Schwierigkeiten bei der Bedienung von Rücknahme- und Rückzahlungsanträgen hat.

Die Fondsleitung legt die Rückzahlungspolitik für jedes Teilvermögen im Einklang mit dem Liquiditätsrisiko der geplanten Anlagen fest.

Sie führt regelmässig quantitative und qualitative Analysen durch, um das Liquiditätsrisiko jedes Teilvermögens zu beurteilen; dafür berücksichtigt sie insbesondere die Anzahl der für die Liquidation des Portfolios notwendigen Tage, die Liquidationskosten und die vom Teilvermögen gehaltenen Positionen. Wenn im Rahmen dieser Analysen Ausnahmen festgestellt werden, definiert die Fondsleitung erforderliche Korrekturmassnahmen und stellt deren effektive Umsetzung sicher.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist Pictet Asset Management SA. Die Fondsleitungsgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft mit Sitz an der Route des Acacias 60, 1211 Genf 73 verwaltet seit ihrer Gründung im Jahr 1996 Anlagefonds.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Am 31. Dezember 2021 verwaltete die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 9 Fonds schweizerischen Rechts mit 57 Teilvermögen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen an diesem Datum auf nahezu 50 Mrd. CHF belief. Die Fondsleitung handelt auch für institutionelle Kunden als Vermögensverwalter; am 31. Dezember 2021 belief sich die Summe der verwalteten Vermögen auf über CHF 52 Mrd.

Die Fondsleitung vertritt auch ausländische kollektive Kapitalanlagen.

Pictet Asset Management SA
60, route des Acacias
1211 Genf 73
www.assetmanagement.pictet

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat von Pictet Asset Management SA setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Rolf Banz, Präsident, unabhängiger Berater, Genf
- Xavier Barde, Group Chief Risk Officer, Banque Pictet & Cie SA, Genf
- Laurent Ramsey, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, Genf

Die Geschäftsleitung wurde folgenden Personen anvertraut:

- Laurent Ramsey, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, CEO
- Sébastien Eisinger, Geschäftsführender Gesellschafter der Pictet-Gruppe, Vize-CEO, Verantwortlicher Investition
- Philippe de Weck, CIO, Verantwortlicher Equities
- Olivier Ginguené, CIO, Verantwortlicher Asset Allocation & Quantitative Investment
- Luca di Patrizi, Leiter Verkäufe an Finanzintermediäre
- Derick Bader, Verantwortlicher Marketing und Produkte
- John Sample, Chief Risk Officer
- Cédric Vermesse, Chief Financial Officer
- Cynthia O'Gorman Schem, Chief Operating Officer

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das gezeichnete Aktienkapital der Fondsleitungsgesellschaft beträgt 21 Mio. CHF. Das Aktienkapital ist in Namenaktien aufgeteilt und voll einbezahlt.

Das Kapital ist zu 100% im Besitz von Gesellschaften der Pictet-Gruppe. Pictet Asset Management SA verfügt über eigene Mittel, die den laut Art. 48 KKV erforderlichen Höchstbetrag von 20 Mio. CHF übersteigen.

2.5 Delegation der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

A. Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide der Teilvermögen werden von Pictet Asset Management SA getroffen. Weil es sich jedoch um Pictet CH - EUR Bonds Teilvermögen handelt, delegiert die Fondsleitung die Verwaltung eines Teils des Portfolios an Pictet Asset Management Limited, mit Gesellschaftssitz in Moor House, Level 11, 120 London Wall, London EC2Y 5ET, UK, deren gesamtes Kapital von Gesellschaften der Pictet-Gruppe gehalten wird.

B. Delegation des Betriebs des EDV-Systems und der Berechnung des Inventarwerts (NIW)

Die Berechnung des Nettoinventarwerts der Teilvermögen ist an FundPartner Solutions (Europe) AG in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und FundPartner Solutions (Europe) AG abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) AG zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfoliomanager, der Gesellschaft oder Stimmerchtsberatern oder anderen Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben über die Depotbank

Als Depotbank fungiert Banque Pictet & Cie SA, Bank in Genf. Die Bank wurde 1805 gegründet. Banque Pictet & Cie SA ist eine dem Bankengesetz und der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellte Bank mit Sitz in Carouge (GE).

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen insbesondere in den Bereichen private und institutionelle Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit gehen folgende Risiken einher: operative Risiken, Betrugsrisiken sowie Risiken in Verbindung mit dem Ausfall von Drittverwahrern. Zur Bewältigung dieser Risiken führt die Depotbank ihre Auswahl anhand einer regelmässig aktualisierten tiefgehenden Prüfung (Due Diligence) durch. Sie achtet im Übrigen in jedem Land auf die separate Aufbewahrung der verwahrten Titel, damit sie bei einem Konkurs des Drittverwahrers geschützt sind.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung zur Verwahrung nach obigem Absatz nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so könnten sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des US Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA)“ angemeldet.

3.3 Delegation der Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen

Die Bearbeitung von Zeichnungs- und Rücknahmeaufträgen ist an FundPartner Solutions (Europe) AG in Luxemburg delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Depotbank und FundPartner Solutions (Europe) AG abgeschlossener Vertrag. FundPartner Solutions (Europe) AG zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration von kollektiven Anlagevehikeln aus.

Obwohl die Auftragsbearbeitung in Luxemburg erfolgt, erteilen die Anleger ihre Aufträge weiterhin in der Schweiz, entweder über einen von Pictet Asset Management SA zugelassenen Fondsvertreiber oder über Banque Pictet & Cie SA, wenn der Anleger ein Konto bei Banque Pictet & Cie SA hat.

Informationen darüber, wie FundPartner Solutions (Europe) AG persönliche Anlegerdaten nutzen könnte, finden Sie in §5 des Fondsvertrags.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist Banque Pictet & Cie SA mit Sitz in Carouge (GE).

4.2 Vertreiber

Pictet Asset Management SA kann mit Fondsvertreibern Verträge für den Vertrieb des Anlagefonds abschliessen. Diese Fondsvertreiber werden nicht direkt zu Lasten der Teilvermögen entschädigt.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Die Rechnungseinheit jedes Teilvermögens sowie diverse nützliche Informationen (aktiver Status, ISIN-Code, Referenzwährung, Verwendung der Erträge) bezüglich jeder Anteilsklasse sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts enthalten.

5.2 Publikationen des Fonds und der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellsten Informationen im Internet unter www.assetmanagement.pictet abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds oder der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der Website von Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen getätigt werden auf der Websites www.swissfunddata.ch, www.assetmanagement.pictet, sowie anderen von der Fondsleitung ausgewählten elektronischen Plattformen und/oder Zeitungen.

5.3 Verkaufsrestriktionen und Zwangsrücknahme

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Zurzeit werden die Anteile der Teilvermögen dieses Fonds nicht im Ausland und die Anteile der Teilvermögen Pictet CH - LPP 40, Pictet CH - Swiss Mid Small Cap, Pictet CH - Swiss Market Tracker, Pictet CH - Short-Term Money Market CHF, Pictet CH - Short-Term Money Market EUR, Pictet CH - Short-Term Money Market USD und Pictet CH - Short-Term Money Market GBP nur in der Schweiz und in Liechtenstein vertrieben.

Dieser Anlagefonds hat nicht den in der europäischen Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIFM-Richtlinie“) vorgesehenen Pass und es ist auch nicht vorgesehen, dass er ihn in Zukunft haben wird; zudem erfüllt er die Anforderungen der AIFM-Richtlinie für Privatplatzierungen nicht und es ist auch nicht geplant, dass er dies in Zukunft tut. Die Anteile dieses

Anlagefonds können daher nicht Gegenstand eines Vertriebs (wie im Kontext der AIFM-Richtlinie definiert) an Anleger mit Wohnsitz oder Sitz in der Europäischen Union sein oder jedem anderen Staat, in dem die AIFM-Richtlinie oder ähnliche Bestimmungen gelten; das gleiche gilt im Rahmen der eventuell in diesem Staat gültigen nationalen Regelungen für Privatplatzierungen.

Zudem dürfen Anteile der Teilvermögen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Anteile wurden und werden weder gemäss dem „United States Securities Act" von 1933 in der jeweils geänderten Fassung (das „Gesetz von 1933") registriert noch gemäss den Gesetzen über Wertpapiere eines der Bundesstaaten oder einer anderen politischen Untereinheit der Vereinigten Staaten registriert oder qualifiziert. Die Anteile dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch Staatsangehörigen oder auf Rechnung oder zum Nutzen von Staatsangehörigen der USA (wie in Rule S des Gesetzes von 1933 definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft, übertragen oder geliefert werden. Eine Ausnahme hiervon bilden bestimmte Transaktionen, die von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 und von jedem anderen Gesetz eines Bundesstaates oder über Wertpapiere befreit sind. Die Anteile können ausserhalb der Vereinigten Staaten auf der Grundlage einer Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in Rule S dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Ausserdem können die Anteile in den Vereinigten Staaten akkreditierten Investoren („accredited investors") im Sinne der Vorschrift 501(a) des Gesetzes von 1933 auf der Grundlage der Ausnahme von den Registrierungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, wie in der Vorschrift 506 dieses Gesetzes ausgeführt, angeboten werden. Der Fonds wurde und wird nicht gemäss dem „United States Investment Company Act" von 1940 (das „Gesetz von 1940") registriert. Es besteht daher eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl von Anteilsinhabern, die Staatsangehörige der USA sein können. Der Fondsvertrag enthält Bestimmungen, die verhindern sollen, dass Staatsangehörige der USA Anteile unter Bedingungen halten, mit denen der Fonds gegen die Gesetze der Vereinigten Staaten verstossen würde. Weiterhin enthält er Bestimmungen, die es der Fondsleitung erlauben, eine zwangsweise Rücknahme dieser Anteile vorzunehmen, welche die Fondsleitung als notwendig oder angemessen erachtet, um die Einhaltung der Gesetze der Vereinigten Staaten zu gewährleisten. Ausserdem muss jedes Zertifikat oder sonstige Dokument über die Ausgabe von Anteilen an Staatsangehörige der USA einen Hinweis enthalten, dass die Anteile nicht gemäss dem Gesetz von 1933 registriert oder qualifiziert wurden und dass der Fonds nicht gemäss dem Gesetz von 1940 registriert wurde und dass bestimmte Beschränkungen hinsichtlich Übertragung und Verkauf bestehen.

Aus den unter Punkt 1.3 oben ausgeführten Gründen dürfen die Anteile der Teilvermögen Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von diesen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der US-amerikanischen „FATCA Final Regulations" oder eines geltenden IGA (i) natürliche Personen, (ii) nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger oder (iii) spezifizierte US-Personen sind. Gemäss den ausführlicheren Informationen im Fondsvertrag dürfen die vorerwähnten Anleger keine Anteile der Teilvermögen halten, und diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um die Konformität des Teilvermögens mit einem Status und seinen Pflichten gemäss FATCA zu gewährleisten.

Überdies dürfen die Anteile der Teilvermögen Anlegern nicht angeboten, verkauft, abgetreten, ausgeliefert oder von diesen gehalten werden, wenn die Anleger im Sinne der AIA-Standards (i) natürliche Personen oder (ii) passive nichtfinanzielle Rechtsträger (einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in passive nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden) sind. Gemäss den ausführlicheren Informationen im Fondsvertrag dürfen die vorerwähnten Anleger keine Anteile der Teilvermögen halten, und diese Anteile können Gegenstand einer Zwangsrücknahme werden, falls dies als angemessen erachtet wird, um

die Konformität des Teilvermögens mit seinem Status und seinen Pflichten gemäss AIA-Standards zu gewährleisten.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten der Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Die Anhänge dieses Prospekts zeigen die in der Vergangenheit erzielten Ergebnisse jedes Teilvermögens.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers jedes Teilvermögens ist in den Anhängen dieses Fondsprospekts erläutert.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

ANHANG 1: PICTET CH – CHF SHORT MID TERM BONDS

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[4]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Investoren an der Rendite in- und ausländischer Obligationen teilhaben zu lassen und gleichzeitig eine ausgewogene Risikoverteilung zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert mindestens 2/3 in auf Schweizer Franken lautende Obligationen und andere Forderungswertpapiere.

Die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios darf 3 Jahre nicht überschreiten, die maximale Restlaufzeit auf Einzeltitelebene beträgt 10 Jahre.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des zweiten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen (a) auf der Basis des prozentualen Anteils der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Förderung von Ölsand, Gewinnung von Energieträgern aus Schieferlagerstätten, Öl- und Gasbohrungen in der Arktis, Produktion kontroverser Waffen, militärischer Vertragswaffen, leichter Waffen für Privatkunden (auch Sturmwaffen) oder für militärische Kunden/Einsatzkräfte oder Produktion wichtiger Komponenten für solche Waffen, Produktion von Tabakwaren, Produktion pornografischen Materials und Spiele) erzielen oder (b) aufgrund der schweren Verletzung internationaler Normen (Global Compact der Vereinten Nationen), die anhand von Informationen von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd festgestellt wird, sowie (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf . Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit asymmetrischem Ansatz („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich [5].

[4] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

[5] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Das Teilvermögen wendet einen Ansatz an, der auf eine Erhöhung der Gewichtung von Titeln mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko und/oder die Verringerung der Gewichtung von Titeln mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko abzielt, und dies gemäss den nachstehend beschriebenen Methoden.

- Das Segment „Staatsanleihen“ des Portfolios wird bis zu mindestens 90% in Anleihen investiert, die von Emittenten ausgegeben wurden, deren ESG-Rating gleich oder höher als der Durchschnitt ist. Diese Bewertung gründet meist auf dem von einem spezialisierten externen Anbieter wie Maplecroft.Net Ltd oder der Weltbank erteilten Rating. Die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating eines Staats auf dessen lokale Gebietskörperschaften anwenden. Der Anteil der im Segment enthaltenen Anlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.
- Das Portfoliosegment „Unternehmensanleihen“ strebt eine Erhöhung der Gewichtung der Anleihen von Emittenten mit hohen ESG-Noten und geringem CO_2-Fussabdruck und/oder die Reduktion der Gewichtung der Anleihen von Emittenten mit niedrigen ESG-Noten oder hohem CO_2-Fussabdruck an. Die ESG-Note und der CO_2-Fussabdruck werden gewöhnlich anhand von Informationen festgestellt, die von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd (ESG-Note) oder S&P Trucost Ltd (CO_2-Fussabdruck) bereitgestellt werden. Die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating einer Gesellschaft auf ihre Zweigstellen oder Tochtergesellschaften anwenden. Der Anteil der im Segment enthaltenen Anlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 60% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen[6]. Dieses Verfahren stellt darauf ab, dass die resultierenden ESG-Merkmale dieses Segments jene des entsprechenden Segments des Referenzindex übertreffen. Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Anleihen von Unternehmen mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern die ESG-Merkmale des „Unternehmensanleihensegments“ insgesamt besser sind als jene des entsprechenden Segments des Referenzindex.

  Um die ESG-Merkmale des „Unternehmensanleihensegments“ des Teilvermögens und des Referenzindex festzustellen und zu vergleichen, werden deren jeweilige ESG-Profile anhand jedes der beiden oben erwähnten Ratings und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung jedes Einzeltitels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des „Unternehmensanleihensegments“ des Teilvermögens besser ist als jenes des entsprechenden Segments des Referenzindex; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das „Unternehmensanleihensegment“ des Teilvermögens wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als das entsprechende Segment des Referenzindex.

Schliesslich kann die Fondsleitung direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen; sie verfolgt in dieser Hinsicht ein aktives Engagement bei den Unternehmen. Je nach Bedeutung

[6] Anhand der zum Veröffentlichungsdatum des vorliegenden Prospekts bei den externen Anbietern verfügbaren Daten kann nichtgewährleistet werden, dass ein grösserer Anteil der Anlagen Gegenstand eines ESG-Ratings ist. Soweit zusätzliche Daten verfügbar werden, wird die Fondsleitung diese nutzen, um den Anteil der bewerteten Anlagen zu erhöhen.

des Themas und der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Emittenten, die Standards allgemein akzeptierter guter Praxis zu übernehmen, kann die Fondsleitung beschliessen, die Anlage zu verkaufen.

Rechnungseinheit[7]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken[8]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.

[7] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

[8] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
  - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
  - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers[9]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige, auf CHF lautende festverzinsliche Titel mit kurzen und mittleren Laufzeiten investieren wollen
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- eine kurz- bis mittelfristige Sparstrategie bevorzugen (2 Jahre und mehr)

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme[10]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

[9] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[10] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[11]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000,- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

[11] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[12]
I dy	✓	CH0016426881	CHF	Ausschüttend
J dy	✓	CH0043546859	CHF	Ausschüttend
P dy	✓	CH0016431642	CHF	Ausschüttend
R dy	✓	CH0021507980	CHF	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0016431659	CHF	Ausschüttend
I	-	-	CHF	Thesaurierend
J	-	-	CHF	Thesaurierend
P	-	-	CHF	Thesaurierend
R	-	-	CHF	Thesaurierend
Z	✓	CH1106259687	CHF	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[13]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „R“	KLASSEN DER KATEGORIE „Z“
Swinging Single Pricing ; höchstens[14]: 2%	Spread ; höchstens[15]: 2%

Vergütungen und Kosten[16]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

[12] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

[13] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[14] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[15] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[16] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,15%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,13%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER[17]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy	0.16%	0.16%	0.16%
J dy	0.15%	0.14%	0.14%
P dy	0.26%	0.26%	0.26%
R dy	0.37%	0.37%	0.36%
Z dy	0.07%	0.08%	0.07%
Z	-	-	0.06%

[17] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse[18]

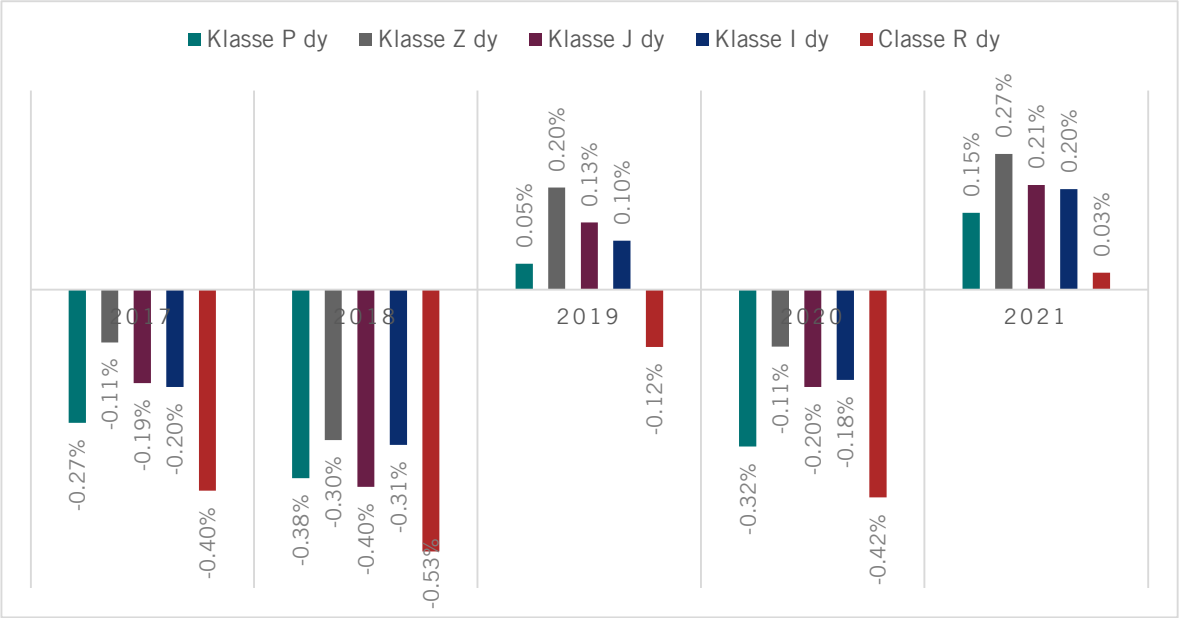

[18] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 2: PICTET CH – CHF BONDS TRACKER

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[19]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Performance des Swiss Bonds Index (AAA-BBB Composite) nachzubilden. Grundsätzlich hält die Fondsleitung nur Positionen von Titeln, die im Index enthalten sind. Vor dem Datum einer Änderung der Indexzusammensetzung ist die Fondsleitung jedoch während einer Woche ermächtigt, Titel zu halten, die in der alten oder in der neuen Zusammensetzung des Swiss Bonds Index enthalten sind.

Zu diesem Zweck wird das Portfolio systematisch auf der Basis des Referenzindexes „Swiss Bonds Index (AAA-BBB Composite)“ indexiert. Als Indexierungsmethode wurde das „optimierte Sampling” gewählt. So braucht der Teilfonds nicht alle im Referenzindex enthaltenen Titel zu halten. Das Risiko des Teilfonds gegenüber dem Referenzindex wird ständig kontrolliert. Aufgrund dieser Kontrolle müssen von Zeit zu Zeit Transaktionen getätigt werden, um das relative Risiko der Teilfondsgrösse entsprechend anzupassen. Für die im Portfolio enthaltenen Titel wurde keine Mindest- oder Höchstzahl festgelegt. Diese durch Nettokäufe oder -verkäufe von Fondsanteilen, Änderungen in der Zusammensetzung des Referenzindexes oder andere Ereignisse bedingten Adjustierungen werden mit Hilfe verschiedener Risikomodelle für Anleihen und einer die Transaktionskosten berücksichtigenden Optimierungstechnik vorgenommen.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinn der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich[20].

Dieses Teilvermögen soll die Performance eines Index bestmöglich widerspiegeln, der Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) nicht berücksichtigt. Allerdings kann die Fondsleitung direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen; sie verfolgt in dieser Hinsicht ein aktives Engagement bei den Unternehmen.

Referenzwerte-Verordnung[21]

Der von dem Teilvermögen verwendete Referenzwert wird von einem Referenzwert-Administrator geliefert, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der EU-Verordnung 2016/1011 geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist. Die Fondsleitung verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle von wesentlichen Änderungen oder Einstellung des Referenzwerts zu ergreifenden Massnahmen dargelegt sind.

Rechnungseinheit[22]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

[19] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

[20] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

[21] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

[22] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

Wesentliche Risiken[23]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die

[23] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

Profil des typischen Anlegers[24]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige und auf CHF lautende festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (3 Jahre und mehr) haben

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme[25]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

[24] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[25] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[26]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000,- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[27]
I dy	✓	CH0016431741	CHF	Ausschüttend
J dy	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy	✓	CH0016431766	CHF	Ausschüttend
R dy	✓	CH0101918842	CHF	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0016431774	CHF	Ausschüttend
I	✓	CH0317963681	CHF	Thesaurierend
J	-	-	CHF	Thesaurierend
P	-	-	CHF	Thesaurierend
R	-	-	CHF	Thesaurierend
Z	-	-	CHF	Thesaurierend

[26] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

[27] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[28]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „R“	KLASSEN DER KATEGORIE „Z“
Swinging Single Pricing ; höchstens[29]: 1%	Spread ; höchstens[30]: 1%

Vergütungen und Kosten[31]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,18%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,53%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

[28] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[29] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[30] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[31] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER[32]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy	0.21%	0.21%	0.21%
P dy	0.31%	0.31%	0.30%
R dy	0.46%	0.46%	0.46%
Z dy	0.05%	0.04%	0.04%

Bisherige Ergebnisse[33]

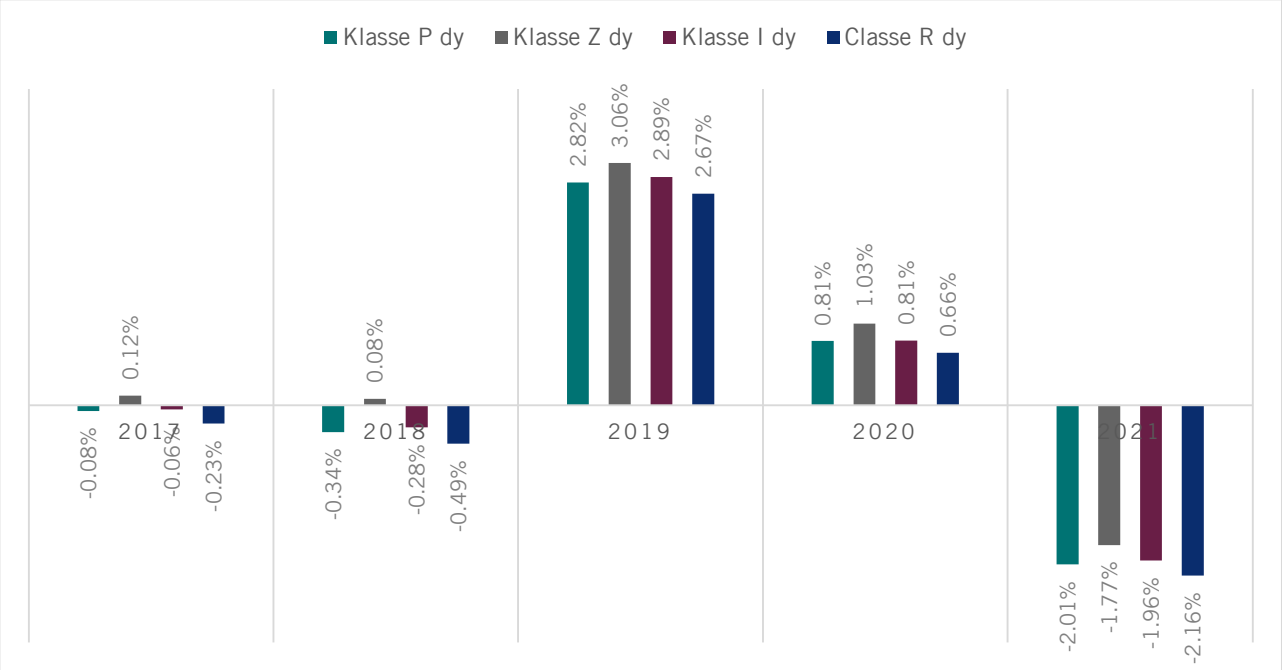

[32] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

[33] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 3: PICTET CH – CHF SUSTAINABLE BONDS

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[34]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, den Anlegern ein auf Schweizer Franken lautendes Anleihenportfolio zu bieten, dessen Verwaltung einerseits finanzielle Verwaltungskriterien und andererseits die Analyse der Emittenten nach Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) berücksichtigt.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des dritten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen (a) auf der Basis des prozentualen Anteils der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Förderung von Ölsand, Gewinnung von Energieträgern aus Schieferlagerstätten, Stromerzeugung mit Atomkraft, Förderung von Erdöl und Erdgas, Öl- und Gasbohrungen in der Arktis, Produktion kontroverser Waffen, militärischer Vertragswaffen und damit verbundener Dienstleistungen und Waren, leichter Waffen für Privatkunden (auch Sturmwaffen) oder für militärische Kunden/Einsatzkräfte oder Produktion wichtiger Komponenten für solche Waffen, Produktion von Tabakwaren, Produktion pornografischen Materials, Spiele, Entwicklung oder Anbau von genetisch veränderten Pflanzen und Saaten, Einzelhandel mit Pestiziden) erzielen oder (b) aufgrund der schweren Verletzung internationaler Normen (Global Compact der Vereinten Nationen), die anhand von Informationen von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd festgestellt wird, sowie (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit einem Ansatz in Einklang mit den besten Praktiken (*Best in Class*) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich[35].

Das Teilvermögen verfolgt somit einen den besten Praktiken entsprechenden Ansatz, der darauf abzielt, in Titel von Emittenten mit niedrigen Nachhaltigkeitsrisiken zu investieren und solche mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken zu meiden. Die Fondsleitung investiert das gesamte Vermögen des Teilvermögens in Titel, von deren Emittenten gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten („nachhaltige Anlagen“). Zur Bestimmung und Auswahl dieser Anlagen wendet sie die im Folgenden beschriebenen Methode an. Nachhaltige Anlagen werden wie folgt definiert:

- Für das Portfoliosegment „Staatsanleihen“ Anleihen, die von Emittenten ausgegeben wurden, deren ESG-Rating gleich oder höher als der Durchschnitt ist. Diese Bewertung gründet meist auf dem von einem spezialisierten externen Anbieter wie Maplecroft.Net Ltd oder der Weltbank erteilten Rating. Die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf

[34] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

[35] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating eines Staats auf dessen lokale Gebietskörperschaften anwenden.

› Für das Portfoliosegment „Unternehmensanleihen“ Anleihen, die von Unternehmen ausgegeben wurden, (i) deren meist von einem spezialisierten externen Anbieter wie InRate AG erteilten ESG-Rating in jedem der Bereiche Umwelt, Soziales und Governance hoch ist, (ii) für deren Tätigkeit keine starken Kontroversen bestehen, wie meist von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd festgestellt und (iii) deren CO_2-Fussabdruck gering ist, meist nach Angaben eines spezialisierten externen Anbieters wie S&P Trucost Ltd ; die Fondsleitung kann sich jedoch für jede dieser drei Dimensionen auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating einer Gesellschaft auf ihre Zweigstellen oder Tochtergesellschaften anwenden.

In der Analyse von Emittenten, die das so reduzierte Anlageuniversum ausmachen, integriert das Anlageverfahren im Übrigen ESG-Faktoren basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Schliesslich kann die Fondsleitung direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen; sie verfolgt in dieser Hinsicht ein aktives Engagement bei den Unternehmen. Je nach Bedeutung des Themas und der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Emittenten, die Standards allgemein akzeptierter guter Praxis zu übernehmen, kann die Fondsleitung beschliessen, die Anlage zu verkaufen.

Rechnungseinheit[36]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken[37]

Dieses Teilvermögen kann folgenden Fonds als Zielfonds dienen: Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 10, Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 25, Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 40 und Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 60. Sie können bis zu 100% der Anteile des Teilvermögens erwerben. Die Anleger werden auf die sich daraus ergebenden Risiken hingewiesen, wie sie in §25, Ziff. 3 des Fondsvertrags beschrieben werden.

Das Teilvermögen ist im Übrigen den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

[36] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

[37] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
  - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl

dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;

– Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen des Ausschlusses von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers[38]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in erstklassige und auf CHF lautende festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (3 Jahre und mehr) haben

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme[39]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

[38] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[39] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[40]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000,- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.
Z0, Z0 dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage ausschliesslich folgenden Zielgruppen zur Verfügung: › qualifizierten Anlegern, die mit einer Gesellschaft von Pictet Asset Management einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben, welche sich ausdrücklich auf die Anteilsklasse/n der Kategorie „Z0“ beziehen; › Teilvermögen von Dachfonds, wie in §25 Ziff. 3 des Fondsvertrags definiert.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[41]
I	✓	CH0599160402	CHF	Thesaurierend
J	-	CH0599175319	CHF	Thesaurierend
P	✓	CH0599175699	CHF	Thesaurierend
Z	-	CH0599175731	CHF	Thesaurierend

[40] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

[41] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[41]
Z0	-	CH0599175988	CHF	Thesaurierend
I dy	✓	CH0599160816	CHF	Ausschüttend
J dy	-	CH0599175509	CHF	Ausschüttend
P dy	✓	CH0599175715	CHF	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0599175954	CHF	Ausschüttend
Z0 dy	✓	CH0599176002	CHF	Ausschüttend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[42]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“ UND „P“	KLASSEN DER KATEGORIE „Z“ UND „Z0“
Swinging Single Pricing ; höchstens[43]: 2%	Spread ; höchstens[44]: 2%

Vergütungen und Kosten[45]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**

[42] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[43] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[44] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[45] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
I, I dy	höchstens 0,03%	höchstens 0,25%	höchstens 0,02%
J, J dy	höchstens 0,03%	höchstens 0,20%	höchstens 0,02%
P, P dy	höchstens 0,03%	höchstens 0,50%	höchstens 0,02%
Z, Z dy	höchstens 0,01%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,02%
Z0, Z0 dy	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger, aber höchstens 0,43%		

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER[46]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I	-	-	0.31%
J	-	-	-
P	-	-	-
Z	-	-	0.04%
Z0	-	-	0.01%
I dy	-	-	-
J dy	-	-	-
P dy	-	-	-
Z dy	-	-	-
Z0 dy	-	-	-

Bisherige Ergebnisse[47]

Es liegen keine Performancedaten vor, da das Teilvermögen vor weniger als einem Kalenderjahr aufgelegt wurde.

[46] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

[47] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 4: PICTET CH – LPP 25

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[48]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren an der Rendite eines gemischten Portfolios teilhaben zu lassen, das grundsätzlich zu 25% in Aktien investiert ist, wobei die Bandbreite der Schwankungen 10% nicht überschreiten darf. Dabei orientiert sich das Teilvermögen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des zweiten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen (a) auf der Basis des prozentualen Anteils der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Förderung von Ölsand, Gewinnung von Energieträgern aus Schieferlagerstätten, Öl- und Gasbohrungen in der Arktis, Produktion kontroverser Waffen, militärischer Vertragswaffen, leichter Waffen für Privatkunden (auch Sturmwaffen) oder für militärische Kunden/Einsatzkräfte oder Produktion wichtiger Komponenten für solche Waffen, Produktion von Tabakwaren, Produktion pornografischen Materials und Spiele) erzielen oder (b) aufgrund der schweren Verletzung internationaler Normen (Global Compact der Vereinten Nationen), die anhand von Informationen von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd festgestellt wird, sowie (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf . Die meisten Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert und die aktiv verwaltet werden, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; dagegen wenden die passiv verwalteten Zielfonds, eine Minderheit von aktiv verwalteten Zielfonds der Pictet-Gruppe (beispielsweise solche, die hauptsächlich in ausländische Staatsanleihen, in Hochzinsanleihen oder in Schwellenländeranleihen investieren) sowie von Dritten verwaltete Kollektivanlagen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Letztere gilt allerdings für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit asymmetrischem Ansatz („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich [49].

Bei der Auswahl der Anlagen (über indirekte Anlagevehikel oder Direktanlagen) wendet das Teilvermögen einen Ansatz an, der auf eine Erhöhung der Gewichtung von Titeln mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko und/oder die Verringerung der Gewichtung von Titeln mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko abzielt. Dieses Verfahren stellt darauf ab, dass die resultierenden ESG-Merkmale des Teilvermögens besser sind als jene des Referenzindex Pictet BVG 2000 / BVG-25 (CHF). Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es

[48] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

[49] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern das ESG-Profil des Teilvermögens insgesamt besser ist als jenes des Referenzindex.

Um die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex zu erstellen und zu vergleichen, stützt sich die Fondsleitung auf die ESG-Bewertung der über die indirekten Anlagevehikel oder als Direktanlagen gehaltenen Titel sowie jener, die den Referenzindex ausmachen. Bei der Bewertung erhält jeder Emittent ein ESG-Rating, das in der Regel auf dem Durchschnitt der von mehreren spezialisierten externen Anbietern wie Sustainalytics Ltd., InRate AG oder ISS Institutional Shareholder Service Inc. erteilten Noten beruht, wobei jeder der Dimensionen Umwelt, Soziales und Governance eine entsprechende Bedeutung zugeteilt wird; die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten erteilt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingegangen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating eines Staats auf dessen lokale Gebietskörperschaften anwenden oder das einer Gesellschaft auf ihre Zweigstellen oder Tochtergesellschaften. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Wenn weder ein internes noch ein externes Rating verfügbar ist, erhält der betroffene Titel ein neutrales Rating. Die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich kann die Fondsleitung direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen; sie verfolgt in dieser Hinsicht ein aktives Engagement bei den Unternehmen. Sie achtet auf die methodische Ausübung der Stimmrechte. Wenn nötig, wendet sich die Fondsleitung an die Vertreter des Verwaltungsrats, stimmt gegen die Geschäftsleitung oder unterstützt Anträge von Aktionärinnen und Aktionären. Je nach Bedeutung des Themas und der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Emittenten, die Standards allgemein akzeptierter guter Praxis zu übernehmen, kann die Fondsleitung beschliessen, die Anlage zu verkaufen.

Rechnungseinheit[50]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken[51]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

[50] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

[51] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
  - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;

– Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers[52]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- von der Entwicklung der Weltmärkte profitieren wollen, indem sie durchschnittlich 25% in Aktien investieren
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- eine mittelfristige Sparstrategie bevorzugen (4 Jahre und mehr)

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme[53]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

[52] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[53] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[54]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I CHF, I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J CHF, J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000,- investieren.
P CHF, P dy CHF	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R CHF, R dy CHF	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z CHF, Z dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[55]
I dy CHF	✓	CH0016431667	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH0016431675	CHF	Ausschüttend
R dy CHF	✓	CH0117696192	CHF	Ausschüttend
Z dy CHF	-	CH0016431683	CHF	Ausschüttend
I CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
J CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
P CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
R CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
Z CHF	-	-	CHF	Thesaurierend

[54] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

[55] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[56]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „R“	KLASSEN DER KATEGORIE „Z“
Swinging Single Pricing ; höchstens[57]: 2%	Spread ; höchstens[58]: 2%

Vergütungen und Kosten[59]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I CHF, I dy CHF	Höchstens 0,05%	Höchstens 0,50%	Höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,40%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,00%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,50%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

[56] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[57] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[58] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[59] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

TER[60]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy CHF	0.45%	0.45%	0.44%
P dy CHF	0.80%	0.80%	0.78%
R dy CHF	1.19%	1.20%	1.18%
Z dy CHF	0.10%	0.11%	-

Bisherige Ergebnisse[61]

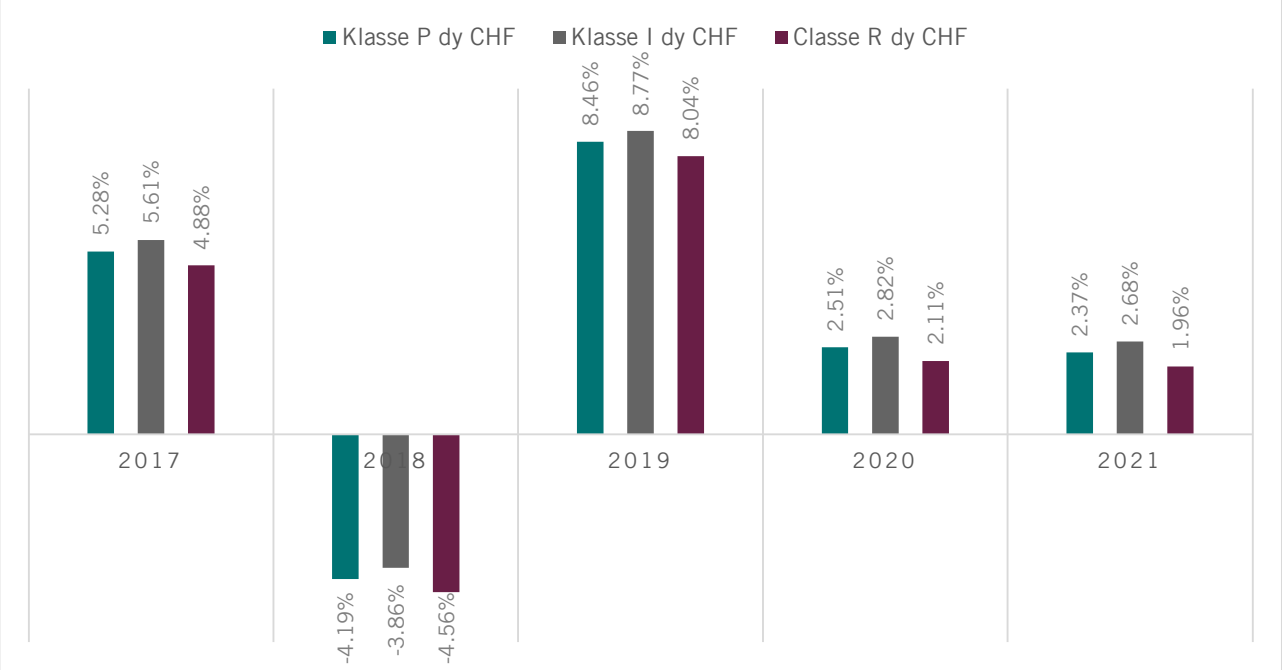

[60] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

[61] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 5: PICTET CH – LPP 40

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[62]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren an der Rendite eines gemischten Portfolios teilhaben zu lassen, das grundsätzlich zu 40% in Aktien investiert ist, wobei die Bandbreite der Schwankungen 10% nicht überschreiten darf. Dabei orientiert sich das Teilvermögen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des zweiten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen (a) auf der Basis des prozentualen Anteils der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Förderung von Ölsand, Gewinnung von Energieträgern aus Schieferlagerstätten, Öl- und Gasbohrungen in der Arktis, Produktion kontroverser Waffen, militärischer Vertragswaffen, leichter Waffen für Privatkunden (auch Sturmwaffen) oder für militärische Kunden/Einsatzkräfte oder Produktion wichtiger Komponenten für solche Waffen, Produktion von Tabakwaren, Produktion pornografischen Materials und Spiele) erzielen oder (b) aufgrund der schweren Verletzung internationaler Normen (Global Compact der Vereinten Nationen), die anhand von Informationen von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd festgestellt wird, sowie (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf . Die meisten Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert und die aktiv verwaltet werden, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; dagegen wenden die passiv verwalteten Zielfonds, eine Minderheit von aktiv verwalteten Zielfonds der Pictet-Gruppe (beispielsweise solche, die hauptsächlich in ausländische Staatsanleihen, in Hochzinsanleihen oder in Schwellenländeranleihen investieren) sowie von Dritten verwaltete Kollektivanlagen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Letztere gilt allerdings für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit asymmetrischem Ansatz („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich[63].

Bei der Auswahl der Anlagen (über indirekte Anlagevehikel oder Direktanlagen) wendet das Teilvermögen einen Ansatz an, der auf eine Erhöhung der Gewichtung von Titeln mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko und/oder die Verringerung der Gewichtung von Titeln mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko abzielt. Dieses Verfahren stellt darauf ab, dass die resultierenden ESG-Merkmale des Teilvermögens besser sind als jene des Referenzindex Pictet BVG 2000 / BVG-40 (CHF). Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es

[62] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

[63] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern das ESG-Profil des Teilvermögens insgesamt besser ist als jenes des Referenzindex.

Um die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex zu erstellen und zu vergleichen, stützt sich die Fondsleitung auf die ESG-Bewertung der über die indirekten Anlagevehikel oder als Direktanlagen gehaltenen Titel sowie jener, die den Referenzindex ausmachen. Bei der Bewertung erhält jeder Emittent ein ESG-Rating, das in der Regel auf dem Durchschnitt der von mehreren spezialisierten externen Anbietern wie Sustainalytics Ltd., InRate AG oder ISS Institutional Shareholder Service Inc. erteilten Noten beruht, wobei jeder der Dimensionen Umwelt, Soziales und Governance eine entsprechende Bedeutung zugeteilt wird; die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten erteilt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingegangen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating eines Staats auf dessen lokale Gebietskörperschaften anwenden oder das einer Gesellschaft auf ihre Zweigstellen oder Tochtergesellschaften. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Wenn weder ein internes noch ein externes Rating verfügbar ist, erhält der betroffene Titel ein neutrales Rating. Die ESG-Profile des Teilvermögens und des Referenzindex werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich kann die Fondsleitung direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen; sie verfolgt in dieser Hinsicht ein aktives Engagement bei den Unternehmen. Sie achtet auf die methodische Ausübung der Stimmrechte. Wenn nötig, wendet sich die Fondsleitung an die Vertreter des Verwaltungsrats, stimmt gegen die Geschäftsleitung oder unterstützt Anträge von Aktionärinnen und Aktionären. Je nach Bedeutung des Themas und der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Emittenten, die Standards allgemein akzeptierter guter Praxis zu übernehmen, kann die Fondsleitung beschliessen, die Anlage zu verkaufen.

Rechnungseinheit[64]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken[65]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

[64] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

[65] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
  - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;

– Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers[66]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- von der Entwicklung der Weltmärkte profitieren wollen, indem sie durchschnittlich 40% in Aktien investieren
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- eine mittelfristige Sparstrategie bevorzugen (4 Jahre und mehr)

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme[67]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

[66] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[67] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[68]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I CHF, I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J CHF, J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000,- investieren.
P CHF, P dy CHF	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R CHF, R dy CHF	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z CHF, Z dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[69]
I dy CHF	✓	CH0016431691	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH0016431709	CHF	Ausschüttend
R dy CHF	✓	CH0117695848	CHF	Ausschüttend
Z dy CHF	✓	CH0016431717	CHF	Ausschüttend
I CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
J CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
P CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
R CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
Z CHF	✓	CH1106260040	CHF	Thesaurierend

[68] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

[69] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[70]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „R“	KLASSEN DER KATEGORIE „Z“
Swinging Single Pricing ; höchstens[71]: 2%	Spread ; höchstens[72]: 2%

Vergütungen und Kosten[73]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I CHF, I dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,50%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,20%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,80%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

[70] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[71] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[72] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[73] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

TER[74]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy CHF	0.55%	0.58%	0.54%
P dy CHF	0.95%	0.95%	0.93%
R dy CHF	1.40%	1.40%	1.38%
Z dy CHF	0.11%	0.11%	0.09%
Z CHF	-	-	0.08%

Bisherige Ergebnisse[75]

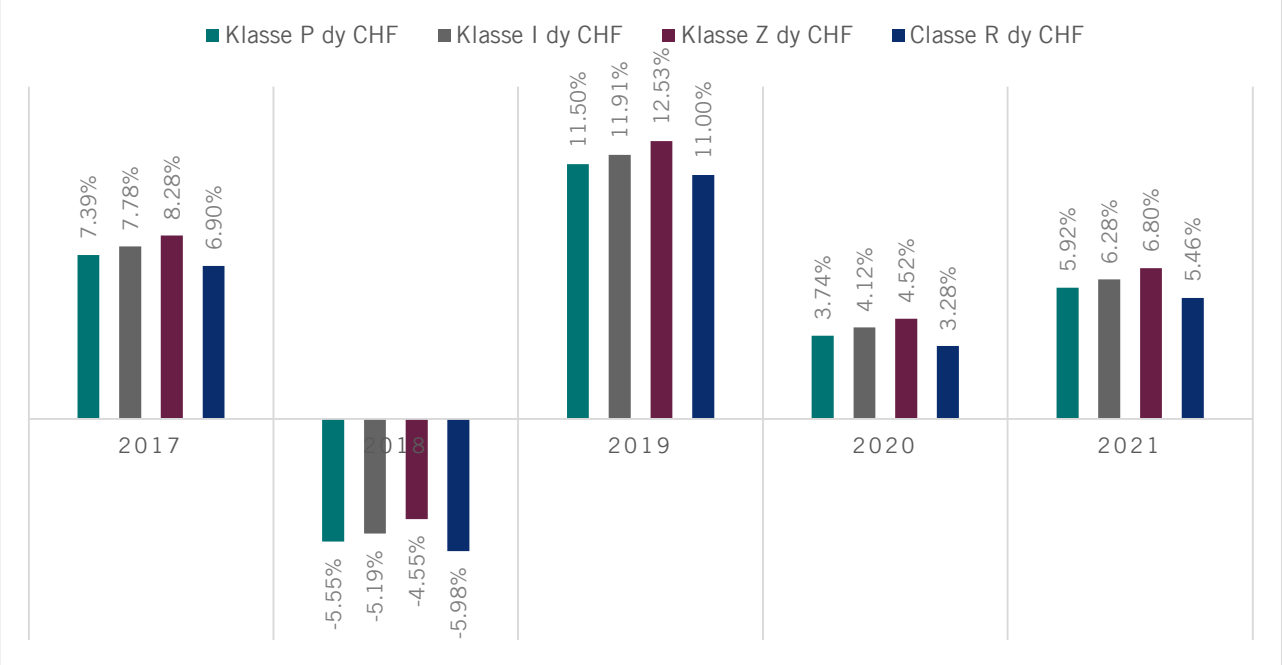

[74] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

[75] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 6: PICTET CH – GLOBAL EQUITIES

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[76]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren an der Entwicklung des weltweiten Aktienmarktes teilhaben zu lassen und gleichzeitig eine ausgewogene Risikoverteilung zu erzielen. Der Fonds wird passiv verwaltet[77].

Das Teilvermögen investiert mindestens 2/3 in Aktien und andere Beteiligungspapiere.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6" im Sinn der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR") ähnlich[78].

Dieses Teilvermögen soll die Performance eines Index bestmöglich widerspiegeln, der Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG") nicht berücksichtigt. Allerdings kann die Fondsleitung direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen; sie verfolgt in dieser Hinsicht ein aktives Engagement bei den Unternehmen. Sie achtet auf die methodische Ausübung der Stimmrechte. Wenn nötig, wendet sich die Fondsleitung an die Vertreter des Verwaltungsrats, stimmt gegen die Geschäftsleitung oder unterstützt Anträge von Aktionärinnen und Aktionären.

Rechnungseinheit[79]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

[76] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

[77] Der Teilfonds wird in keiner Weise von MSCI Inc. („MSCI "), von irgendeiner Tochtergesellschaft von MSCI oder einer der an der Erstellung der MSCI-Indizes beteiligten Einheiten (nachstehend die „ MSCI-Einheiten") gesponsert, unterstützt, verkauft oder beworben. Die MSCI-Indizes sind ausschliessliches Eigentum von MSCI und Dienstleistungsmarken von MSCI oder ihrer Tochtergesellschaften. für bestimmte Bedarfsfälle wurde Pictet Asset Management eine Lizenz für diese Marken gewährt. Keine der MSCI-Einheiten wird gegenüber den Anteilinhabern des Teilfonds oder anderen Personen oder Einheiten irgendwelche Erklärungen abgeben oder ausdrückliche oder stillschweigende Garantien einräumen, die sich auf die Zweckmässigkeit einer Transaktion mit Teilfondsanteilen im allgemeinen oder mit Anteilen des Teilfonds im Besonderen oder auf die Möglichkeit irgendeines MSCI-Index beziehen, die Wertentwicklung des Aktienmarktes insgesamt widerzuspiegeln. MSCI und seine Tochtergesellschaften vergeben Lizenzen für bestimmte Namen und eingetragene Warenzeichen und MSCI-Indizes, die von MSCI ohne Absprache mit dem Teilfonds, dem Teilfondsemittenten, den Anteilsinhabern des Teilfonds oder einer anderen Person oder Einheit bestimmt, zusammengesetzt und berechnet werden. Keine der MSCI-Einheiten ist dazu verpflichtet, zur Bestimmung, Zusammenstellung oder Berechnung der MSCI-Indizes die Bedürfnisse des Teilfondsemittenten oder der Anteilsinhaber des Teilfonds oder anderer Personen oder Einheiten zu berücksichtigen. Keine der MSCI-Einheiten trifft irgendwelche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem Datum der Ausgabe, dem Preis und der Menge von Teilfondsanteilen oder in Bezug auf die Festsetzung und Berechnung der Formel zur Bestimmung des Nettoinventarwertes des Teilfonds. Keine der MSCI-Einheiten übernimmt irgendeine Verantwortung oder Verpflichtung gegenüber dem Teilfondsemittenten oder den Anteilsinhabern oder irgendeiner anderen Person oder Einheit hinsichtlich der Leitung, der Administration oder des vertriebs des Teilfonds.

Obwohl MSCI Informationen, die Bestandteil der Indexberechnung sind oder für die Berechnung der Indizes verwendet werden, aus Quellen erhält, die sie für zuverlässig hält, gibt keine der MSCI-Einheiten eine Garantie für die Genauigkeit und/oder Vollständigkeit der MSCI-Indizes oder der darin enthaltenen daten. Keine der MSCI-Einheiten gewährt dem Teilfondsemittenten oder den Anteilsinhabern irgendwelche ausdrückliche oder stillschweigende Garantien in Bezug auf die Ergebnisse, die sie oder irgendeine andere Person oder Einheit durch die Verwendung der MSCI-Indizes oder darin enthaltener Daten erzielen. Keiner der MSCI-Einheiten haftet für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den MSCI-Indizes oder den darin enthaltenen daten. keine der MSCI-Einheiten übernimmt in Bezug auf den jeweiligen Index oder die darin enthaltenen daten eine gewähr. alle lehnen ausdrücklich jegliche Garantie für die Marktgängigkeit oder die Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung ab. Unbeschadet des vorstehenden haften die MSCI-Einheiten in keinem Fall für konkrete Schäden, Strafschadenersatz, unmittelbare Schäden oder Folgeschäden (einschliesslich entgangener gewinne), die durch die Verwendung der Indizes oder darin enthaltener daten entstehen, selbst wenn sie über die Möglichkeit solcher Schäden unterrichtet wurden.

Weder Käufer noch Verkäufer oder Anteilsinhaber des Teilfonds oder andere Personen oder Einheiten sind ohne vorherige Absprache mit MSCI berechtigt, die Handelsbezeichnung, Handelsmarke oder Dienstleistungsmarke MSCI zum Sponsoring, zur Förderung oder Vermarktung des Teilfonds zu nutzen oder sich darauf zu beziehen. Personen oder Einheiten ist es unter keinen Umständen gestattet, sich als mit MSCI verbunden auszugeben, ohne vorher das schriftliche Einverständnis von MSCI eingeholt zu haben.

[78] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6" SFDR ähnlich ist.

[79] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

Wesentliche Risiken[80]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die

[80] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

Profil des typischen Anlegers[81]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in Aktien Welt der im Index MSCI World erfassten Länder investieren wollen
- bereit sind, relativ starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine ziemlich geringe Risikoaversion haben
- einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (5 Jahre und mehr) haben

Mittleres bis hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme[82]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung ist für die Zeichnungen und die Rückzahlungen 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

[81] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[82] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[83]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I USD, I dy USD	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J USD, J dy USD	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000,- investieren.
P USD, P CHF, P dy CHF et P dy USD	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R USD, R dy USD	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z USD, Z dy USD	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[84]
I dy USD	✓	CH0017475796	USD	Ausschüttend
J dy USD	✓	CH0022186115	USD	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH0045865786	CHF	Ausschüttend
P dy USD	✓	CH0017475812	USD	Ausschüttend
R dy USD	-	-	USD	Ausschüttend
Z dy USD	✓	CH0017475820	USD	Ausschüttend
I USD	-		USD	Thesaurierend
J USD	-		USD	Thesaurierend
P CHF	-		CHF	Thesaurierend
P USD	-		USD	Thesaurierend

[83] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

[84] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[84]
R USD	-		USD	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[85]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „R“	KLASSEN DER KATEGORIE „Z“
Swinging Single Pricing ; höchstens[86]: 2%	Spread ; höchstens[87]: 2%

Vergütungen und Kosten[88]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	Administrative Gebühr, Jahressatz	Verwaltungskommission, Jahressatz	Depotgebühr, Jahressatz
I USD, I dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,50%	höchstens 0,05%
J USD, J dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
P USD, P dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
R USD, R dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 1,00%	höchstens 0,05%

[85] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[86] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[87] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[88] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Z USD, Z dy USD	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER[89]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy USD	0.41%	0.43%	0.42%
J dy USD	0.33%	0.33%	0.32%
P dy USD	0.54%	0.53%	0.52%
P dy CHF	0.53%	0.53%	0.52%
Z dy USD	0.08%	0.08%	0.07%

[89] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse[90]

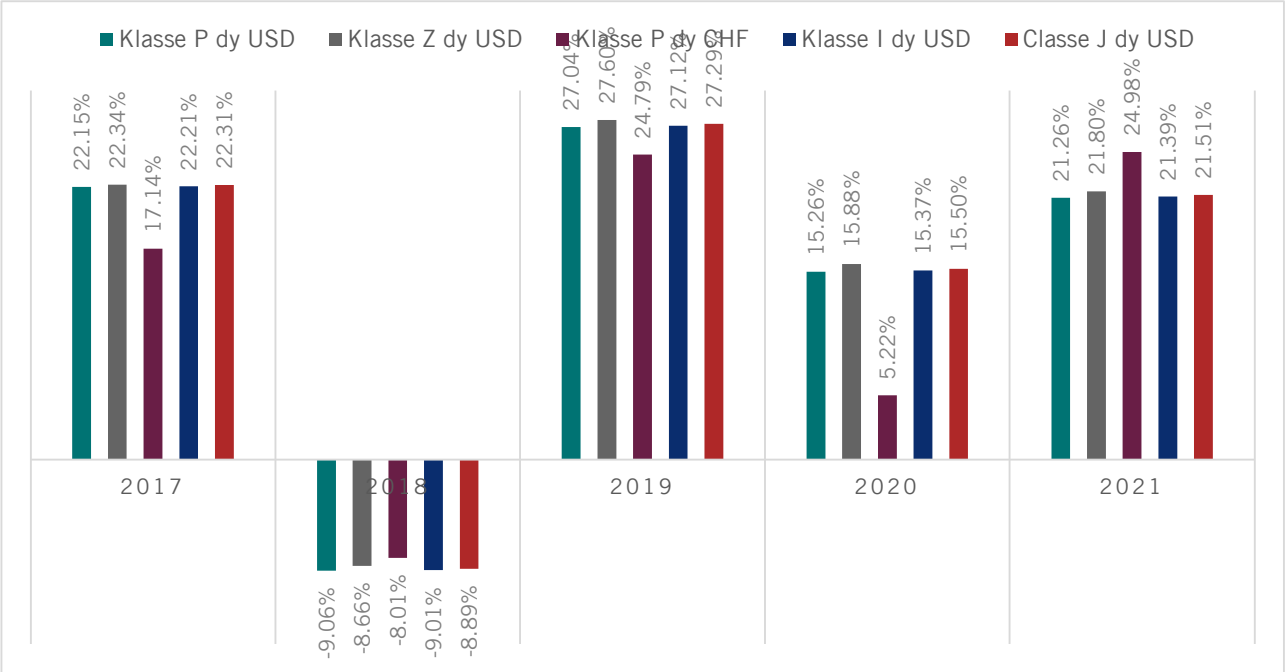

[90] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 7: PICTET CH – SOVEREIGN SHORT-TERM MONEY MARKET CHF

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[91]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds. Es investiert sein Vermögen in Geldmarktinstrumente oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie anderen fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Laut Geldmarktanlagestrategie darf das Teilvermögen ausserdem derivative Finanzinstrumente einsetzen, jedoch nur zu Absicherungszwecken. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig. Referenzwährung ist der Schweizer Franken.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des dritten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen (a) auf der Basis des prozentualen Anteils der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Förderung von Ölsand, Gewinnung von Energieträgern aus Schieferlagerstätten, Stromerzeugung mit Atomkraft, Förderung von Erdöl und Erdgas, Öl- und Gasbohrungen in der Arktis, Produktion kontroverser Waffen, militärischer Vertragswaffen und damit verbundener Dienstleistungen und Waren, leichter Waffen für Privatkunden (auch Sturmwaffen) oder für militärische Kunden/Einsatzkräfte oder Produktion wichtiger Komponenten für solche Waffen, Produktion von Tabakwaren, Produktion pornografischen Materials, Spiele, Entwicklung oder Anbau von genetisch veränderten Pflanzen und Saaten, Einzelhandel mit Pestiziden) erzielen oder (b) aufgrund der schweren Verletzung internationaler Normen (Global Compact der Vereinten Nationen), die anhand von Informationen von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd festgestellt wird, sowie (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit einem Ansatz in Einklang mit den besten Praktiken (*Best in Class*) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich[92].

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in Titel, von deren Emittenten gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten („nachhaltige Anlagen“). Zur Bestimmung und Auswahl dieser Anlagen wendet sie die im Folgenden beschriebenen Methode an.

[91] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

[92] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Bei der Auswahl der Anlagen verfolgt das Teilvermögen einen den besten Praktiken entsprechenden Ansatz, der darauf abzielt, in Titel von Emittenten mit niedrigen Nachhaltigkeitsrisiken zu investieren und solche mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken zu meiden, und so das Anlageuniversum um mindestens 20% zu reduzieren. Als nachhaltige Anlagen werden Titel von Emittenten definiert, deren ESG-Rating gleich oder höher als der Durchschnitt ist. Diese Bewertung gründet meist auf dem von einem spezialisierten externen Anbieter wie Maplecroft.Net Ltd, Sustainalytics Ltd. oder der Weltbank erteilten Rating; die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating eines Staats auf dessen lokale Gebietskörperschaften anwenden oder das einer Gesellschaft auf ihre Zweigstellen oder Tochtergesellschaften. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

In der Analyse von Emittenten, die das so reduzierte Anlageuniversum ausmachen, integriert das Anlageverfahren im Übrigen ESG-Faktoren basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Rechnungseinheit[93]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken[94]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.

[93] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

[94] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko:
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers[95]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in kurzfristige, erstklassige festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine stabile Sparstrategie wünschen und somit eine starke Risikoaversion aufweisen
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringeres Risiko

[95] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

Ausgabe und Rücknahme[96]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[97]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000,- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.

[96] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[97] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[98]
I dy	✓	CH0038724784	CHF	Ausschüttend
J dy	✓	CH0038724750	CHF	Ausschüttend
P dy	✓	CH0038724818	CHF	Ausschüttend
R dy	-	-	CHF	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0038724842	CHF	Ausschüttend
I	-	-	CHF	Thesaurierend
J	-	-	CHF	Thesaurierend
P	-	-	CHF	Thesaurierend
R	-	-	CHF	Thesaurierend
Z	-	-	CHF	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[99]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“ UND „Z“
Belastung des Vermögens des Teilvermögens

[98] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

[99] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

Vergütungen und Kosten[100]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,14%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,46%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER[101]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy	0.11%	0.08%	0.08%
J dy	0.09%	0.06%	-
P dy	0.12%	0.09%	0.10%

[100] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

[101] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse[102]

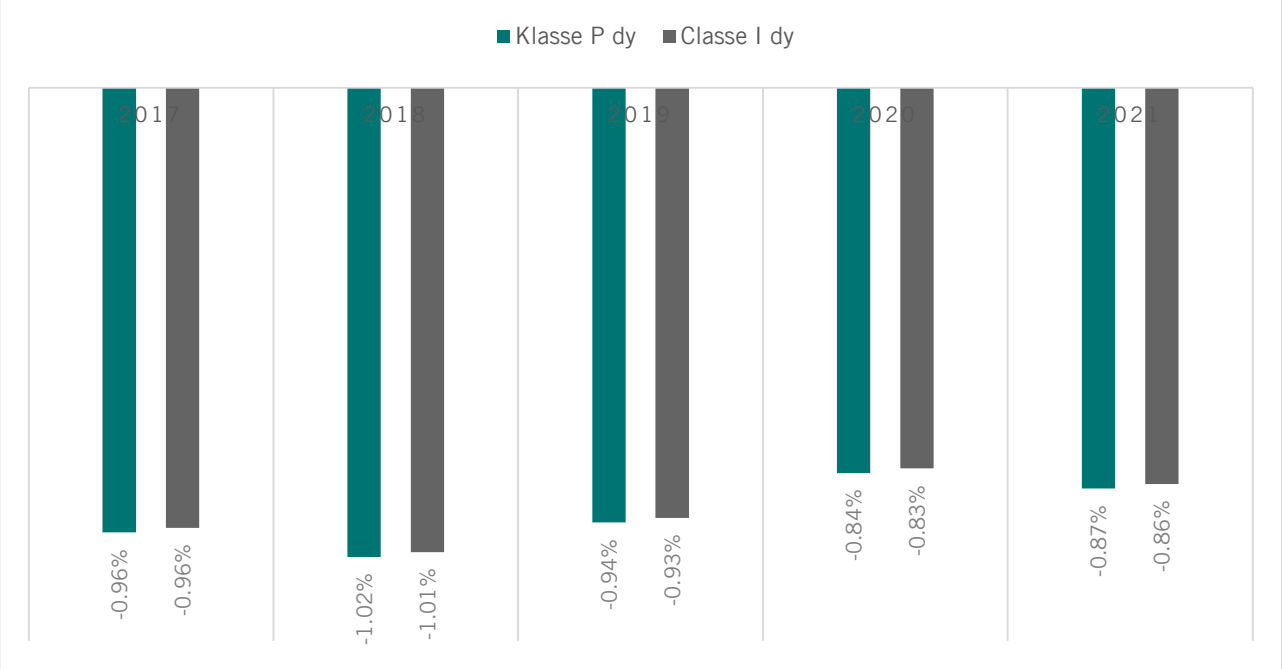

[102] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 8: PICTET CH – SOVEREIGN SHORT-TERM MONEY MARKET EUR

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[103]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds. Es investiert sein Vermögen in Geldmarktinstrumente oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie anderen fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Laut Geldmarktanlagestrategie darf das Teilvermögen ausserdem derivative Finanzinstrumente einsetzen, jedoch nur zu Absicherungszwecken. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig. Referenzwährung ist der Euro.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des dritten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen (a) auf der Basis des prozentualen Anteils der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Förderung von Ölsand, Gewinnung von Energieträgern aus Schieferlagerstätten, Stromerzeugung mit Atomkraft, Förderung von Erdöl und Erdgas, Öl- und Gasbohrungen in der Arktis, Produktion kontroverser Waffen, militärischer Vertragswaffen und damit verbundener Dienstleistungen und Waren, leichter Waffen für Privatkunden (auch Sturmwaffen) oder für militärische Kunden/Einsatzkräfte oder Produktion wichtiger Komponenten für solche Waffen, Produktion von Tabakwaren, Produktion pornografischen Materials, Spiele, Entwicklung oder Anbau von genetisch veränderten Pflanzen und Saaten, Einzelhandel mit Pestiziden) erzielen oder (b) aufgrund der schweren Verletzung internationaler Normen (Global Compact der Vereinten Nationen), die anhand von Informationen von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd festgestellt wird, sowie (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf .

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit einem Ansatz in Einklang mit den besten Praktiken (*Best in Class*) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich[104].

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in Titel, von deren Emittenten gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten („nachhaltige Anlagen“). Zur Bestimmung und Auswahl dieser Anlagen wendet sie die im Folgenden beschriebenen Methode an.

[103] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

[104] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Bei der Auswahl der Anlagen verfolgt das Teilvermögen einen den besten Praktiken entsprechenden Ansatz, der darauf abzielt, in Titel von Emittenten mit niedrigen Nachhaltigkeitsrisiken zu investieren und solche mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken zu meiden, und so das Anlageuniversum um mindestens 20% zu reduzieren. Als nachhaltige Anlagen werden Titel von Emittenten definiert, deren ESG-Rating gleich oder höher als der Durchschnitt ist. Diese Bewertung gründet meist auf dem von einem spezialisierten externen Anbieter wie Maplecroft.Net Ltd, Sustainalytics Ltd. oder der Weltbank erteilten Rating; die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating eines Staats auf dessen lokale Gebietskörperschaften anwenden oder das einer Gesellschaft auf ihre Zweigstellen oder Tochtergesellschaften. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

In der Analyse von Emittenten, die das so reduzierte Anlageuniversum ausmachen, integriert das Anlageverfahren im Übrigen ESG-Faktoren basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Rechnungseinheit[105]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Euro (EUR).

Wesentliche Risiken[106]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.

[105] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

[106] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko:
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers[107]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in kurzfristige, erstklassige festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine stabile Sparstrategie wünschen und somit eine starke Risikoaversion aufweisen
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringeres Risiko

[107] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

Ausgabe und Rücknahme[108]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[109]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000,- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.

[108] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[109] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[110]
I dy	✓	CH0038911191	EUR	Ausschüttend
J dy	✓	CH0038911100	EUR	Ausschüttend
P dy	✓	CH0038911357	EUR	Ausschüttend
R dy	-	-	EUR	Ausschüttend
Z dy	-	-	EUR	Ausschüttend
I	-	-	EUR	Thesaurierend
J	-	-	EUR	Thesaurierend
P	-	-	EUR	Thesaurierend
R	-	-	EUR	Thesaurierend
Z	-	-	EUR	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[111]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“ UND „Z“
Belastung des Vermögens des Teilvermögens

[110] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

[111] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

Vergütungen und Kosten[112]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,14%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,46%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER[113]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy	0.11%	0.09%	0.09%
J dy	0.10%	0.07%	0.08%
P dy	0.14%	0.12%	0.12%

[112] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

[113] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse[114]

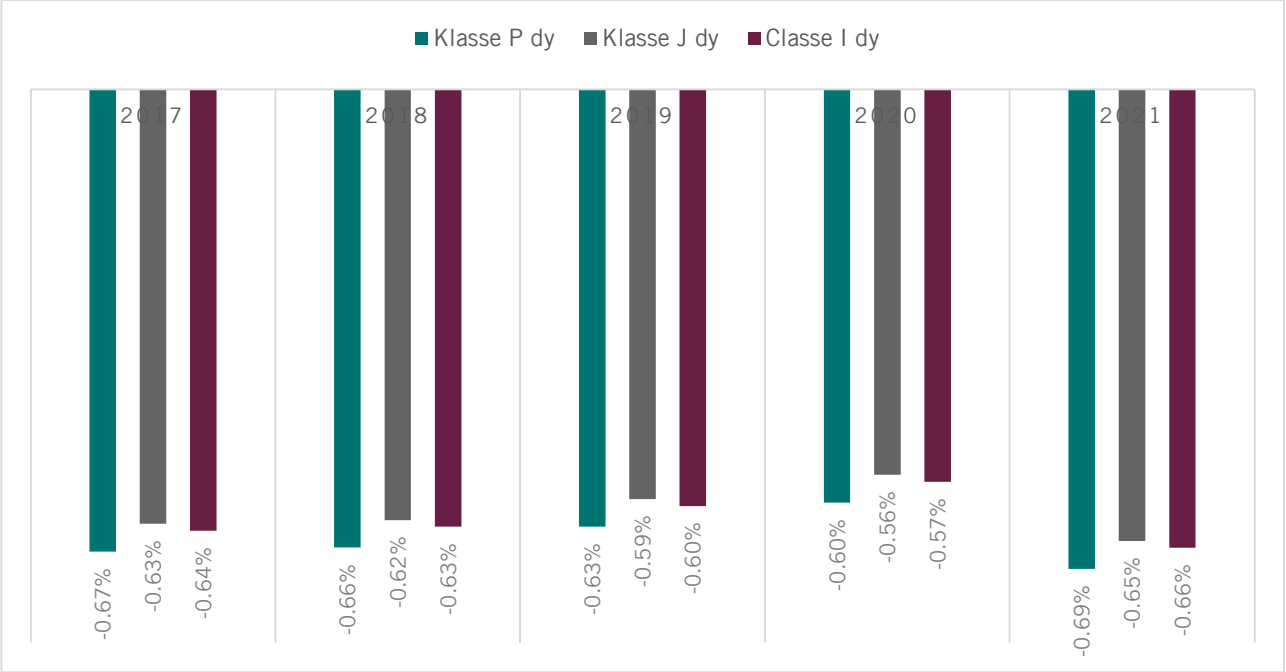

[114] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 9: PICTET CH – SOVEREIGN SHORT-TERM MONEY MARKET USD

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[115]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds. Es investiert sein Vermögen in Geldmarktinstrumente oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie anderen fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -wertrechte, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Laut Geldmarktanlagestrategie darf das Teilvermögen ausserdem derivative Finanzinstrumente einsetzen, jedoch nur zu Absicherungszwecken. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig. Referenzwährung ist der US-Dollar.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des dritten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen (a) auf der Basis des prozentualen Anteils der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Förderung von Ölsand, Gewinnung von Energieträgern aus Schieferlagerstätten, Stromerzeugung mit Atomkraft, Förderung von Erdöl und Erdgas, Öl- und Gasbohrungen in der Arktis, Produktion kontroverser Waffen, militärischer Vertragswaffen und damit verbundener Dienstleistungen und Waren, leichter Waffen für Privatkunden (auch Sturmwaffen) oder für militärische Kunden/Einsatzkräfte oder Produktion wichtiger Komponenten für solche Waffen, Produktion von Tabakwaren, Produktion pornografischen Materials, Spiele, Entwicklung oder Anbau von genetisch veränderten Pflanzen und Saaten, Einzelhandel mit Pestiziden) erzielen oder (b) aufgrund der schweren Verletzung internationaler Normen (Global Compact der Vereinten Nationen), die anhand von Informationen von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd festgestellt wird, sowie (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf .

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Teilvermögens jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit einem Ansatz in Einklang mit den besten Praktiken (*Best in Class*) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich[116].

Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in Titel, von deren Emittenten gelten kann, dass sie die ESG-Kriterien einhalten („nachhaltige Anlagen“). Zur Bestimmung und Auswahl dieser Anlagen wendet sie die im Folgenden beschriebenen Methode an.

[115] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

[116] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Bei der Auswahl der Anlagen verfolgt das Teilvermögen einen den besten Praktiken entsprechenden Ansatz, der darauf abzielt, in Titel von Emittenten mit niedrigen Nachhaltigkeitsrisiken zu investieren und solche mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken zu meiden, und so das Anlageuniversum um mindestens 20% zu reduzieren. Als nachhaltige Anlagen werden Titel von Emittenten definiert, deren ESG-Rating gleich oder höher als der Durchschnitt ist. Diese Bewertung gründet meist auf dem von einem spezialisierten externen Anbieter wie Maplecroft.Net Ltd, Sustainalytics Ltd. oder der Weltbank erteilten Rating; die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating eines Staats auf dessen lokale Gebietskörperschaften anwenden oder das einer Gesellschaft auf ihre Zweigstellen oder Tochtergesellschaften. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

In der Analyse von Emittenten, die das so reduzierte Anlageuniversum ausmachen, integriert das Anlageverfahren im Übrigen ESG-Faktoren basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Rechnungseinheit[117]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

Wesentliche Risiken[118]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.

[117] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

[118] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko:
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers[119]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in kurzfristige, erstklassige festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine stabile Sparstrategie wünschen und somit eine starke Risikoaversion aufweisen
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringeres Risiko

[119] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

Ausgabe und Rücknahme[120]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[121]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000,- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.

[120] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[121] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[122]
I dy	✓	CH0016426881	USD	Ausschüttend
J dy	✓	CH0043546859	USD	Ausschüttend
P dy	✓	CH0016431642	USD	Ausschüttend
R dy	✓	CH0021507980	USD	Ausschüttend
Z dy	-	-	USD	Ausschüttend
I	-	-	USD	Thesaurierend
J	-	-	USD	Thesaurierend
P	-	-	USD	Thesaurierend
R	-	-	USD	Thesaurierend
Z	-	-	USD	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[123]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“ UND „R“
Belastung des Vermögens des Teilvermögens

[122] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

[123] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

Vergütungen und Kosten[124]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,14%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,46%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER[125]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy	0.16%	0.15%	0.15%
J dy	0.12%	0.11%	0.11%
P dy	0.21%	0.20%	0.20%

[124] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

[125] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse[126]

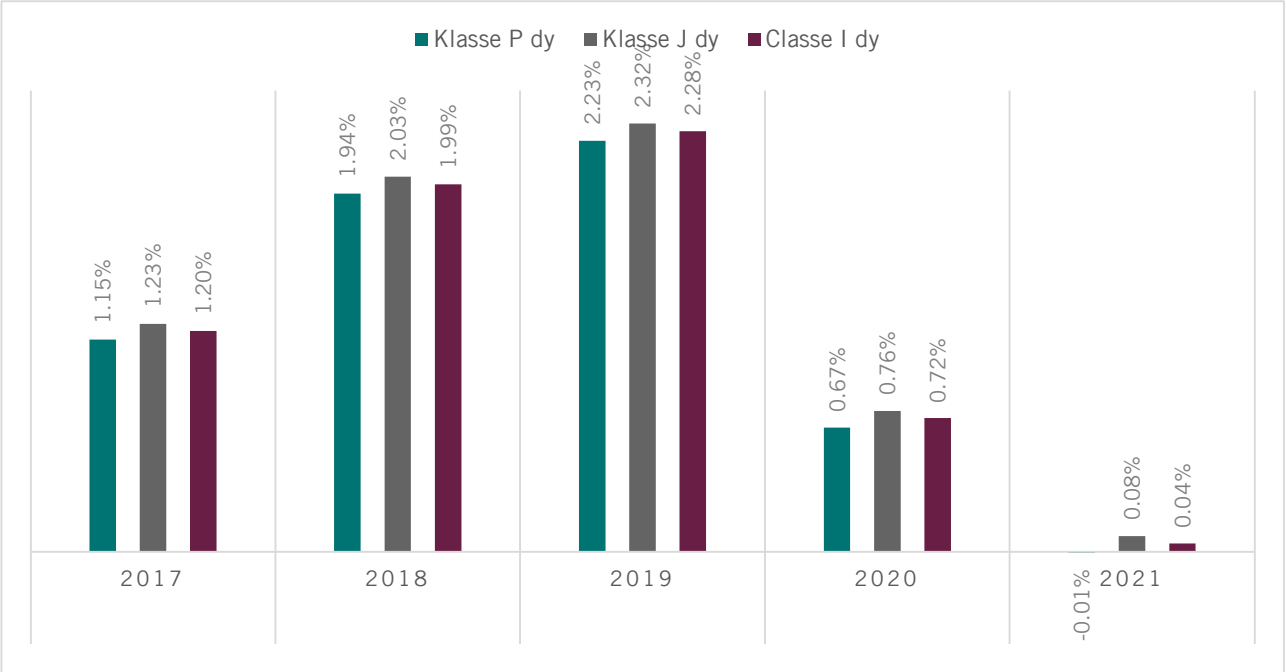

[126] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 10: PICTET CH – SWISS MID SMALL CAP

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[127]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, ein Portfolio mit börsenkotierten Schweizer Aktien kleinerer und mittlerer Gesellschaften – wie sie aus der von den Organen der Schweizer Börse berücksichtigten Klassifizierung zur Berechnung des „Swiss Small & Middle Companies Index“[128] hervorgehen – zu verwalten und gleichzeitig eine ausgewogene Risikoverteilung zu erzielen.

Der Teilfonds investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Beteiligungswertpapiere und –rechte von kleinen und mittleren Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben, sowie in andere auf Schweizer Franken lautende kollektive Kapitalanlagen in Form von Effektenfonds, die ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilfonds anlegen.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des zweiten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen (a) auf der Basis des prozentualen Anteils der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Förderung von Ölsand, Gewinnung von Energieträgern aus Schieferlagerstätten, Öl- und Gasbohrungen in der Arktis, Produktion kontroverser Waffen, militärischer Vertragswaffen, leichter Waffen für Privatkunden (auch Sturmwaffen) oder für militärische Kunden/Einsatzkräfte oder Produktion wichtiger Komponenten für solche Waffen, Produktion von Tabakwaren, Produktion pornografischen Materials und Spiele) erzielen oder (b) aufgrund der schweren Verletzung internationaler Normen (Global Compact der Vereinten Nationen), die anhand von Informationen von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd festgestellt wird, sowie (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-

[127] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

[128] SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») und ihre Lizenzgeber (die «Lizenzgeber») stehen in keiner Verbindung zur Fondsleitung, mit Ausnahme der Lizenzierung des Swiss Small & Middle Companies Index ® und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit dem Teilfonds. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zum Teilfonds, insbesondere:

wird der Teilfonds in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;

geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf den Teilfonds oder andere Finanzinstrumente ab;

trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung des Teilfonds;

trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing des Teilfonds;

finden allfällige Belange des Teilfonds oder der Inhaber des Teilfonds keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des Swiss Small & Middle Companies Index ® und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit dem Teilfonds und dessen Performance aus. SIX Swiss Exchange geht weder mit den Käufern des Teilfonds noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein. Insbesondere leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:

die Ergebnisse, welche von dem Teilfonds, den Inhabern vom Teilfonds oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Swiss Small & Middle Companies Index ® sowie den im Swiss Small & Middle Companies Index ® enthaltenen Daten erzielt werden können;

die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit des Swiss Small & Middle Companies Index ® und seinen Daten;

die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung des Swiss Small & Middle Companies Index ® und seinen Daten;

die Performance des Teilfonds im Allgemeinen.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Swiss Small & Middle Companies Index ® oder seinen Daten aus. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber haften (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Swiss Small & Middle Companies Index ® oder seinen Daten oder allgemein in Zusammenhang mit dem Teilfonds entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten. Die Lizenzvereinbarung zwischen der Fondsleitung und SIX Swiss Exchange dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber des Teilfonds oder sonstiger Dritter.

management/responsible-investment-policy.pdf . Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Dieser Fonds fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung. In dieser Hinsicht ist die Anlagepolitik des Fonds jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit asymmetrischem Ansatz (*positive Tilt*) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“)[129] ähnlich.

Bei der Auswahl der Anlagen wendet der Fonds einen Ansatz an, der auf eine Erhöhung der Gewichtung von Titeln mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko und/oder die Verringerung der Gewichtung von Titeln mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko abzielt. Dieses Verfahren stellt darauf ab, dass die resultierenden ESG-Merkmale des Fonds jene des Referenzindex übertreffen. Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern das ESG-Profil des Fonds insgesamt besser ist als jenes des Referenzindex.

Um die ESG-Profile des Fonds und des Referenzindex zu erstellen und zu vergleichen, stützt sich die Fondsleitung auf die ESG-Bewertung der vom Fonds gehaltenen Positionen und der im Referenzindex enthaltenen Titel Diese Bewertung gründet meist auf dem von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd erteilten Rating. Die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating eines Staats auf dessen lokale Gebietskörperschaften anwenden oder das einer Gesellschaft auf ihre Zweigstellen oder Tochtergesellschaften. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Die ESG-Profile des Fonds und des Referenzindex werden sodann unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtungen jedes Titels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Fonds jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass der Fonds wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich kann die Fondsleitung direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen; sie verfolgt in dieser Hinsicht ein aktives Engagement bei den Unternehmen. Sie achtet auf die methodische Ausübung der Stimmrechte. Wenn nötig, wendet sich die Fondsleitung an die Vertreter des Verwaltungsrats, stimmt gegen die Geschäftsleitung oder unterstützt Anträge von Aktionärinnen und Aktionären. Je nach Bedeutung des Themas und der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Emittenten, die Standards allgemein akzeptierter guter Praxis zu übernehmen, kann die Fondsleitung beschliessen, die Anlage zu verkaufen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.assetmanagement.pictet.

[129] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Rechnungseinheit[130]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken[131]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das

[130] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

[131] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
  - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
  - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers[132]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in Aktien mittlerer und kleinerer börsenkotierter Schweizer Unternehmen investieren wollen
- bereit sind, starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben
- einen langfristigen Anlagehorizont (7 Jahre und mehr) haben

Hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme[133]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).

[132] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[133] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[134]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I CHF, I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J CHF, J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000,- investieren.
P CHF, P dy CHF	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R CHF, R dy CHF	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z CHF, Z dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

[134] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[135]
I dy CHF	✓	CH0019087177	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH0003299580	CHF	Ausschüttend
R dy CHF	✓	CH0019087219	CHF	Ausschüttend
Z dy CHF	✓	CH0037975858	CHF	Ausschüttend
I CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
J CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
P CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
R CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
Z CHF	✓	CH1106274728	CHF	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[136]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „R“	KLASSEN DER KATEGORIE „Z“
Swinging Single Pricing ; höchstens[137]: 2%	Spread ; höchstens[138]: 2%

Vergütungen und Kosten[139]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

[135] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

[136] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[137] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[138] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[139] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I CHF, I dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,90%	höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,50%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 2,20%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER[140]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	
I dy CHF	0.76%	0.76%	0.76%
P dy CHF	1.16%	1.16%	1.15%
R dy CHF	1.66%	1.66%	1.65%
Z dy CHF	0.07%	0.07%	0.06%
Z CHF	-	-	0.05%

[140] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse[141]

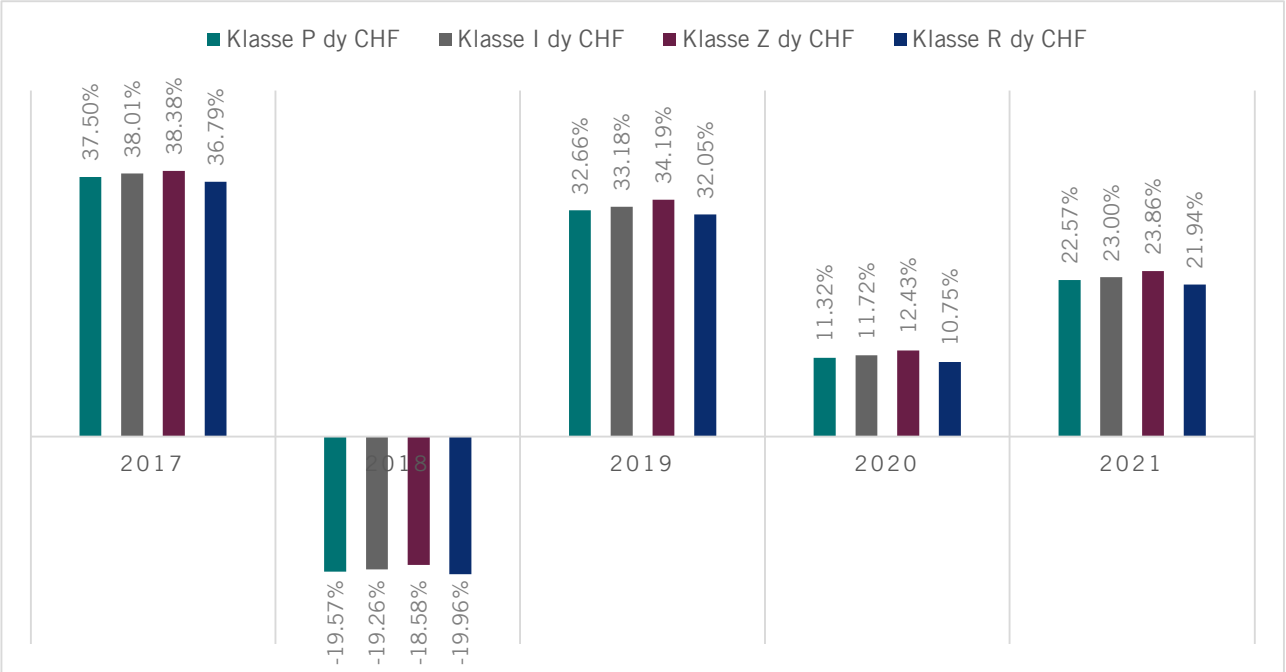

[141] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 11: PICTET CH – SWISS MARKET TRACKER

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[142]

Das Ziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren die Möglichkeit zu bieten, über ein den Verlauf des Indexes „SPI“ spiegelndes Vehikel an der Entwicklung des Schweizer Aktienmarktes teilzuhaben. Grundsätzlich hält die Fondsleitung nur Positionen von Titeln, die im „SPI“[143] enthalten sind. Vor dem Datum einer Änderung der Indexzusammensetzung ist die Fondsleitung jedoch während einer Woche ermächtigt, Titel zu halten, die in der alten oder in der neuen Zusammensetzung enthalten sind.

Das Portfolio wird systematisch auf der Basis des Referenzindexes „Swiss Performance Index“ (SPI) indexiert. Als Indexierungsmethode wurde das „optimierte Sampling” gewählt. So braucht der Teilfonds nicht alle im Referenzindex enthaltenen Titel zu halten. Das Risiko des Teilfonds gegenüber dem Referenzindex wird ständig kontrolliert. Aufgrund dieser Kontrolle müssen von Zeit zu Zeit Transaktionen getätigt werden, um das relative Risiko der Teilfondsgrösse entsprechend anzupassen. Für die im Portfolio enthaltenen Titel wurde keine Mindest- oder Höchstzahl festgelegt. Diese durch Nettokäufe oder -verkäufe von Fondsanteilen, Änderungen in der Zusammensetzung des Referenzindexes oder andere Ereignisse bedingten Adjustierungen werden mit Hilfe verschiedener Risikomodelle für Aktien und einer die Transaktionskosten berücksichtigenden Optimierungstechnik vorgenommen.

Der Emittent, der die Obergrenze von 20% gemäss §15 Ziff. 3 des Fondsvertrags übersteigen darf, ist Nestlé, Novartis, oder Roche.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinn der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich[144].

Dieses Teilvermögen soll die Performance eines Index bestmöglich widerspiegeln, der Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) nicht berücksichtigt. Allerdings kann die Fondsleitung direkt oder in

[142] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

[143] SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») und ihre Lizenzgeber (die «Lizenzgeber») stehen in keiner Verbindung zur Fondsleitung, mit Ausnahme der Lizenzierung des Swiss Performance Index ® und den damit verbundenen Marken für die Verwendung in Zusammenhang mit dem Teilfonds. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber stehen in keiner Verbindung zum Teilfonds, insbesondere:

wird der Teilfonds in keiner Weise von diesen unterstützt, abgetreten, verkauft oder beworben;

geben diese keinerlei Anlageempfehlung in Bezug auf den Teilfonds oder andere Finanzinstrumente ab;

trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für und treffen sie keine Entscheidungen betreffend die Terminierung, die Menge oder die Preisgestaltung des Teilfonds;

trifft diese keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, Bewirtschaftung oder das Marketing des Teilfonds;

finden allfällige Belange des Teilfonds oder der Inhaber des Teilfonds keine Berücksichtigung bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung des Swiss Performance Index ® und es besteht auch keine Verpflichtung zu einer solchen Berücksichtigung.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jegliche Haftung (sowohl aus fahrlässigem wie aus sonstigem Verhalten) im Zusammenhang mit dem Teilfonds und dessen Performance aus. SIX Swiss Exchange geht weder mit den Käufern des Teilfonds noch sonstigen Dritten eine vertragliche Beziehung ein. Insbesondere leisten SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber in keiner Weise (weder ausdrücklich noch stillschweigend) Gewähr und schliessen jedwede Haftung aus für:

die Ergebnisse, welche von dem Teilfonds, den Inhabern vom Teilfonds oder jeglichen anderen Personen in Zusammenhang mit dem Gebrauch des Swiss Performance Index ® sowie den im Swiss Performance Index ® enthaltenen Daten erzielt werden können;

die Genauigkeit, Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit des Swiss Performance Index ® und seinen Daten;

die Marktgängigkeit sowie die Eignung für einen bestimmten Zweck bzw. für eine bestimmte Verwendung des Swiss Performance Index ® und seinen Daten;

die Performance des Teilfonds im Allgemeinen.

SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber leisten in keiner Weise Gewähr und schliessen jedwede Haftung für irgendwelche Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Swiss Performance Index ® oder seinen Daten aus. SIX Swiss Exchange und ihre Lizenzgeber haften (weder aus fahrlässigem noch aus sonstigem Verhalten) unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn oder indirekte, Sonder- oder Folgeschäden, Strafgelder oder Verluste, die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen im Swiss Performance Index ® oder seinen Daten oder allgemein in Zusammenhang mit dem Teilfonds entstehen. Dies gilt auch dann, wenn sich SIX Swiss Exchange oder ihre Lizenzgeber bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden auftreten könnten. Die Lizenzvereinbarung zwischen der Fondsleitung und SIX Swiss Exchange dient einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Inhaber des Teilfonds oder sonstiger Dritter.

[144] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

Zusammenarbeit mit anderen Anlegern das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen; sie verfolgt in dieser Hinsicht ein aktives Engagement bei den Unternehmen. Sie achtet auf die methodische Ausübung der Stimmrechte. Wenn nötig, wendet sich die Fondsleitung an die Vertreter des Verwaltungsrats, stimmt gegen die Geschäftsleitung oder unterstützt Anträge von Aktionärinnen und Aktionären.

Referenzwerte-Verordnung

Der von dem Teilvermögen verwendete Referenzwert wird von einem Referenzwert-Administrator geliefert, der im von der ESMA gemäss Artikel 36 der EU-Verordnung 2016/1011 geführten Register der Administratoren und Referenzwerte eingetragen ist. Die Fondsleitung verfügt über einen schriftlichen Plan, in dem die im Falle von wesentlichen Änderungen oder Einstellung des Referenzwerts zu ergreifenden Massnahmen dargelegt sind.

Rechnungseinheit[145]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken[146]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.

[145] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

[146] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

Profil des typischen Anlegers[147]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in Schweizer Aktien investieren wollen
- bereit sind, relativ starke Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine ziemlich geringe Risikoaversion haben
- einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (7 Jahre und mehr) haben

Mittleres bis hohes Risiko

Ausgabe und Rücknahme[148]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorge-

[147] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[148] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

sehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.

- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[149]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I CHF, I dy CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J CHF, J dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000,- investieren.
P CHF, P dy CHF	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R CHF, R dy CHF	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z CHF, Z dy CHF	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

[149] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[150]
I dy CHF	✓	CH0019592036	CHF	Ausschüttend
J dy CHF	✓	CH0019591970	CHF	Ausschüttend
P dy CHF	✓	CH0010396734	CHF	Ausschüttend
R dy CHF	-	-	CHF	Ausschüttend
Z dy CHF	✓	CH0037975692	CHF	Ausschüttend
I CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
J CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
P CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
R CHF	-	-	CHF	Thesaurierend
Z CHF	✓	CH1106274470	CHF	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[151]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „R“	KLASSEN DER KATEGORIE „Z“
Swinging Single Pricing ; höchstens[152]: 1%	Spread ; höchstens[153]: 1%

Vergütungen und Kosten[154]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%

[150] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

[151] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[152] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[153] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[154] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I CHF, I dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,10%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,40%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,68%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER[155]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy CHF	0.27%	0.27%	0.27%
J dy CHF	0.17%	0.17%	0.17%
P dy CHF	0.37%	0.37%	0.37%
Z dy CHF	0.07%	0.06%	0.07%
Z CHF	-	-	0.05%

[155] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse[156]

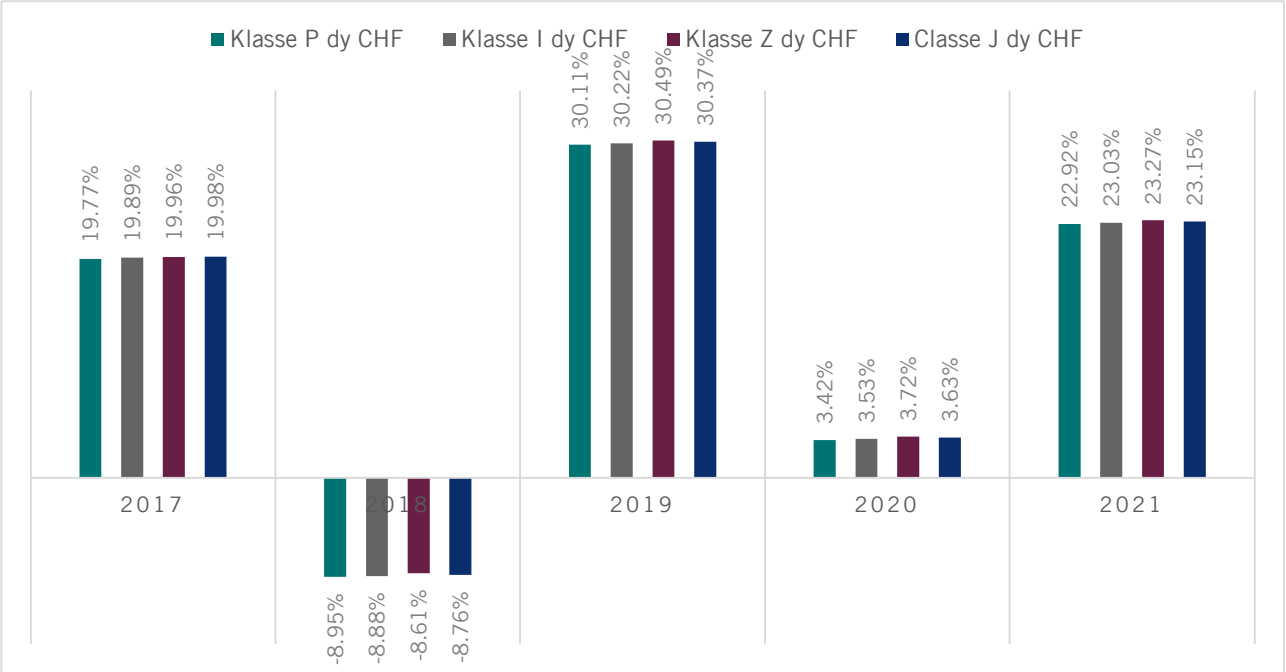

[156] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 12: PICTET CH – EUR BONDS

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[157]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren die Möglichkeit zu geben, von der Rendite des Obligationenmarktes zu profitieren und gleichzeitig eine ausgewogene Risikoverteilung zu erzielen.

Das Teilvermögen investiert mindestens 2/3 in auf Euro lautende Obligationen und andere Forderungswertpapiere.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des zweiten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen (a) auf der Basis des prozentualen Anteils der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Förderung von Ölsand, Gewinnung von Energieträgern aus Schieferlagerstätten, Öl- und Gasbohrungen in der Arktis, Produktion kontroverser Waffen, militärischer Vertragswaffen, leichter Waffen für Privatkunden (auch Sturmwaffen) oder für militärische Kunden/Einsatzkräfte oder Produktion wichtiger Komponenten für solche Waffen, Produktion von Tabakwaren, Produktion pornografischen Materials und Spiele) erzielen oder (b) aufgrund der schweren Verletzung internationaler Normen (Global Compact der Vereinten Nationen), die anhand von Informationen von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd festgestellt wird, sowie (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit asymmetrischem Ansatz („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich [158].

Das Teilvermögen wendet einen Ansatz an, der auf eine Erhöhung der Gewichtung von Titeln mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko und/oder die Verringerung der Gewichtung von Titeln mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko abzielt, und dies gemäss den nachstehend beschriebenen Methoden. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

[157] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

[158] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

Das Portfolio strebt die Anlage in Emittenten an, die hohe ESG-Noten aufweisen. Diese Bewertung gründet meist auf dem von einem spezialisierten externen Anbieter wie Maplecroft.Net Ltd für Staatsanleihen und Sustainalytics Ltd. für Unternehmensanleihen erteilten Rating. Die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating eines Staats auf dessen lokale Gebietskörperschaften anwenden oder das einer Gesellschaft auf ihre Zweigstellen oder Tochtergesellschaften. Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Staats- oder Unternehmensanleihen mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern das ESG-Profil des Teilvermögens insgesamt besser ist als jenes des Referenzindex.

Um die ESG-Merkmale des Teilvermögens und des Referenzindex festzustellen und zu vergleichen, werden deren jeweilige ESG-Profile unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung jedes Einzeltitels berechnet. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft; wenn nicht, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

Schliesslich kann die Fondsleitung direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen; sie verfolgt in dieser Hinsicht ein aktives Engagement bei den Unternehmen. Je nach Bedeutung des Themas und der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Emittenten, die Standards allgemein akzeptierter guter Praxis zu übernehmen, kann die Fondsleitung beschliessen, die Anlage zu verkaufen.

Rechnungseinheit[159]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Euro (EUR).

Wesentliche Risiken[160]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen

[159] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

[160] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

- Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:
- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz:
  - Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind;
  - Es ist auch möglich, dass die Performance des Teilvermögens wegen der Übergewichtung von Anlagen mit hohen ESG-Noten und/oder der Untergewichtung von Anlagen mit niedrigen ESG-Noten von jener des Referenzindex abweicht.

Profil des typischen Anlegers[161]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in auf Euro lautende festverzinsliche Instrumente investieren wollen
- eine vorsichtige Sparstrategie wünschen und somit eine relativ starke Risikoaversion aufweisen
- einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont (3 Jahre und mehr) haben

Geringes bis mittleres Risiko

Ausgabe und Rücknahme[162]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der Schlusskurse des Auftragstages berechnet. Er ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (*Forward Pricing*).
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am ersten Bankwerktag nach dem Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 2 Bankwerktage nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[163]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen;

[161] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[162] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[163] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
	› Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 5'000'000,- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.
HI CHF	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum Schweizer Franken bieten.
HP CHF	Diese Anteile sind keinen Mengenvorschriften unterstellt, und die Referenzwährung ist diejenige des Teilvermögens. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum Schweizer Franken bieten.
HR CHF	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet. Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum Schweizer Franken bieten.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[164]
I	-	-	EUR	Thesaurierend
I dy	-	CH0111914401	EUR	Ausschüttend
J	-	-	EUR	Thesaurierend
J dy	-	-	EUR	Ausschüttend
P	-	CH0111939556	EUR	Thesaurierend
P dy	-	CH0111914443	EUR	Ausschüttend
R	✓	CH0112010191	EUR	Thesaurierend
R dy	-	-	EUR	Ausschüttend
Z	-	-	EUR	Thesaurierend
Z dy	-	-	EUR	Ausschüttend
HI CHF	-	-	EUR	Thesaurierend
HP CHF	-	-	EUR	Thesaurierend
HR CHF	-	-	EUR	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[165]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“ UND „R“	KLASSEN DER KATEGORIE „Z“
Swinging Single Pricing ; höchstens[166]: 2%	Spread ; höchstens[167]: 2%

Vergütungen und Kosten[168]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%

[164] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

[165] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[166] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[167] Vorbehaltlich ausserordentlicher Umständen gemäss §18, Abs. 3 des Fondsvertrags.

[168] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,25%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,50%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,90%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
HI CHF	höchstens 0,09%	höchstens 0,32%	höchstens 0,05%
HP CHF	höchstens 0,09%	höchstens 0,57%	höchstens 0,05%
HR CHF	höchstens 0,09%	höchstens 0,97%	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER[169]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
R	0.83%	0.84%	0.84%

[169] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse[170]

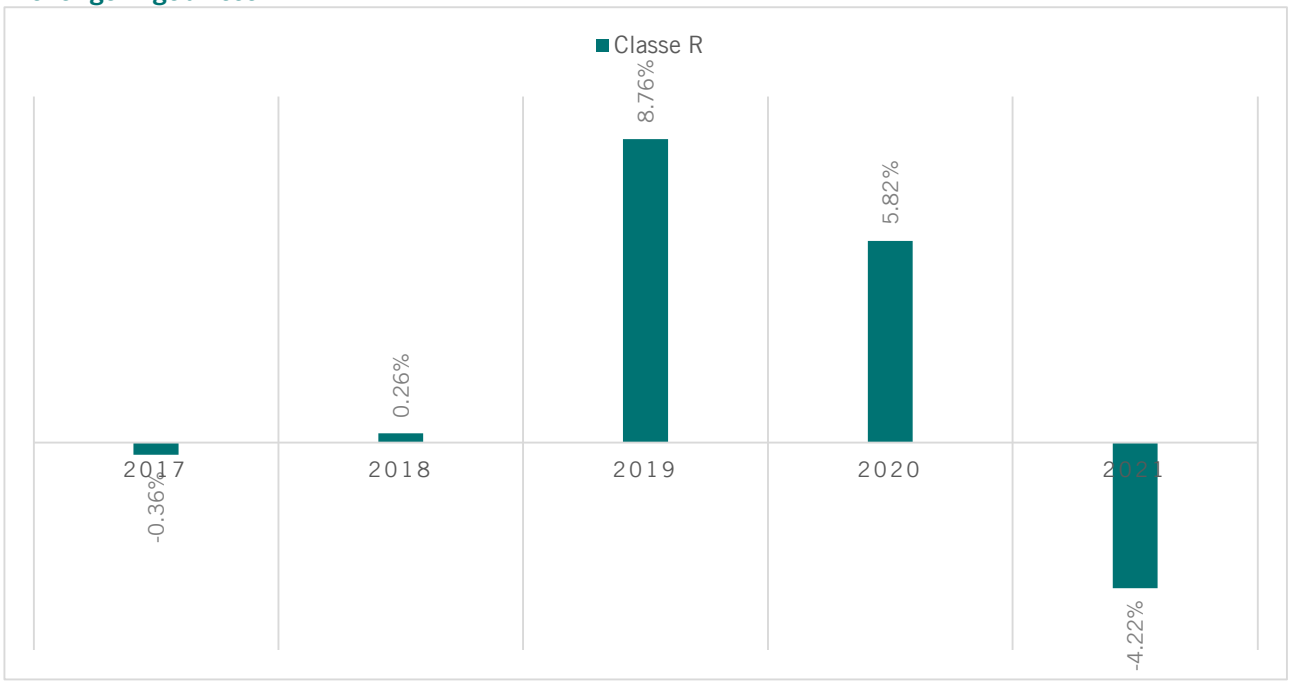

[170] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 13: PICTET CH – SHORT-TERM MONEY MARKET CHF

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[171]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds. Es investiert sein Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche bei Banken oder öffentlich-rechtlichen Emittenten in der Schweiz oder im Ausland platzierte Forderungswertpapiere und -rechte. Das Teilvermögen kann auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Ausserdem darf das Teilvermögen laut Anlagestrategie zwecks aktiver Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente einsetzen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Referenzwährung des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des dritten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen (a) auf der Basis des prozentualen Anteils der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Förderung von Ölsand, Gewinnung von Energieträgern aus Schieferlagerstätten, Stromerzeugung mit Atomkraft, Förderung von Erdöl und Erdgas, Öl- und Gasbohrungen in der Arktis, Produktion kontroverser Waffen, militärischer Vertragswaffen und damit verbundener Dienstleistungen und Waren, leichter Waffen für Privatkunden (auch Sturmwaffen) oder für militärische Kunden/Einsatzkräfte oder Produktion wichtiger Komponenten für solche Waffen, Produktion von Tabakwaren, Produktion pornografischen Materials, Spiele, Entwicklung oder Anbau von genetisch veränderten Pflanzen und Saaten, Einzelhandel mit Pestiziden) erzielen oder (b) aufgrund der schweren Verletzung internationaler Normen (Global Compact der Vereinten Nationen), die anhand von Informationen von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd festgestellt wird, sowie (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung.

[171] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit asymmetrischem Ansatz („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich [172].

Bei der Auswahl der Anlagen schliesst das Teilvermögen somit Emittenten aus, deren Tätigkeit von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd. als äusserst kontrovers beurteilt wird, und verwendet einen Ansatz, der die Gewichtung von Titeln mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko erhöhen will. Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern ihr Gewicht innerhalb des Portfolios niedriger als das der Titel mit mittlerem oder schwachem Nachhaltigkeitsrisiko bleibt.

Um das Nachhaltigkeitsrisiko der gehaltenen Titel zu ermitteln, stützt sich die Fondsleitung auf die ESG-Bewertung ihrer Emittenten. Diese Bewertung gründet meist auf dem von einem spezialisierten externen Anbieter erteilten Rating. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

- Für das Staatsanleihensegment des Portfolios gründet diese Bewertung meist auf dem von einem Anbieter wie Maplecroft.Net Ltd, Sustainalytics Ltd. oder der Weltbank erteilten Rating; die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating eines Staats auf dessen lokale Gebietskörperschaften anwenden.

  Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Staatsanleihensegment höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; falls nicht, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so zu ändern, dass das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Staatsanleihensegment das Gewicht der Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko übersteigt.
- Für das Unternehmensanleihensegment des Portfolios gründet die Bewertung meist auf dem von einem Anbieter wie Sustainalytics Ltd. erteilten Rating; die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating einer Gesellschaft auf ihre Zweigstellen oder Tochtergesellschaften anwenden.

  Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Unternehmensanleihensegment höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; falls nicht, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so zu ändern, dass das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Unternehmensanleihensegment das Gewicht der Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko übersteigt.

Schliesslich kann die Fondsleitung direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern das Gespräch

[172] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die SFDR-Einstufung des Teilvermögens weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen; sie verfolgt in dieser Hinsicht ein aktives Engagement bei den Unternehmen. Je nach Bedeutung des Themas und der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Emittenten, die Standards allgemein akzeptierter guter Praxis zu übernehmen, kann die Fondsleitung beschliessen, die Anlage zu verkaufen.

Rechnungseinheit[173]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

Wesentliche Risiken[174]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder

[173] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

[174] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.

- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers[175]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in kurzfristige, erstklassige festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine Risikoaversion haben
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme[176]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.

[175] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[176] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[177]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000,- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[178]
I dy	✓	CH0011292304	CHF	Ausschüttend

[177] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

[178] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[178]
J dy	✓	CH0011292288	CHF	Ausschüttend
P dy	✓	CH0011292312	CHF	Ausschüttend
R dy	-	-	CHF	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0044647482	CHF	Ausschüttend
I	-	-	CHF	Thesaurierend
J	-	-	CHF	Thesaurierend
P	-	-	CHF	Thesaurierend
R	-	-	CHF	Thesaurierend
Z	✓	CH1106273464	CHF	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[179]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“ UND „Z“
Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Vergütungen und Kosten[180]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

[179] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[180] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,14%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER[181]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy	0.09%	0.09%	0.09%
J dy	0.08%	0.08%	0.08%
P dy	0.11%	0.11%	0.11%
Z dy	0.04%	0.03%	0.03%
Z	-	-	0.03%

[181] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse[182]

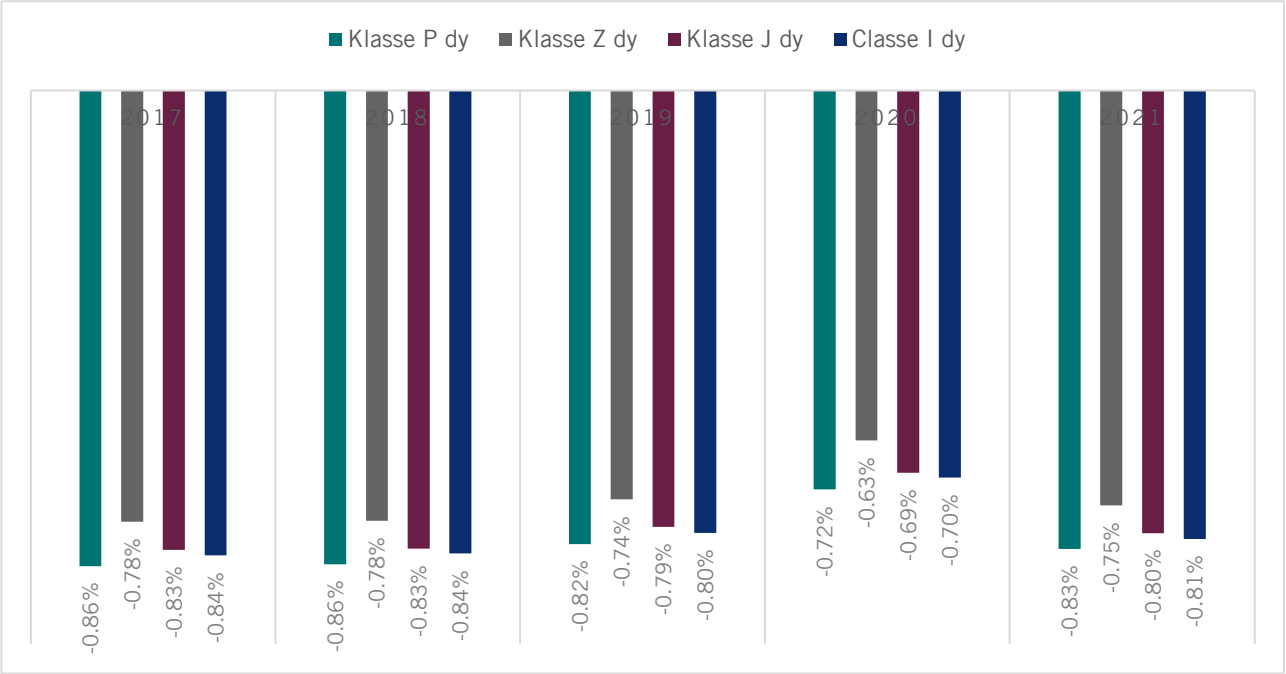

[182] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 14: PICTET CH – SHORT-TERM MONEY MARKET EUR

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[183]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds. Es investiert sein Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche bei Banken oder öffentlich-rechtlichen Emittenten in der Schweiz oder im Ausland platzierte Forderungswertpapiere und -rechte. Das Teilvermögen kann auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Ausserdem darf das Teilvermögen laut Anlagestrategie zwecks aktiver Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente einsetzen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Referenzwährung des Teilvermögens ist der Euro.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des dritten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen (a) auf der Basis des prozentualen Anteils der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Förderung von Ölsand, Gewinnung von Energieträgern aus Schieferlagerstätten, Stromerzeugung mit Atomkraft, Förderung von Erdöl und Erdgas, Öl- und Gasbohrungen in der Arktis, Produktion kontroverser Waffen, militärischer Vertragswaffen und damit verbundener Dienstleistungen und Waren, leichter Waffen für Privatkunden (auch Sturmwaffen) oder für militärische Kunden/Einsatzkräfte oder Produktion wichtiger Komponenten für solche Waffen, Produktion von Tabakwaren, Produktion pornografischen Materials, Spiele, Entwicklung oder Anbau von genetisch veränderten Pflanzen und Saaten, Einzelhandel mit Pestiziden) erzielen oder (b) aufgrund der schweren Verletzung internationaler Normen (Global Compact der Vereinten Nationen), die anhand von Informationen von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd festgestellt wird, sowie (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung.

[183] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit asymmetrischem Ansatz („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich [184].

Bei der Auswahl der Anlagen schliesst das Teilvermögen somit Emittenten aus, deren Tätigkeit von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd. als äusserst kontrovers beurteilt wird, und verwendet einen Ansatz, der die Gewichtung von Titeln mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko erhöhen will. Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern ihr Gewicht innerhalb des Portfolios niedriger als das der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko bleibt.

Um das Nachhaltigkeitsrisiko der gehaltenen Titel zu ermitteln, stützt sich die Fondsleitung auf die ESG-Bewertung ihrer Emittenten. Diese Bewertung gründet meist auf dem von einem spezialisierten externen Anbieter erteilten Rating. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

- Für das Staatsanleihensegment des Portfolios gründet diese Bewertung meist auf dem von einem Anbieter wie Maplecroft.Net Ltd, Sustainalytics Ltd. oder der Weltbank erteilten Rating; die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating eines Staats auf dessen lokale Gebietskörperschaften anwenden.

  Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Staatsanleihensegment höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; falls nicht, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so zu ändern, dass das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Staatsanleihensegment das Gewicht der Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko übersteigt.
- Für das Unternehmensanleihensegment des Portfolios gründet die Bewertung meist auf dem von einem Anbieter wie Sustainalytics Ltd. erteilten Rating; die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating einer Gesellschaft auf ihre Zweigstellen oder Tochtergesellschaften anwenden.

  Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Unternehmensanleihensegment höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; falls nicht, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so zu ändern, dass das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Unternehmensanleihensegment das Gewicht der Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko übersteigt.

Schliesslich kann die Fondsleitung direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern das Gespräch

[184] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen; sie verfolgt in dieser Hinsicht ein aktives Engagement bei den Unternehmen. Je nach Bedeutung des Themas und der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Emittenten, die Standards allgemein akzeptierter guter Praxis zu übernehmen, kann die Fondsleitung beschliessen, die Anlage zu verkaufen.

Rechnungseinheit[185]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Euro (EUR).

Wesentliche Risiken[186]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder

[185] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

[186] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.

- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers[187]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in kurzfristige, erstklassige festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine Risikoaversion haben
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme[188]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.

[187] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[188] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[189]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000,- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

[189] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[190]
I dy	✓	CH0011292353	EUR	Ausschüttend
J dy	✓	CH0011292346	EUR	Ausschüttend
P dy	✓	CH0011292361	EUR	Ausschüttend
R dy	-	-	EUR	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0044647623	EUR	Ausschüttend
I	-	-	EUR	Thesaurierend
J	-	-	EUR	Thesaurierend
P	-	-	EUR	Thesaurierend
R	-	-	EUR	Thesaurierend
Z	-	-	EUR	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[191]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“ UND „Z“
Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Vergütungen und Kosten[192]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

[190] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

[191] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[192] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,17%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,48%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER[193]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy	0.11%	0.10%	0.10%
J dy	0.09%	0.10%	0.09%
P dy	0.18%	0.19%	0.18%
Z dy	0.03%	0.03%	0.03%

[193] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse[194]

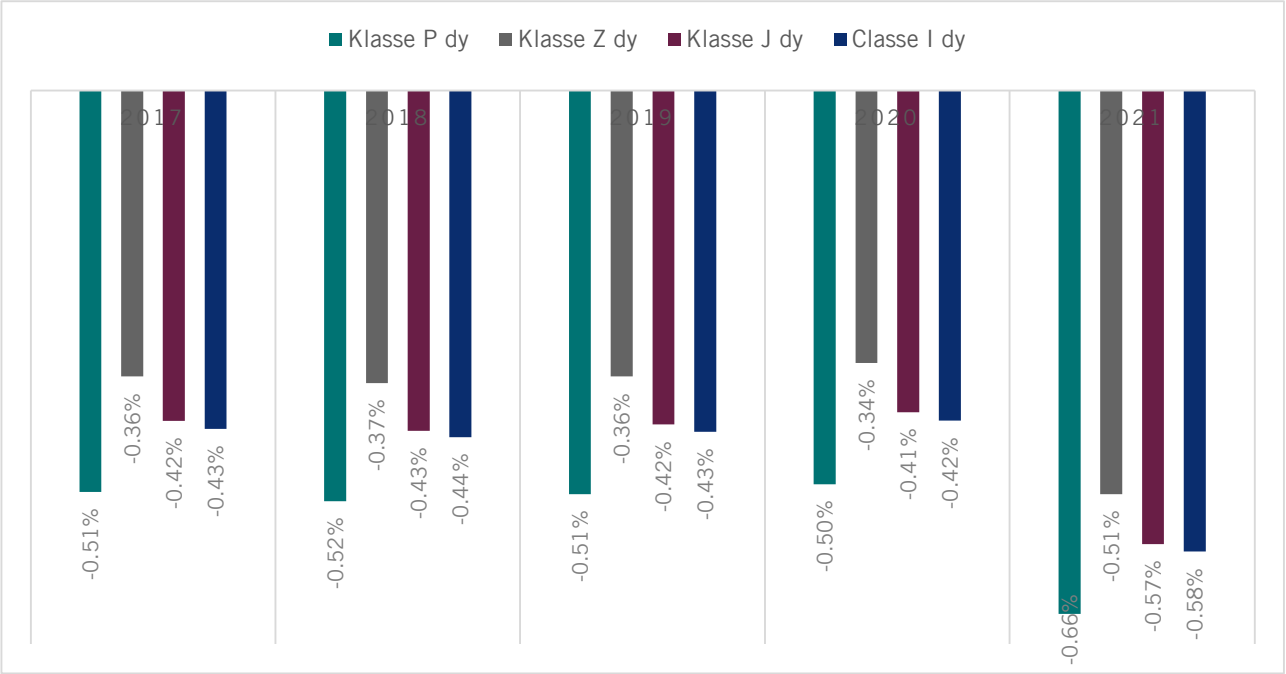

[194] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 15: PICTET CH – SHORT-TERM MONEY MARKET USD

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[195]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds. Es investiert sein Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche bei Banken oder öffentlich-rechtlichen Emittenten in der Schweiz oder im Ausland platzierte Forderungswertpapiere und -rechte. Das Teilvermögen kann auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Ausserdem darf das Teilvermögen laut Anlagestrategie zwecks aktiver Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente einsetzen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Referenzwährung des Teilvermögens ist der US Dollar.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des dritten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen (a) auf der Basis des prozentualen Anteils der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Förderung von Ölsand, Gewinnung von Energieträgern aus Schieferlagerstätten, Stromerzeugung mit Atomkraft, Förderung von Erdöl und Erdgas, Öl- und Gasbohrungen in der Arktis, Produktion kontroverser Waffen, militärischer Vertragswaffen und damit verbundener Dienstleistungen und Waren, leichter Waffen für Privatkunden (auch Sturmwaffen) oder für militärische Kunden/Einsatzkräfte oder Produktion wichtiger Komponenten für solche Waffen, Produktion von Tabakwaren, Produktion pornografischen Materials, Spiele, Entwicklung oder Anbau von genetisch veränderten Pflanzen und Saaten, Einzelhandel mit Pestiziden) erzielen oder (b) aufgrund der schweren Verletzung internationaler Normen (Global Compact der Vereinten Nationen), die anhand von Informationen von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd festgestellt wird, sowie (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung.

[195] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit asymmetrischem Ansatz („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich [196].

Bei der Auswahl der Anlagen schliesst das Teilvermögen somit Emittenten aus, deren Tätigkeit von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd. als äusserst kontrovers beurteilt wird, und verwendet einen Ansatz, der die Gewichtung von Titeln mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko erhöhen will. Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern ihr Gewicht innerhalb des Portfolios niedriger als das der Titel mit mittlerem oder schwachem Nachhaltigkeitsrisiko bleibt.

Um das Nachhaltigkeitsrisiko der gehaltenen Titel zu ermitteln, stützt sich die Fondsleitung auf die ESG-Bewertung ihrer Emittenten. Diese Bewertung gründet meist auf dem von einem spezialisierten externen Anbieter erteilten Rating. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

› Für das Staatsanleihensegment des Portfolios gründet diese Bewertung meist auf dem von einem Anbieter wie Maplecroft.Net Ltd, Sustainalytics Ltd. oder der Weltbank erteilten Rating; die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating eines Staats auf dessen lokale Gebietskörperschaften anwenden.

  Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Staatsanleihensegment höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; falls nicht, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so zu ändern, dass das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Staatsanleihensegment das Gewicht der Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko übersteigt.

› Für das Unternehmensanleihensegment des Portfolios gründet die Bewertung meist auf dem von einem Anbieter wie Sustainalytics Ltd. erteilten Rating; die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating einer Gesellschaft auf ihre Zweigstellen oder Tochtergesellschaften anwenden.

  Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Unternehmensanleihensegment höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; falls nicht, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so zu ändern, dass das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Unternehmensanleihensegment das Gewicht der Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko übersteigt.

Schliesslich kann die Fondsleitung direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern das Gespräch

[196] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen; sie verfolgt in dieser Hinsicht ein aktives Engagement bei den Unternehmen. Je nach Bedeutung des Themas und der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Emittenten, die Standards allgemein akzeptierter guter Praxis zu übernehmen, kann die Fondsleitung beschliessen, die Anlage zu verkaufen.

Rechnungseinheit[197]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

Wesentliche Risiken[198]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder

[197] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

[198] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.

- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers[199]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in kurzfristige, erstklassige festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine Risikoaversion haben
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme[200]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.

[199] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[200] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

- Berechnungstag (Calculation Date): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[201]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000,- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

[201] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[202]
I dy	✓	CH0011292395	USD	Ausschüttend
J dy	✓	CH0011292379	USD	Ausschüttend
P dy	✓	CH0011292411	USD	Ausschüttend
R dy	-	-	USD	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0044647714	USD	Ausschüttend
I	-	-	USD	Thesaurierend
J	-	-	USD	Thesaurierend
P	-	-	USD	Thesaurierend
R	✓	CH0481317227	USD	Thesaurierend
Z	-	-	USD	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[203]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“ UND „Z“
Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Vergütungen und Kosten[204]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

[202] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

[203] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[204] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,7%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,48%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER[205]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy	0.17%	0.17%	0.15%
J dy	0.13%	0.13%	0.11%
P dy	0.30%	0.30%	0.28%
R	0.44%	0.44%	0.42%
Z dy	0.03%	0.03%	0.03%

[205] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse[206]

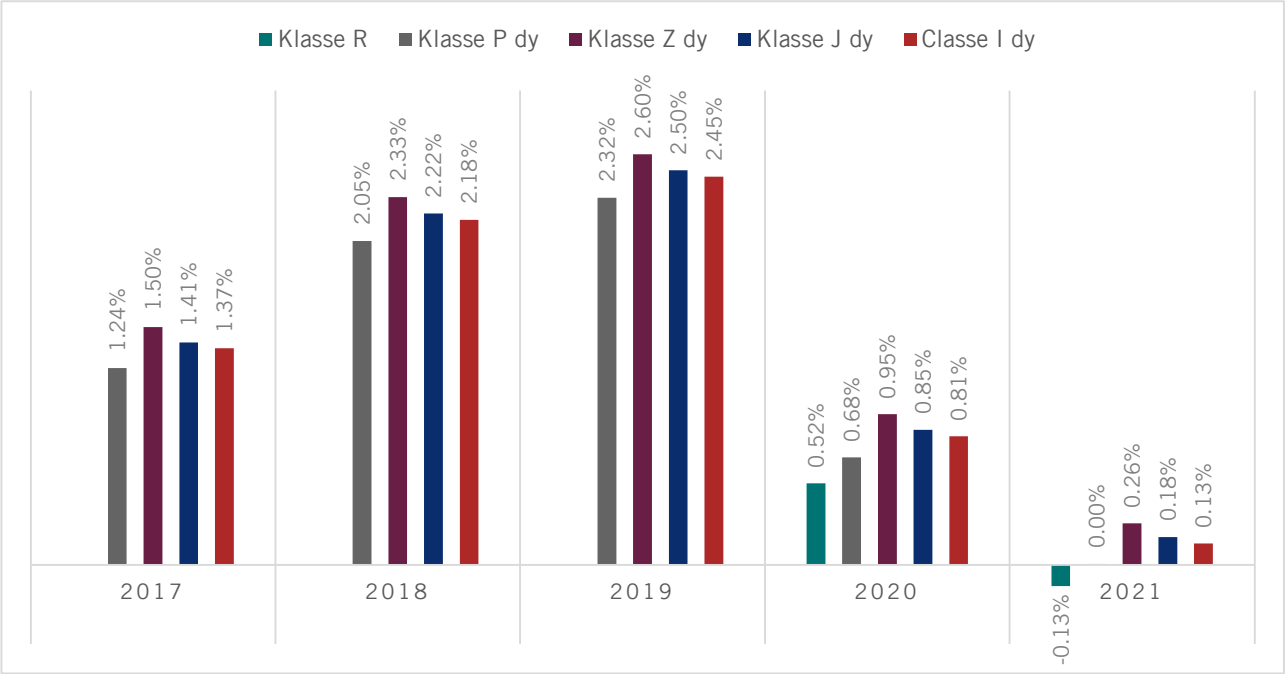

[206] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 16: PICTET CH – SHORT-TERM MONEY MARKET GBP

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[207]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds. Es investiert sein Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche bei Banken oder öffentlich-rechtlichen Emittenten in der Schweiz oder im Ausland platzierte Forderungswertpapiere und -rechte. Das Teilvermögen kann auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Ausserdem darf das Teilvermögen laut Anlagestrategie zwecks aktiver Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente einsetzen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Referenzwährung des Teilvermögens ist das Pfund Sterling.

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik in Bezug auf Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des dritten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen (a) auf der Basis des prozentualen Anteils der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle, Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, Förderung von Ölsand, Gewinnung von Energieträgern aus Schieferlagerstätten, Stromerzeugung mit Atomkraft, Förderung von Erdöl und Erdgas, Öl- und Gasbohrungen in der Arktis, Produktion kontroverser Waffen, militärischer Vertragswaffen und damit verbundener Dienstleistungen und Waren, leichter Waffen für Privatkunden (auch Sturmwaffen) oder für militärische Kunden/Einsatzkräfte oder Produktion wichtiger Komponenten für solche Waffen, Produktion von Tabakwaren, Produktion pornografischen Materials, Spiele, Entwicklung oder Anbau von genetisch veränderten Pflanzen und Saaten, Einzelhandel mit Pestiziden) erzielen oder (b) aufgrund der schweren Verletzung internationaler Normen (Global Compact der Vereinten Nationen), die anhand von Informationen von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd festgestellt wird, sowie (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten.

Dieses Teilvermögen fördert Umwelt- und/oder Sozialmerkmale unter Berücksichtigung der Grundsätze für gute Unternehmensführung.

[207] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 8“ mit asymmetrischem Ansatz („positive tilt“) im Sinne der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich [208].

Bei der Auswahl der Anlagen schliesst das Teilvermögen somit Emittenten aus, deren Tätigkeit von einem spezialisierten externen Anbieter wie Sustainalytics Ltd. als äusserst kontrovers beurteilt wird, und verwendet einen Ansatz, der die Gewichtung von Titeln mit geringem Nachhaltigkeitsrisiko erhöhen will. Je nach Renditeaussichten und Liquidität kann es vorkommen, dass die Fondsleitung Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko auswählt, sofern ihr Gewicht innerhalb des Portfolios niedriger als das der Titel mit mittlerem oder schwachem Nachhaltigkeitsrisiko bleibt.

Um das Nachhaltigkeitsrisiko der gehaltenen Titel zu ermitteln, stützt sich die Fondsleitung auf die ESG-Bewertung ihrer Emittenten. Diese Bewertung gründet meist auf dem von einem spezialisierten externen Anbieter erteilten Rating. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

› Für das Staatsanleihensegment des Portfolios gründet diese Bewertung meist auf dem von einem Anbieter wie Maplecroft.Net Ltd, Sustainalytics Ltd. oder der Weltbank erteilten Rating; die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating eines Staats auf dessen lokale Gebietskörperschaften anwenden.

  Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Staatsanleihensegment höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; falls nicht, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so zu ändern, dass das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Staatsanleihensegment das Gewicht der Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko übersteigt.

› Für das Unternehmensanleihensegment des Portfolios gründet die Bewertung meist auf dem von einem Anbieter wie Sustainalytics Ltd. erteilten Rating; die Fondsleitung kann sich jedoch auch auf das Rating stützen, das sie intern auf Basis eigener Analysen des Emittenten ermittelt hat, beispielsweise um jüngste Entwicklungen zu berücksichtigen, die in die externen Ratings noch nicht eingeflossen sind. Auch wenn kein externes Rating verfügbar ist, kann die Fondsleitung auf Basis ihrer eigenen internen Analyse ein Rating erteilen; so kann sie insbesondere das Rating einer Gesellschaft auf ihre Zweigstellen oder Tochtergesellschaften anwenden.

  Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Unternehmensanleihensegment höher ist als jenes der Titel mit hohem Nachhaltigkeitsrisiko; falls nicht, achtet sie darauf, das Portfolio in einer vernünftigen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger so zu ändern, dass das Gewicht der Titel mit mittlerem oder geringem Nachhaltigkeitsrisiko im Unternehmensanleihensegment das Gewicht der Titel mit erhöhtem Nachhaltigkeitsrisiko übersteigt.

Schliesslich kann die Fondsleitung direkt oder in Zusammenarbeit mit anderen Anlegern das Gespräch

[208] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 8“ SFDR ähnlich ist.

mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen; sie verfolgt in dieser Hinsicht ein aktives Engagement bei den Unternehmen. Je nach Bedeutung des Themas und der Fähigkeit oder der Bereitschaft des Emittenten, die Standards allgemein akzeptierter guter Praxis zu übernehmen, kann die Fondsleitung beschliessen, die Anlage zu verkaufen.

Rechnungseinheit[209]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist das Pfund Sterling (GBP).

Wesentliche Risiken[210]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder

[209] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

[210] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.

- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).
- Risiken in Verbindung mit dem ESG-Ansatz: Die Berücksichtigung von ESG-Faktoren im Rahmen der Anlagepolitik des Teilvermögens stützt sich insbesondere auf von externen Anbietern erteilte Ratings; trotz sorgfältiger Auswahl dieser Anbieter, bei denen es sich um anerkannte Spezialisten handelt, ist nicht auszuschliessen, dass die Angaben ungenau oder nicht verfügbar sind.

Profil des typischen Anlegers[211]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in kurzfristige, erstklassige festverzinsliche Titel investieren möchten
- eine Risikoaversion haben
- eine kurzfristige Sparstrategie bevorzugen (1 Monat und mehr)

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme[212]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.

[211] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[212] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[213]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000,- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

[213] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[214]
I dy	✓	CH0013803546	GBP	Ausschüttend
J dy	✓	CH0013803579	GBP	Ausschüttend
P dy	✓	CH0013803587	GBP	Ausschüttend
R dy	-	-	GBP	Ausschüttend
Z dy	-	-	GBP	Ausschüttend
I	-	-	GBP	Thesaurierend
J	-	-	GBP	Thesaurierend
P	-	-	GBP	Thesaurierend
R	-	-	GBP	Thesaurierend
Z	-	-	GBP	Thesaurierend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[215]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“ UND „Z“
Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Vergütungen und Kosten[216]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

[214] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

[215] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[216] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,17%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,48%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER[217]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy	0.17%	0.17%	0.16%
J dy	0.15%	0.15%	0.14%
P dy	0.30%	0.30%	0.29%
Z dy	0.04%	0.04%	0.04%

[217] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse[218]

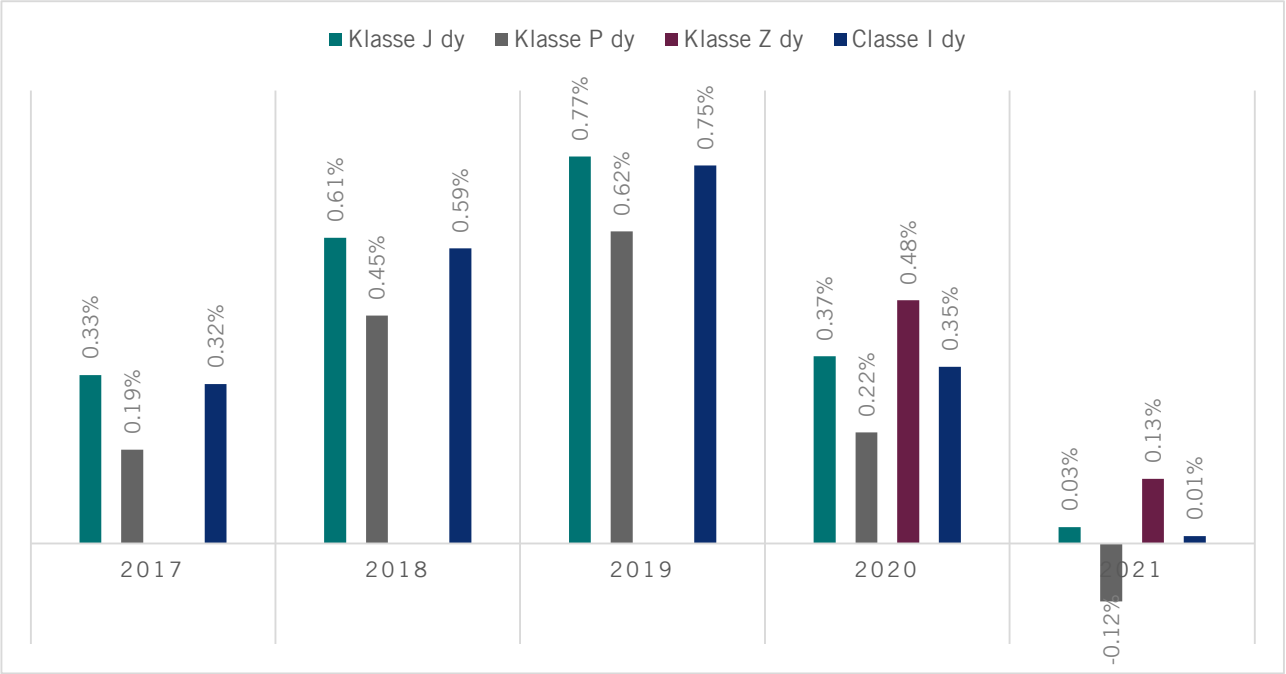

[218] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 17: PICTET CH – ENHANCED LIQUIDITY CHF

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[219]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein Geldmarktfonds. Es investiert sein Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche bei Banken oder öffentlich-rechtlichen Emittenten in der Schweiz oder im Ausland platzierte Forderungswertpapiere und -rechte. Das Teilvermögen kann auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Ausserdem darf das Teilvermögen laut Anlagestrategie zwecks aktiver Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente einsetzen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Referenzwährung des Teilvermögens ist der Schweizer Franken.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinn der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich[220].

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik bei Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des ersten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen ausgehend vom Prozentanteil der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Produktion kontroverser Waffen) erzielen, und (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen systematisch ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten. Bei der Auswahl der Anlagen des Teilvermögens kann es vorkommen, dass Titel von Emittenten, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, gekauft und im Portfolio verwahrt werden.

Rechnungseinheit[221]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

[219] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

[220] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

[221] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

Wesentliche Risiken[222]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die

[222] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

Profil des typischen Anlegers[223]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in ein diversifiziertes Portfolio investieren wollen, dessen Ziel es ist, eine ähnliche Performance zu erzielen wie der Geldmarkt;
- bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben
- einen kurz- und mittelfristigen Anlagehorizont (6 Monate und mehr) haben.

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme[224]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

[223] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[224] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[225]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000,- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[226]
I dy	✓	CH0021732877	CHF	Ausschüttend
J dy	-	CH0227341747	CHF	Ausschüttend
P dy	✓	CH0021732604	CHF	Ausschüttend
R dy	✓	CH0021732067	CHF	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0021733230	CHF	Ausschüttend
I	-	-	CHF	Thesaurierend
J	-	-	CHF	Thesaurierend
P	-	-	CHF	Thesaurierend
R	-	-	CHF	Thesaurierend
Z	✓	CH1106259943	CHF	Thesaurierend

[225] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

[226] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[227]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“ UND „Z“
Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Vergütungen und Kosten[228]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

[227] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[228] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

TER[229]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy	0.15%	0.14%	0.14%
J dy	0.13%	0.12%	0.12%
P dy	0.18%	0.18%	0.17%
R dy	0.23%	0.22%	-
Z dy	0.05%	0.04%	0.04%
Z	-	-	0.04%

Bisherige Ergebnisse[230]

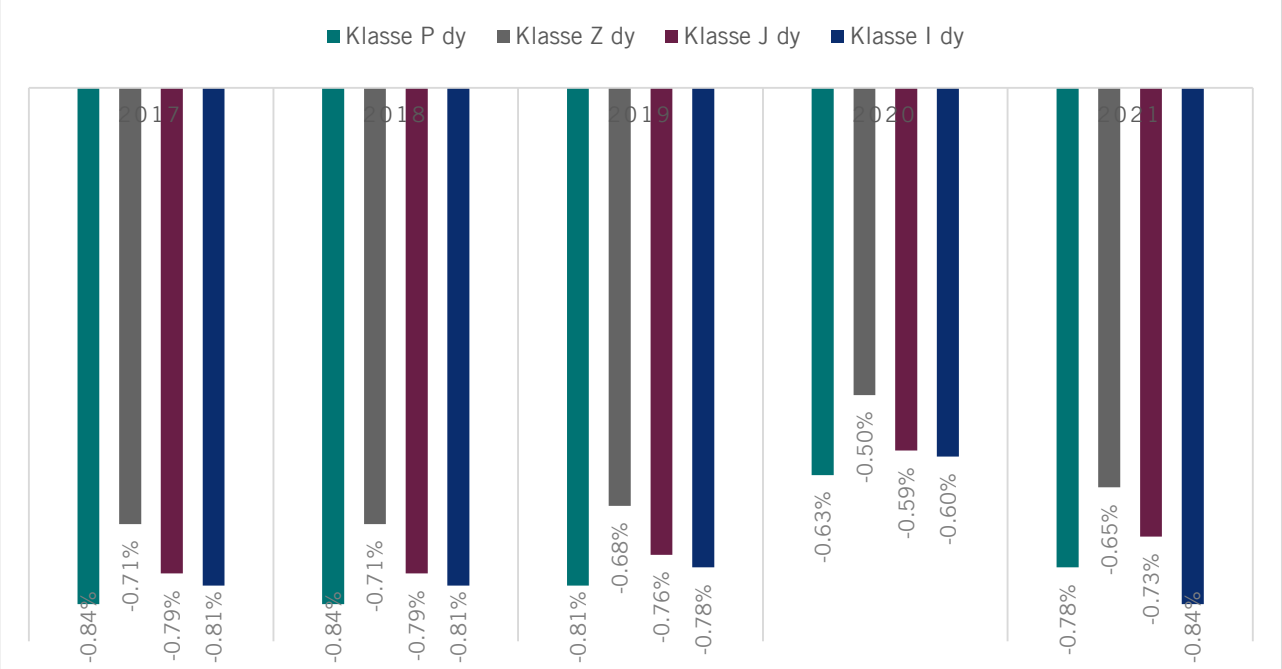

[229] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

[230] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 18: PICTET CH – ENHANCED LIQUIDITY EUR

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[231]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein Geldmarktfonds. Es investiert sein Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche bei Banken oder öffentlich-rechtlichen Emittenten in der Schweiz oder im Ausland platzierte Forderungswertpapiere und -rechte. Das Teilvermögen kann auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Ausserdem darf das Teilvermögen laut Anlagestrategie zwecks aktiver Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente einsetzen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Referenzwährung des Teilvermögens ist der Euro.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinn der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich[232].

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik bei Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des ersten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen ausgehend vom Prozentanteil der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Produktion kontroverser Waffen) erzielen, und (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen systematisch ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten. Bei der Auswahl der Anlagen des Teilvermögens kann es vorkommen, dass Titel von Emittenten, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, gekauft und im Portfolio verwahrt werden.

Rechnungseinheit[233]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Euro (EUR).

[231] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

[232] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

[233] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

Wesentliche Risiken[234]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die

[234] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

Profil des typischen Anlegers[235]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in ein diversifiziertes Portfolio investieren wollen, dessen Ziel es ist, eine ähnliche Performance zu erzielen wie der Geldmarkt;
- bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben
- einen kurz- und mittelfristigen Anlagehorizont (6 Monate und mehr) haben.

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme[236]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

[235] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[236] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[237]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000,- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[238]
I dy	✓	CH0021732711	EUR	Ausschüttend
J dy	✓	CH0484559932	EUR	Ausschüttend
P dy	✓	CH0021732505	EUR	Ausschüttend
R dy	✓	CH0021731614	EUR	Ausschüttend
Z dy	✓	CH0021733065	EUR	Ausschüttend
I	-	-	EUR	Thesaurierend
J	-	-	EUR	Thesaurierend
P	-	-	EUR	Thesaurierend
R	-	-	EUR	Thesaurierend
Z	-	-	EUR	Thesaurierend

[237] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

[238] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[239]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“ UND „Z“
Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Vergütungen und Kosten[240]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

[239] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[240] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

TER[241]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy	0.15%	0.15%	0.15%
J dy	-	0.13%	0.12%
P dy	0.23%	0.24%	0.24%
R dy	0.34%	0.33%	0.34%
Z dy	0.05%	0.04%	0.05%

Bisherige Ergebnisse[242]

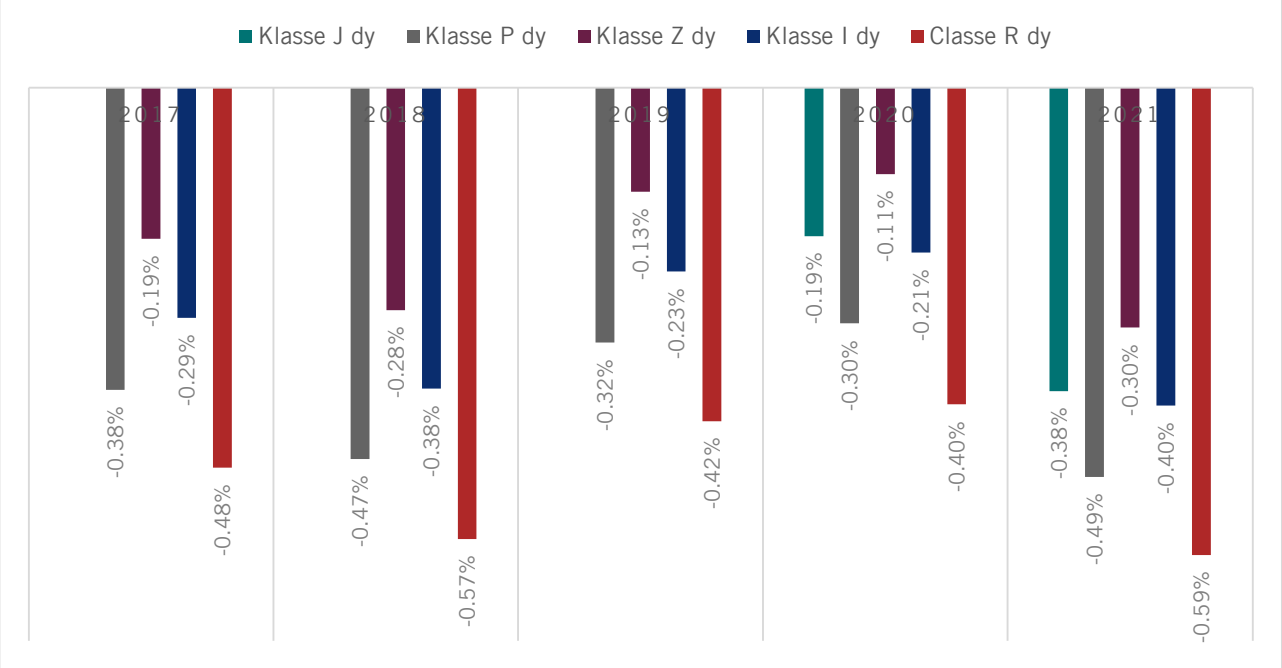

[241] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

[242] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

ANHANG 19: PICTET CH – ENHANCED LIQUIDITY USD

Das Teilvermögen betreffende Informationen

Anlageziel und -politik[243]

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, den Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Das Teilvermögen ist ein Geldmarktfonds. Es investiert sein Vermögen hauptsächlich in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Obligationen (unter Ausschluss von Wandelanleihen und Wandelnotes), Notes, Optionsanleihen sowie andere fest oder variabel verzinsliche bei Banken oder öffentlich-rechtlichen Emittenten in der Schweiz oder im Ausland platzierte Forderungswertpapiere und -rechte. Das Teilvermögen kann auch Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) erwerben, die höchstens 10% ihres Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente investieren. Ausserdem darf das Teilvermögen laut Anlagestrategie zwecks aktiver Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente einsetzen. Derivate mit Währungsrisiko sind nur zur Absicherung zulässig. Referenzwährung des Teilvermögens ist der US-Dollar.

Die Anlagepolitik des Teilvermögens ist jener eines Finanzprodukts nach „Artikel 6“ im Sinn der europäischen Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („SFDR“) ähnlich[244].

In einer ersten Phase verfolgt die Fondsleitung eine interne Ausschlusspolitik bei Direktanlagen in Unternehmen und Ländern, die mit dem Ansatz von Pictet Asset Management für verantwortungsbewusstes Anlegen als unvereinbar gelten; so wendet die Fondsleitung die Ausschlüsse des ersten Niveaus der Ausschlusspolitik von Pictet AM an, wonach (i) Unternehmen ausgehend vom Prozentanteil der Einnahmen, die sie aus kontroversen Tätigkeiten (Gewinnung von Kraftwerkskohle oder Produktion kontroverser Waffen) erzielen, und (ii) Länder auf der Basis für sie geltender internationaler (Schweizer, europäischer und/oder amerikanischer) Sanktionen systematisch ausgeschlossen werden. Nähere Informationen zu unserer Politik des verantwortungsbewussten Anlegens finden Sie auf der Website https://www.am.pictet/-/media/pam/pam-common-gallery/article-content/2021/pictet-asset-management/responsible-investment-policy.pdf. Die Zielfonds der Pictet-Gruppe, in die das Teilvermögen investiert, verfolgen mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an.

Das Anlageverfahren integriert im Übrigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren („ESG“) basierend auf eigenem Research und auf Research von Dritten, um die Risiken und Chancen einer Anlage zu bewerten. Bei der Auswahl der Anlagen des Teilvermögens kann es vorkommen, dass Titel von Emittenten, die hohe Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen, gekauft und im Portfolio verwahrt werden.

Rechnungseinheit[245]

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der US-Dollar (USD).

[243] Gemäss Ziffer 1.10 des Prospekts

[244] Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass die FINMA die Klassifizierung des Teilvermögens gemäss SFDR weder kontrolliert noch sich dazu äussert. Pictet Asset Management SA weist als Fondsleitung darauf hin, dass die Anlagepolitik des Teilvermögens derjenigen eines Finanzprodukts laut „Artikel 6“ SFDR ähnlich ist.

[245] Gemäss Ziffer 5.1 des Prospekts

Wesentliche Risiken[246]

Das Teilvermögen ist den Risiken der jeweiligen Anlagen ausgesetzt, darunter:

- Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes
- Wechselkursschwankungen
- Zinsschwankungen

Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach dem generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Wert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann.

Das Teilvermögen ist ausserdem den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Betriebsrisiko: Das Teilvermögen ist dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt.
- Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt.
- Gegenparteirisiko (einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Zielfonds):
  - Der Einsatz von Derivaten, wobei es sich um Geschäfte mit Gegenparteien handelt, kann bei einem Ausfall der Gegenpartei, der diese daran hindert, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, zu erheblichen Verlusten führen;
  - Die Anleger werden auch darauf hingewiesen, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35% oder gar bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko.
- Nachhaltigkeitsrisiken: Risiken in Verbindung mit Ereignissen oder Situationen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Governance, die bei ihrem Eintreten eine erhebliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnten. Die Nachhaltigkeitsrisiken umfassen insbesondere das Übergangsrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft leiden könnten), das physische Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den physischen Auswirkungen des Klimawandels leiden könnten), das Umweltrisiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die eine Verschlechterung der Umwelt und/oder die Erschöpfung natürlicher Ressourcen bewirken könnten, oder die unter den Folgen davon leiden könnten), das soziale Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die

[246] Gemäss Ziffer 1.15 des Prospekts

unter ungünstigen Folgen von sozialen Faktoren leiden könnten) und das Governance-Risiko (Risiko infolge des Exposures bei Emittenten, die unter den negativen Folgen von mangelhaften Governance-Strukturen leiden könnten).

Profil des typischen Anlegers[247]

Das Teilvermögen ist als Anlagevehikel für Anleger bestimmt, die:

- in ein diversifiziertes Portfolio investieren wollen, dessen Ziel es ist, eine ähnliche Performance zu erzielen wie der Geldmarkt;
- bereit sind, Kursschwankungen in Kauf zu nehmen, und somit nur eine geringe Risikoaversion haben
- einen kurz- und mittelfristigen Anlagehorizont (6 Monate und mehr) haben.

Geringes Risiko

Ausgabe und Rücknahme[248]

- Auftragstag und Annahmeschluss (*Cut-Off*): Anteile können an allen Schweizer Bankwerktagen ausgegeben oder zurückgegeben werden, vorbehaltlich der unter Ziffer 1.8 des Prospekts vorgesehenen Ausnahmen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge müssen bis 12.00 Uhr bei der Depotbank eingehen. Aufträge, die nach dieser Frist eingehen, werden am folgenden Schweizer Bankwerktag bearbeitet.
- Bewertungstag (*Pricing Date*): Der jeweilige Nettoinventarwert wird anhand der letztbekannten Kurse berechnet, mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion; bei zu starken Kursschwankungen behält sich die Fondsleitung jedoch das Recht vor, die am Auftragstag um 12 Uhr geltenden Kurse zu berücksichtigen. Der jeweilige Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt.
- Berechnungstag (*Calculation Date*): Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts erfolgen am Bewertungstag.
- Abwicklungstag der Transaktion (*Settlement Date*): Das Valutadatum der Zahlung von Zeichnungen und Rücknahmen ist 1 Bankwerktag nach dem Bewertungstag. Können die Abwicklungen an diesem Datum aufgrund geschlossener Banken oder nicht verfügbarer Systeme für die Interbankenabwicklung in dem entsprechenden Land nicht in der Referenzwährung der Anteilsklasse und/oder des Teilvermögens durchgeführt werden, so wird das Valutadatum auf den ersten Tag verlegt, an dem die Abwicklungen in dieser Währung durchgeführt werden können.

[247] Gemäss Ziffer 6.2 des Prospekts

[248] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

Die Anteilsklassen betreffende Informationen[249]

Merkmale

BEZEICHNUNG	ANTEILSKLASSEN
I, I dy	Stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind: › qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen; › Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben; › kollektive Kapitalanlagen; › Vorsorgeeinrichtungen; › karitative Organisationen.
J, J dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von über CHF 50'000'000,- investieren.
P, P dy	Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften.
R, R dy	Diese Anteile unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.
Z, Z dy	Diese Anteile stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 500'000,- (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.
F, F dy	Für Investoren reserviert, die durch JP Morgan Private Bank investieren

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[250]
I dy	✓	CH0021732778	USD	Ausschüttend
J dy	✓	CH0380645348	USD	Ausschüttend
P dy	✓	CH0021732554	USD	Ausschüttend
R dy	✓	CH0021731838	USD	Ausschüttend
Z dy	-		USD	Ausschüttend
I	-	-	USD	Thesaurierend
J	-	-	USD	Thesaurierend
P	✓	CH0598313978	USD	Thesaurierend

[249] Gemäss Ziffer 1.6 des Prospekts

[250] Gemäss Ziffer 1.9 des Prospekts

Nützliche Hinweise

ANTEILSKLASSEN	STATUS AKTIV	ISIN-CODE	REFERENZWÄHRUNG	VERWENDUNG DER ERTRÄGE[250]
R	-	-	USD	Thesaurierend
Z	-	-	USD	Thesaurierend
F dy	✓	CH0599811418	USD	Ausschüttend

Berücksichtigung der Portfolioanpassungskosten[251]

Die Nebenkosten werden wie in Ziffer 1.8 des Prospekts beschrieben ermittelt. Sie werden wie folgt berücksichtigt:

Berücksichtigung der bei Portfolioumschichtungen anfallenden Anpassungskosten

KLASSEN DER KATEGORIEN „I“, „J“, „P“, „R“, „Z“ UND „F“
Belastung des Vermögens des Teilvermögens

Vergütungen und Kosten[252]

Bei Zeichnungen und Rückzahlungen belastete Vergütungen und Kosten

VERGÜTUNGEN UND NEBENKOSTEN ZU LASTEN DER ANLEGER	PROZENTSATZ
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 5%
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Vertriebsträger im In- und Ausland	höchstens 1%
Gebühren für die Auslieferung der Anteile der Teilvermögen	CHF 200

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%

[251] Gemäss Ziffer 1.8 des Prospekts

[252] Gemäss Ziffer 1.12 des Prospekts

Laufend dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
F, F dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%

Punktuelle Depotbankkommissionen

Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 1% des ausgeschütteten Bruttobetrags
Auszahlung von Liquidationsbetreffnissen im Falle der Auflösung des Fonds oder des Teilvermögens	höchstens 0,5%

TER[253]

Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio, TER)

ANTEILSKLASSE	2019	2020	2021
I dy	0.20%	0.20%	0.20%
J dy	0.18%	0.18%	0.18%
P dy	0.34%	0.34%	0.34%
R dy	0.44%	0.46%	0.43%
R	-	-	0.44%
P	-	-	0.34%
F dy	-	-	0.12%

[253] Gemäss Ziffer 1.12.b des Prospekts

Bisherige Ergebnisse[254]

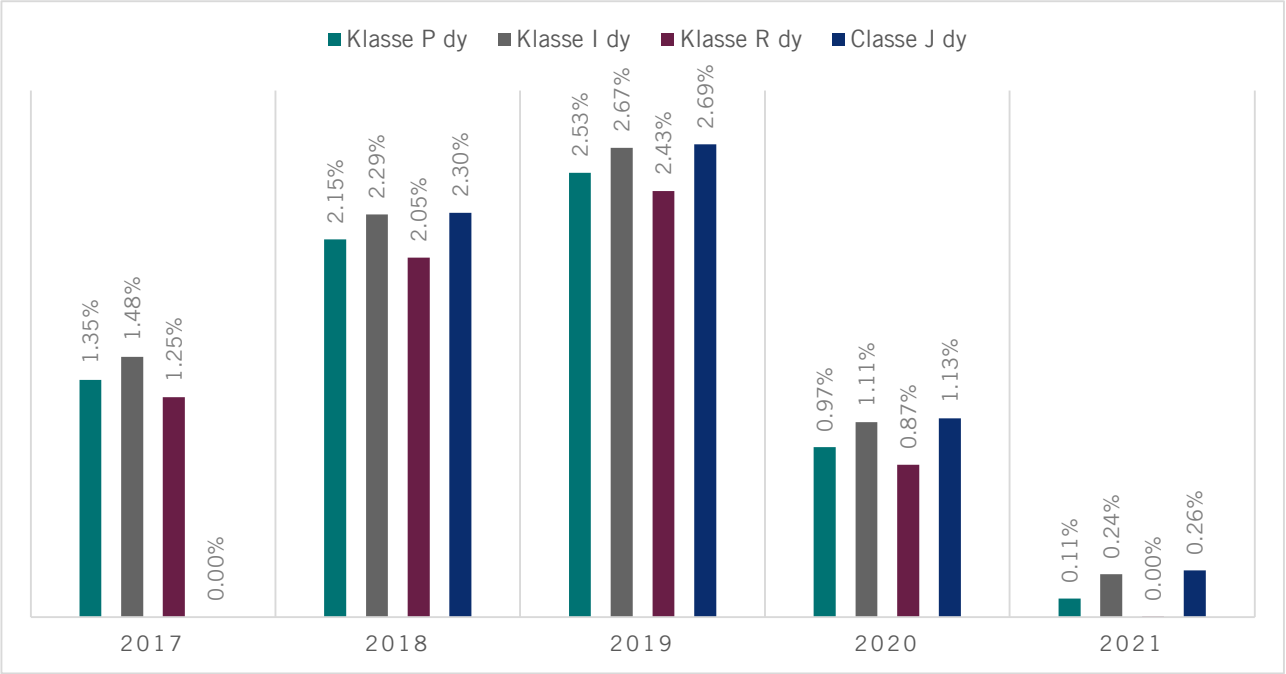

[254] Gemäss Ziffer 6.1 des Prospekts. Die in der Vergangenheit erzielte Performance ist kein Indikator für die aktuelle oder künftige Performance. Die Performancezahlen beinhalten nicht die bei der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen erhobenen Kommissionen und Spesen

FONDSVERTRAG

I. Grundlagen

§1. Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Pictet CH besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Kategorie „Effektenfonds“ (nachstehend der „Fonds“) mit Teilvermögen im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 und 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Es bestehen zurzeit folgende Teilvermögen:

   A. Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds

   B. Pictet CH - CHF Bonds Tracker

   C. Pictet CH - CHF Sustainable Bonds

   D. Pictet CH - LPP 25

   E. Pictet CH - LPP 40

   F. Pictet CH - Global Equities

   G. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF

   H. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR

   I. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD

   J. Pictet CH - Swiss Mid Small Cap

   K. Pictet CH - Swiss Market Tracker

   L. Pictet CH - EUR Bonds

   M. Pictet CH - Short-Term Money Market CHF

   N. Pictet CH - Short-Term Money Market EUR

   O. Pictet CH - Short-Term Money Market USD

   P. Pictet CH - Short-Term Money Market GBP

   Q. Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF

   R. Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR

   S. Pictet CH - Enhanced Liquidity USD

2. Fondsleitung ist Pictet Asset Management SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.
3. Depotbank ist Banque Pictet & Cie SA, Route des Acacias 60, 1211 Genf 73.
4. Die Fondsleitung hat keinen Vermögensverwalter beauftragt; sie trifft die Anlageentscheide für die Teilvermögen. Beim Teilvermögen Pictet CH - EUR Bonds kann die Fondsleitung die Verwaltung des Portfoliovermögens oder eines Teils davon jedoch an Pictet Asset Management Limited, Moor House, Level 11, 120 London Wall, London EC2Y 5ET, UK delegieren.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§2. Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§3. Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger[255] selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen in Bezug auf Teilvermögen und Umbrella-Fonds der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf für alle oder nur einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe §27). Die Fondsleitung kann der Aufsichtsbehörde neue Teilvermögen zur Genehmigung vorlegen.

5. Die Fondsleitung kann Teilvermögen mit anderen Anlagefonds oder Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von §24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von §25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln, oder gemäss den Bestimmungen von §26 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

[255] Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der weiblichen Formen verzichtet. Die verwendete Terminologie gilt gleichermassen für beide Geschlechter.

§4. Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile der Teilvermögen sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung des Anlagefonds verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Fristen erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Sie prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens eines Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

   A. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

   B. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

   C. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zu den Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;

   D. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

7. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

8. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an

einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

9. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

10. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung des Kollektivanlagevertrages eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

11. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§5. Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Klassen sind Begrenzungen gemäss §6 Ziff. 3 möglich. Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar oder gegen Sacheinlage eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung in bar oder gegen Sacheinlage des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Fonds bzw. der Teilvermögen ist ausgeschlossen.

5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder die Risikoverwaltung oder über Sacheinlagen bzw. –auslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Barauszahlung ihres Anteils am Teilvermögen verlangen. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von §17, Ziff. 2.8 vorgenommen werden.

7. Die Anteile dürfen Anlegern weder angeboten, verkauft, übertragen, ausgeliefert noch von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger

   A. natürliche Personen,

   B. passive nichtfinanzielle ausländische Rechtsträger (Passive Non Financial Foreign Entity, Passive NFFE) oder

   C. spezifizierte US-Personen („Specified US Persons“) sind,

   wie diese Begriffe im US-amerikanischen Gesetz „US Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA), den „FATCA Final Regulations“ und/oder einem Regierungsabkommen (IGA) für die Umsetzung von FATCA definiert sind. Die Anleger müssen ihren Status gemäss FATCA mit entsprechenden Steuerdokumenten belegen, insbesondere mit dem Formular „W-8BEN-E“ der US-Steuerbehörde (Internal Revenue Service, IRS), das regelmässig laut den geltenden Bestimmungen erneuert werden muss.

8. Die Anteile dürfen Anlegern weder angeboten, verkauft, übertragen, ausgeliefert noch von ihnen gehalten werden, wenn die Anleger

   A. natürliche Personen oder

   B. passive nichtfinanzielle Rechtsträger (Passive Non Financial Entity, passive NFE), einschliesslich finanzieller Rechtsträger, die in passive nichtfinanzielle Rechtsträger umklassifiziert wurden, sind;

   wie im Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und im gemeinsamen Standard für die Melde- und Sorgfaltspflichten der OECD (zusammen „AIA-Standards“) definiert. Die Anleger müssen ihren Status mit stichhaltigen Dokumenten belegen.

9. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte behalten sich das Recht vor, den Kauf oder das Fortbestehen des Rechts als Eigentümer oder als wirtschaftlich Berechtigter an Anteilen durch eine Person zu verhindern, wenn diese Person damit gegen ein Gesetz oder eine Bestimmung aus der Schweiz oder dem Ausland verstösst, oder wenn der Fonds oder seine Anteilsinhaber dadurch ungünstigen regulatorischen oder steuerlichen Folgen (einschliesslich im Rahmen von FATCA und der AIA-Standards) ausgesetzt sind, indem sie die Zeichnungsaufträge ablehnen oder eine Zwangsrücknahme von Anteilen gemäss §5, Ziff. 12 und 13 durchführen.

10. Mit der Zeichnung oder der fortlaufenden Haltung von Anteilen, erkennen die Anleger an, dass ihre persönlichen Daten von der Fondsleitung, der Depotbank oder einem ihrer Beauftragten, die ausserhalb der Schweiz ansässig sein können, aber stets einer gleichwertigen Vertraulichkeit unterstehen, erhoben, gespeichert, aufbewahrt, weitergeleitet, bearbeitet und ganz allgemein verwendet werden können. Solche Daten werden vor allem für die Kontoadministration, zum Erkennen von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, zur Steueridentifizierung verwendet, insbesondere gemäss der Europäischen Zinsbesteuerungsrichtlinie und für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen oder der AIA-Standards. Personenbezogene Daten von Anlegern müssen möglicherweise der IRS mitgeteilt werden, und personenbezogene Daten von Anteilsinhabern können den Schweizer

Steuerbehörden oder einer anderen zuständigen Steuerbehörde, z.B. in seinem Wohnsitzland, gemeldet werden.

11. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem „Soft Closing“ unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in das Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Teilvermögen oder der Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.

12. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   A. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;

   B. der Anleger die gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen oder statutarischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

13. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

   A. die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen des Fonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann, dazu zählen vor allem auch jede von einer Anforderung von FATCA oder den AIA-Standards abgeleitete Steuer- oder andere Verbindlichkeit und jeder Verstoss dagegen;

   B. Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

   C. die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§6. Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am jeweiligen ungeteilten Teilvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von §27.

3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Wenn nichts Gegenteiliges erwähnt wird, ist die Referenzwährung jeder Anteilsklasse diejenige, die in der Bezeichnung der Klasse oder gegebenenfalls in der Bezeichnung des Teilvermögens steht.

5. Die Ausschüttende Anteilsklassen gemäss §22 sind mit "dy" gekennzeichnet.

6. Jedes Teilvermögen kann verschiedene Anteilsklassen haben, die in einer entsprechenden Liste im Prospekt aufgeführt sind. Zurzeit besteht für jedes Teilvermögen die Möglichkeit, folgende Anteilsklassen zu haben.

Anteilsklassen der Kategorie „I“

A. Anteilsklassen der Kategorie „I” stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die zum Zeitpunkt der Zeichnung Folgendes sind:

- qualifizierte Anleger entsprechend Art. 4 Abs. 3–5 des Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018 (FIDLEG), die (i) in ihrem Namen und (ii) auf eigene Rechnung oder - im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht oder eines Anlageberatungsauftrags gegen Bezahlung - für Rechnung ihrer Kunden Anlagen tätigen;
- Anleger, die einen Vermögenverwaltungs-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungserbringungsvertrag mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe unterzeichnet haben;
- kollektive Kapitalanlagen;
- Vorsorgeeinrichtungen;
- karitative Organisationen.

B. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- I, I CHF, I USD, I dy, I dy CHF und I dy USD
- HI CHF: Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum Schweizer Franken bieten.

Anteilsklassen der Kategorie „J“

A. Anteilsklassen der Kategorie „J” stehen auf Anfrage Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag im Wert von CHF 5'000'000, bzw. CHF 50'000'000 für die Teilvermögen Pictet CH - CHF Sustainable Bonds, Pictet CH - Short-Term Money Market CHF, Pictet CH - Short-Term Money Market EUR, Pictet CH - Short-Term Money Market USD, Pictet CH - Short-Term Money Market GBP, Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF, Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR und Pictet CH - Enhanced Liquidity USD investieren.

B. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- J, J CHF, J USD, J dy, J dy CHF und J dy USD

Anteilsklassen der Kategorie „P“

A. Anteilsklassen der Kategorie „P” sind keinen Mengenvorschriften unterstellt.

B. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- P, P CHF, P USD, P dy, P dy CHF und P dy USD
- HP CHF: Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum Schweizer Franken bieten.

Anteilsklassen der Kategorie „R“

A. Anteilsklassen der Kategorie „R” unterscheiden sich durch ihre Verwaltungskommission und werden weder mit einer Ausgabe- noch mit einer Rücknahmekommission belastet.

B. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- R, R CHF, R USD, R dy, R dy CHF und R dy USD
- HR CHF: Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum Schweizer Franken bieten.

Anteilsklassen der Kategorie „Z“

A. Anteilsklassen der Kategorie „Z” stehen auf Anfrage qualifizierten Anlegern im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen über kollektive Kapitalanlagen oder Anlegern zur Verfügung, die einen anfänglichen Mindestbetrag von CHF 500'000 (oder Gegenwert) in Pictet-Fonds investieren und die mit einer Gesellschaft der Pictet-Gruppe einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben.

B. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- Z, Z CHF, Z USD, Z dy, Z dy CHF und Z dy USD

Anteilsklassen der Kategorie „ZO“

A. Anteilsklassen der Kategorie „ZO“ stehen auf Anfrage ausschliesslich folgenden Zielgruppen zur Verfügung:

a. qualifizierten Anlegern, die mit einer Gesellschaft von Pictet Asset Management einen Vermögensverwaltungs- oder Dienstleistungsauftrag unterzeichnet haben, welche sich ausdrücklich auf die Anteilsklasse/n der Kategorie „ZO“ beziehen;

b. Teilvermögen von Dachfonds, wie in §25 Ziff. 3 des vorliegenden Fondsvertrags definiert.

B. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- Z0, Z0 CHF, Z0 EUR, Z0 USD, Z0 JPY, Z0 dy, Z0 dy CHF, Z0 dy EUR, Z0 dy USD und Z0 dy JPY
- HZ0 CHF und HZ0 dy CHF: Diese Anteile sollen einen weitgehenden Schutz gegen das Wechselkursrisiko zum Schweizer Franken bieten.

Anteilsklassen der Kategorie „F“

A. Anteilsklassen der Kategorie „F“ sind auf Anfrage ausschliesslich für Investoren reserviert, die durch JP Morgan Private Bank investieren.

B. Derzeit bestehen in dieser Kategorie folgende Anteilsklassen:

- F dy

7. Die Anteile werden grundsätzlich nicht verurkundet, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann die Aushändigung eines auf den Inhaber lautenden Anteilscheins unter Kostenfolge verlangen. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt ersichtlich. Bei Fraktionsanteilen besteht kein Anspruch auf deren Verurkundung. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.

8. Die Fondsleitung ist verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen gemäss §17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt, oder in Anteile einer anderen Klasse des entsprechenden Teilvermögens umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, kann die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von §5, Ziff. 12 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§7. Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss §12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§8. Anlageziel und -politik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.

A. Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants. Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1, Bst. G einzubeziehen.

B. Derivate, wenn

a. ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. A, Derivate gemäss Bst. B, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. D, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. E, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und

b. die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind.

Derivate werden entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn

a. die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und

b. die Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

Derivate können gemäss §12 eingesetzt werden.

C. Strukturierte Produkte, wenn

a. ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. A, Derivate gemäss Bst. B, strukturierte Produkte gemäss Bst. C, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. D, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. E, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und

b. die zugrundeliegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind.

Strukturierte Produkte werden entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn

a. die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und

b. die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

D. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn

a. deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% begrenzen;

b. für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für einen Effektenfonds und

c. diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

d. Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30% des Fondsvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW). Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“).

E. Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.

F. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten von bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

G. Jedes Teilvermögen kann, wenn nichts anderes in seiner Anlagepolitik erwähnt ist, insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens in andere als die vorstehend in Bst. A-F genannten Anlagen investieren; nicht zulässig sind

a. Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Warenpapieren sowie

b. echte Leerverkäufe aller Art.

Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds

2. Beim Teilvermögen Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds:

A. Die Fondsleitung investiert mindestens 2/3 des Gesamtvermögens in:

a. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern; durchschnittliche Restlaufzeit von höchstens 3 Jahren für das Portfolio und von höchstens 10 Jahren für Einzeltitel;

b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;

c. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 2/3 des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

B. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. C höchstens 1/3 des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:

   a. Forderungswertpapiere und -rechte von in- und ausländischen Emittenten, die bezüglich Währung, Portfolioduration, Anlageland bzw. -region usw. den vorgenannten Anforderungen nicht genügen;

   b. auf Schweizer Franken oder Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

   c. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. A.b vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;

   d. zusätzlich kann das Teilvermögen Aktien in- und ausländischer Gesellschaften und sonstige Beteiligungsrechte erwerben;

   e. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

C. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

   a. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;

   b. Aktien und andere Beteiligungswertepapiere und –rechte insgesamt höchstens 10%;

   c. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

D. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:

   a. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Die Fondsleitung stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziffer 1, Buchstabe D. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

   b. Die Fondsleitung investiert das Staatsanleihensegment des Teilvermögens im Wesentlichen in Anleihen, die von Emittenten ausgegeben wurden, die ein ESG-Rating aufweisen, das gleich oder höher als der Durchschnitt ist und das von anerkannten Anbietern oder der Fondsleitung selbst erteilt wurde. Der Anteil der im Segment enthaltenen Anlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens, ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

   c. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Unternehmensanleihensegments (Anleihen von Gesellschaften) des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der im Segment enthaltenen Anlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 60% des

Nettovermögens, ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Unternehmensanleihensegments des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Unternehmensanleihensegment des Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

d. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH - CHF Bonds Tracker

3. Beim Teilvermögen Pictet CH - CHF Bonds Tracker:

A. Die Fondsleitung versucht, mit der im Fondsprospekt beschriebenen Optimised-Sampling-Methode die Performance des „Swiss Bonds Index (AAA-BBB Composite)“ nachzubilden, und investiert in:

a. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;

c. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 2/3 des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

B. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. C investieren in:

a. Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von in- und ausländischen Emittenten, die den vorerwähnten Währungsanforderungen usw. nicht genügen;

b. auf Schweizer Franken oder Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

c. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. A. b. vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;

d. zusätzlich kann das Teilvermögen Aktien in- und ausländischer Gesellschaften und sonstige Beteiligungsrechte erwerben;

e. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

C. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

a. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;

b. Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und –rechte insgesamt höchstens 10%;

c. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

D. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Pictet CH – CHF Sustainable Bonds

4. Beim Teilvermögen Pictet CH – CHF Sustainable Bonds:

A. Die Fondsleitung investiert mindestens 2/3 des gesamten Fondsvermögens in:

a. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten oder öffentlich-rechtlichen Schuldnern. Die Obligationen müssen Qualitätsanleihen sein, d. h. Obligationen, die zur Zeit des Kaufs ein Mindestrating von BBB-, wie nach der Composite-Rating-Methode der SIX definiert, oder anderenfalls gleichwertige Qualitätskriterien aufweisen. Verschlechtert sich die Qualität einer Anleihe, wird diese innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft.

b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die laut ihrer Dokumentation ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;

c. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen;

Bei Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. b oben stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 2/3 des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

B. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. C höchstens 1/3 des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:

a. auf Schweizer Franken oder andere Währungen lautende Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen oder privaten Emittenten;

b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. A. b. vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;

c. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

d. Hochzinsanleihen, d. h. Obligationen, deren Rating niedriger ist als BBB-, wie nach der Composite-Rating-Methode der SIX definiert, oder die anderenfalls gleichwertige Qualitätskriterien aufweisen.

C. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:

a. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziffer 1, Buchstabe D. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

b. Ausserdem hält die Fondsleitung im Portfolio des Fonds nur Emittenten, von denen aufgrund der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst erteilten Ratings gelten kann, dass sie in Bezug auf die Einhaltung der ESG-Kriterien bei ihrer Tätigkeit das beste Profil haben. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt 100% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

c. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen, und achtet darauf, methodisch die Stimmrechte auszuüben.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

D. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

a. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;

b. Hochzinsanleihen höchstens 20%;

c. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

Dieses Teilvermögen kann folgenden Fonds als Zielfonds dienen: Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 10, Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 25, Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 40 und Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 60. Sie können bis zu 100% der Anteile des Teilvermögens erwerben.

Pictet CH – LPP 25

5. Bei der Anlage des Teilvermögens Pictet CH – LPP 25 orientiert sich die Fondsleitung im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und kann alle Anlagemöglichkeiten der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) ausschöpfen. Das Teilvermögen ist grundsätzlich zu 25% in Aktien investiert, wobei die Bandbreite der Schwankungen 10% nicht überschreiten darf.

A. Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

a. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken und Fremdwährungen lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

b. auf Schweizer Franken oder Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

c. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossen¬schaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz oder im Ausland haben;

d. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;

e. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

B. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

a. Aktien, einschliesslich Aktien aus Wandelanleihen, höchstens 35;

b. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;

c. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.

C. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:

a. Was Direktanlagen in Titel betrifft, so wendet die Fondsleitung in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Dieser Ansatz gilt für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

b. Bei Anlagen in indirekten Anlagevehikeln gibt die Fondsleitung jenen den Vorzug, die die besten ESG-Noten sowie die besten Renditeaussichten vorweisen können – unabhängig von deren ESG-Ansatz. Sie stellt sicher, dass die meisten aktiv verwalteten verbundenen Zielfonds die gleich strenge Ausschlusspolitik anwenden wie das Teilvermögen; die anderen indirekten Anlagevehikel wenden hingegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik wie das Teilvermögen an.

c. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf den Durchschnitt der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

d. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie achtet auf die methodische Ausübung der Stimmrechte.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind im Übrigen dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH – LPP 40

6. Bei der Anlage des Teilvermögens Pictet CH – LPP 40 orientiert sich die Fondsleitung im Rahmen der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen an den Grundsätzen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und kann alle Anlagemöglichkeiten der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) ausschöpfen. Das Teilvermögen ist grundsätzlich zu 40% in Aktien investiert, wobei die Bandbreite der Schwankungen 10% nicht überschreiten darf.

A. Als Anlagen dieses Teilvermögens sind zugelassen:

a. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken und Fremdwährungen lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

b. auf Schweizer Franken oder Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

c. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossen¬schaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz oder im Ausland haben;

d. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;

e. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

B. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

a. Aktien, einschliesslich Aktien aus Wandelanleihen, höchstens 50%;

b. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;

c. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 49%.

C. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:

a. Was Direktanlagen in Titel betrifft, so wendet die Fondsleitung in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Dieser Ansatz gilt für die Mehrheit der Anlagen des Teilvermögens. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

b. Bei Anlagen in indirekten Anlagevehikeln gibt die Fondsleitung jenen den Vorzug, die die besten ESG-Noten sowie die besten Renditeaussichten vorweisen können – unabhängig von deren ESG-Ansatz. Sie stellt sicher, dass die meisten aktiv verwalteten verbundenen Zielfonds die gleiche Ausschlusspolitik anwenden wie das Teilvermögen; die anderen indirekten Anlagevehikel wenden hingegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik wie das Teilvermögen an.

c. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf den Durchschnitt der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

d. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie achtet auf die methodische Ausübung der Stimmrechte.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH – Global Equities

7. Beim Teilvermögen Pictet CH – Global Equities:

A. Die Fondsleitung investiert mindestens 2/3 des gesamten Teilvermögens in:

a. Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und Ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz oder im Ausland haben. Mindestens 51% des Nettovermögens des Teilfonds müssen in physischen Aktien investiert sein (unter Ausschluss von American Depositary Receipts („ADRs"), Global Depositary Receipts („GDRs"), Derivaten und ausgeliehenen Wertpapieren), die an einer Börse zugelassen sind.

b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;

c. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 2/3 des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. a vorstehend investiert sind.

B. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. C höchstens 1/3 des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:

a. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf eine beliebige Währung lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

b. auf eine beliebige Währung lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

c. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den Bst. A. b. vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;

d. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

C. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

a. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;

b. höchstens 25% in Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen.

D. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie achtet auf die methodische Ausübung der Stimmrechte.

Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF

8. Für das Teilvermögen Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market CHF, einen kurzfristigen Geldmarktfonds:

A. Die Fondsleitung legt das gesamte Teilvermögen in Geldmarktinstrumenten oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie anderen fest oder variabel verzinslichen Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten an, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

B. Laut Anlagestrategie kann das Teilvermögen ausschliesslich zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen.

C. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:

a. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.

b. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.

c. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.

d. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft.

D. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.

E. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.

F. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.

G.

a. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.

b. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.

H. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig.

I. „CHF“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.

J. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.

K. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:

a. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

b. Ausserdem hält die Fondsleitung im Portfolio des Fonds nur Emittenten, von denen aufgrund der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst erteilten Ratings gelten kann, dass sie in Bezug auf die Einhaltung der ESG-Kriterien bei ihrer Tätigkeit das beste Profil haben. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR

9. Für das Teilvermögen Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market EUR, einen kurzfristigen Geldmarktfonds:

A. Die Fondsleitung legt das gesamte Teilvermögen in Geldmarktinstrumenten oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie anderen fest oder variabel verzinslichen Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten an, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

B. Laut Anlagestrategie kann das Teilvermögen ausschliesslich zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen.

C. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:

a. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.

b. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.

c. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.

d. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft.

D. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.

E. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.

F. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.

G.

a. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.

b. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.

H. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig.

I. „EUR“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.

J. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.

K. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:

a. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

b. Ausserdem hält die Fondsleitung im Portfolio des Fonds nur Emittenten, von denen aufgrund der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst erteilten Ratings gelten kann, dass sie in Bezug auf die Einhaltung der ESG-Kriterien bei ihrer Tätigkeit das beste Profil haben. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD

10. Für das Teilvermögen Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market USD, einen kurzfristigen Geldmarktfonds:

A. Die Fondsleitung legt das gesamte Teilvermögen in Geldmarktinstrumenten oder Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie anderen fest oder variabel verzinslichen Forderungswertpapieren und Forderungswertrechten an, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD, Singapur, Hongkong, Schweizer Kantonen oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

B. Laut Anlagestrategie kann das Teilvermögen ausschliesslich zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen.

C. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:

a. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.

b. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.

c. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.

d. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger verkauft.

D. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.

E. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.

F. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.

G.

a. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.

b. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente können bis zu einer Grenze von 7,5% in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.

H. Überdies ist die Anlage in Anteilen an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) nicht zulässig.

I. „USD“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.

J. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.

K. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien („ESG“) wie folgt:

a. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

b. Ausserdem hält die Fondsleitung im Portfolio des Fonds nur Emittenten, von denen aufgrund der von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst erteilten Ratings gelten kann, dass sie in Bezug auf die Einhaltung der ESG-Kriterien bei ihrer Tätigkeit das beste Profil haben. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH - Swiss Mid Small Cap

11. Beim Teilvermögen Pictet CH - Swiss Mid Small Cap:

A. Die Fondsleitung investiert mindestens 2/3 des gesamten Fondsvermögens in:

a. Beteiligungspapiere und Wertrechte (Aktien, Genussscheine, Anteilscheine, Partizipationsscheine und Ähnliches) kleiner und mittlerer Unternehmen wie sie aus der von den Organen der Schweizer Börse berücksichtigten Klassifizierung zur Berechnung des Swiss Performance Index Extra (SPI Extra) hervorgehen und die ihren Sitz oder den Grossteil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben. Mindestens 51% des Nettovermögens des Teilfonds müssen in physischen Aktien investiert sein (unter Ausschluss von American Depositary Receipts („ADRs“), Global Depositary Receipts („GDRs“), Derivaten und ausgeliehenen Wertpapieren), die an einer Börse zugelassen sind.

b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder Teile davon gemäss den Richtlinien dieses Anlagefonds anlegen;

c. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b. vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 2/3 des Zielfonds in Anlagen gemäss Bst. a. vorstehend investiert sind.

B. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. C höchstens 1/3 des Gesamtvermögens des Teilfonds investieren in:

a. Obligationen, Wandelanleihen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Schweizer Franken lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

b. auf Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten;

c. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, die den vorerwähnten Anforderungen nicht genügen;

d. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

C. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilfonds beziehen, einzuhalten:

a. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%;

b. Obligationen höchstens 10%.

D. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:

a. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziffer 1, Buchstabe D. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

b. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Fonds jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Fond jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass der Fonds wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

c. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie achtet auf die methodische Ausübung der Stimmrechte.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH – Swiss Market Tracker

12. Beim Teilvermögen Pictet CH – Swiss Market Tracker:

A. Die Fondsleitung investiert mindestens 2/3 des Gesamtvermögens in:

a. Aktien und sonstige Beteiligungsrechte (Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) sowie Genussscheine von Gesellschaften, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben. Mindestens 51% des Nettovermögens des Teilfonds müssen in physischen Aktien investiert sein (unter Ausschluss von American Depositary Receipts („ADRs"), Global Depositary Receipts („GDRs"), Derivaten und ausgeliehenen Wertpapieren), die an einer Börse zugelassen sind.

b. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

B. Die Fondsleitung investiert ferner höchstens 1/3 des Gesamtvermögens des Teilfonds in:

a. Aktien und sonstige Beteiligungsrechte (Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine usw.) oder Genussscheine, die von Gesellschaften begeben werden, die die unter Bst. A. a oben aufgeführten Bedingungen nicht erfüllen;

b. bis zu 20% des gesamten Fondsvermögens in Obligationen von Gesellschaften oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Schweiz;

c. Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

C. Bis zu 10% des gesamten Fondsvermögens in Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen, die ihr Vermögen gemäss den Richtlinien der Anlagepolitik dieses Anlagefonds oder in Anteilen von Geldmarktfonds anlegen. Ausserdem sind Direktanlagen in Immobilienwerte nicht zulässig.

D. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen. Sie achtet auf die methodische Ausübung der Stimmrechte.

Pictet CH – EUR Bonds

13. Beim Teilvermögen Pictet CH – EUR Bonds:

A. Die Fondsleitung investiert mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Teilvermögens in:

a. Obligationen (inkl. Wandelanleihen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf Euro lautende Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

b. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen oder einen Teil davon gemäss den Richtlinien dieses Teilvermögens anlegen;

c. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Bei Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen gemäss Bst. b. vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens 2/3 des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. a. vorstehend investiert sind.

B. Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von Bst. C höchstens 1/3 des Gesamtvermögens des Teilvermögens investieren in:

a. Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von Emittenten, die den vorerwähnten Währungsanforderungen nicht genügen;

b. auf EUR oder andere Währungen lautende Geldmarktinstrumente von öffentlich-rechtlichen oder privaten Emittenten;

c. Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den in Bst. A. b. vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;

d. zusätzlich kann das Teilvermögen Aktien und sonstige Beteiligungsrechte erwerben;

e. Derivate (inkl. Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

C. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

a. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25%;

b. Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und –rechte insgesamt höchstens 10%;

c. andere kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.

D. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:

a. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziffer 1, Buchstabe D. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

b. Die Fondsleitung überprüft auf Monatsbasis, ob das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex übertrifft. Hierzu berechnet sie die jeweiligen ESG-Noten, wobei sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings stützt. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 90% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen. Wenn der Notenvergleich ergibt, dass das ESG-Profil des Teilvermögens jenes des Referenzindex nicht übertrifft, ändert sie das Portfolio innert einer angemessenen Frist und berücksichtigt dabei die Interessen der Anleger, sodass das Teilvermögen wieder ein besseres ESG-Profil aufweist als der Referenzindex.

c. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH – Short-Term Money Market CHF

14. Für das Teilvermögen Pictet CH – Short-Term Money Market CHF, einen kurzfristigen Geldmarktfonds:

A. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

a. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;

b. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;

c. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und

e. derivative Finanzinstrumente.

Laut Anlagestrategie kann die Fondsleitung zur aktiven Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente gemäss Bst. e) oben einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

B. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:

a. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.

b. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.

c. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.

d. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.

C. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.

D. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.

E. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.

F.

a. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.

b. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds können bis zu einer Grenze von 7,5% in

die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.

G. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere Wertpapiere und Wertrechte investiert werden, die den Anforderungen nach Bst. a) nicht genügen, oder in Forderungswertrechte, die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.

H. „CHF" bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.

I. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.

A. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:

a. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziffer 1, Buchstabe D. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleiche Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

b. Die Fondsleitung wendet ein Anlageverfahren an, das Titel mit mittleren oder geringen Nachhaltigkeitsrisiken bevorzugt. Hierbei stützt sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

c. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH – Short-Term Money Market EUR

15. Für das Teilvermögen Pictet CH – Short-Term Money Market EUR, einen kurzfristigen Geldmarktfonds:

A. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

a. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;

b. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;

c. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und

e. derivative Finanzinstrumente.

Laut Anlagestrategie kann die Fondsleitung zur aktiven Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente gemäss Bst. e) oben einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

B. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:

a. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.

b. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.

c. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.

d. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.

C. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.

D. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.

E. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.

F.

a. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.

b. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds können bis zu einer Grenze von 7,5% in

die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.

G. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere Wertpapiere und Wertrechte investiert werden, die den Anforderungen nach Bst. a) nicht genügen, oder in Forderungswertrechte, die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.

H. „EUR" bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.

I. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.

B. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:

a. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziffer 1, Buchstabe D. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

b. Die Fondsleitung wendet ein Anlageverfahren an, das Titel mit mittleren oder geringen Nachhaltigkeitsrisiken bevorzugt. Hierbei stützt sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

c. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH – Short-Term Money Market USD

16. Für das Teilvermögen Pictet CH – Short-Term Money Market USD, einen kurzfristigen Geldmarktfonds:

A. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

a. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;

b. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;

c. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und

e. derivative Finanzinstrumente.

Laut Anlagestrategie kann die Fondsleitung zur aktiven Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente gemäss Bst. e) oben einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

B. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:

a. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.

b. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.

c. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.

d. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.

C. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.

D. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.

E. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.

F.

a. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.

b. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds können bis zu einer Grenze von 7,5% in

die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.

G. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere Wertpapiere und Wertrechte investiert werden, die den Anforderungen nach Bst. a) nicht genügen, oder in Forderungswertrechte, die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.

H. „USD" bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.

I. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.

C. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:

a. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziffer 1, Buchstabe D. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

b. Die Fondsleitung wendet ein Anlageverfahren an, das Titel mit mittleren oder geringen Nachhaltigkeitsrisiken bevorzugt. Hierbei stützt sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

c. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH – Short-Term Money Market GBP

17. Für das Teilvermögen Pictet CH – Short-Term Money Market GBP, einen kurzfristigen Geldmarktfonds:

A. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Anlegern bei ausgewogener Risikoverteilung, angemessener Rendite und hoher Liquidität einen hohen Kapitalerhaltungsgrad und eine stabile Wertentwicklung zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

a. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;

b. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;

c. auf Schweizer Franken, Euro, US-Dollar, Pfund Sterling und andere Fremdwährungen lautende Obligationen (unter Ausschluss von Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und

e. derivative Finanzinstrumente.

Laut Anlagestrategie kann die Fondsleitung zur aktiven Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente gemäss Bst. e) oben einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

B. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:

a. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten.

b. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.

c. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.

d. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.

C. Die Restlaufzeit jedes Instruments darf 397 Tage nicht überschreiten.

D. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 60 Tage nicht überschreiten.

E. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 120 Tage nicht überschreiten.

F.

a. Mindestens 7,5% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können.

b. Mindestens 15% der Vermögenswerte des Teilfonds bestehen aus wöchentlich oder kurzfristiger fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von höchstens fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Geldmarktinstrumente oder Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds können bis zu einer Grenze von 7,5% in

die wöchentlich fälligen Vermögenswerte aufgenommen werden, sofern sie innerhalb von fünf Geschäftstagen verkauft und abgewickelt werden können.

G. Bis zu insgesamt 10% des Vermögens des Teilvermögens dürfen von der Fondsleitung in andere Wertpapiere und Wertrechte investiert werden, die den Anforderungen nach Bst. a) nicht genügen, oder in Forderungswertrechte, die keine Geldmarktinstrumente sind und die ihren Merkmalen nach Effekten gleichgestellt werden können, die veräusser- und übertragbar sind und deren Wert bei jeder Ausgabe oder Rücknahme der Anteile bestimmt werden kann.

H. „GBP" bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.

I. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.

D. Die Fondsleitung berücksichtigt die Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien wie folgt:

a. Die Fondsleitung wendet in einer ersten Phase einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziffer 1, Buchstabe D. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen.

b. Die Fondsleitung wendet ein Anlageverfahren an, das Titel mit mittleren oder geringen Nachhaltigkeitsrisiken bevorzugt. Hierbei stützt sie sich auf die von anerkannten Anbietern oder von der Fondsleitung selbst den zugrundeliegenden Emittenten erteilten ESG-Ratings. Der Anteil der Portfolioanlagen mit ESG-Rating beträgt mindestens 80% des Nettovermögens ohne liquide Mittel und kurzfristige Einlagen.

c. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Nähere Informationen zu dieser verantwortungsbewussten Anlagepolitik sind dem Prospekt zu entnehmen.

Pictet CH – Enhanced Liquidity CHF

18. Für das Teilvermögen Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF, einen Geldmarktfonds:

A. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren bei einem Performance-Profil wie mit Geldmarktanlagen in Übereinstimmung mit nachstehend aufgeführter Anlagepolitik einen hohen Kapitalerhaltungsgrad zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

a. auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;

b. auf alle Währungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;

c. Obligationen (mit Ausnahme von Wandelanleihen und Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf alle Währungen lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und

e. derivative Finanzinstrumente.

Laut Anlagestrategie kann die Fondsleitung zur aktiven Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente gemäss Bst. e) oben einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

B. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:

a. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten. Von einer Zentral-, Regional- oder Lokalbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begebene oder garantierte Instrumente gelten als investitionswürdig und erhalten mindestens die Note „Investment Grade“.

b. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.

c. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.

d. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.

C. Die Restlaufzeit eines Instruments beträgt höchsten 2 Jahre, sofern die bis zur nächsten Zinsanpassung verbleibende Zeit 397 Tage nicht überschreitet.

D. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 6 Monate nicht überschreiten.

E. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 12 Monate nicht überschreiten.

F. „CHF“ bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.

G. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.

H. Die Fondsleitung wendet einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziffer 1, Buchstabe D. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge

Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Pictet CH – Enhanced Liquidity EUR

19. Für das Teilvermögen Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR, einen Geldmarktfonds:

A. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren bei einem Performance-Profil wie mit Geldmarktanlagen in Übereinstimmung mit nachstehend aufgeführter Anlagepolitik einen hohen Kapitalerhaltungsgrad zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

a. auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;

b. auf alle Währungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;

c. Obligationen (mit Ausnahme von Wandelanleihen und Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf alle Währungen lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und

e. derivative Finanzinstrumente.

Laut Anlagestrategie kann die Fondsleitung zur aktiven Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente gemäss Bst. e) oben einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

B. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:

a. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten. Von einer Zentral-, Regional- oder Lokalbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begebene oder garantierte Instrumente gelten als investitionswürdig und erhalten mindestens die Note „Investment Grade“.

b. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.

c. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.

d. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.

C. Die Restlaufzeit eines Instruments beträgt höchsten 2 Jahre, sofern die bis zur nächsten Zinsanpassung verbleibende Zeit 397 Tage nicht überschreitet.

D. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 6 Monate nicht überschreiten.

E. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 12 Monate nicht überschreiten.

F. „EUR" bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.

G. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.

H. Die Fondsleitung wendet einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziffer 1, Buchstabe D. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

Pictet CH – Enhanced Liquidity USD

20. Für das Teilvermögen Pictet CH - Enhanced Liquidity USD, einen Geldmarktfonds:

A. Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, Investoren bei einem Performance-Profil wie mit Geldmarktanlagen in Übereinstimmung mit nachstehend aufgeführter Anlagepolitik einen hohen Kapitalerhaltungsgrad zu gewährleisten. Die Fondsleitung investiert das Vermögen des Teilvermögens in:

a. auf alle Währungen lautende Geldmarktinstrumente von Staaten, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Schuldnern;

b. auf alle Währungen lautende Bankguthaben bei in- und ausländischen Banken;

c. Obligationen (mit Ausnahme von Wandelanleihen und Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche, auf alle Währungen lautende Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern;

d. Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), die höchstens 10% des gesamten Vermögens des Teilvermögens in Geldmarktinstrumente investieren; und

e. derivative Finanzinstrumente.

Laut Anlagestrategie kann die Fondsleitung zur aktiven Portfolioverwaltung derivative Finanzinstrumente gemäss Bst. e) oben einsetzen. Derivate, die mit einem Devisenengagement einhergehen, dürfen nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

B. Die Fondsleitung investiert in Instrumente, die wie folgt benotet sind:

a. Jede anerkannte Bewertungsagentur, die dem Instrument eine kurzfristige Note erteilt, muss ihm mindestens eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten erteilt haben; wird keine kurzfristige Note erteilt, muss jede Bewertungsagentur, die eine langfristige Note erteilt hat, eine langfristige Note erteilt haben, die gleich hoch ist wie eine ihrer beiden höchsten kurzfristigen Noten. Von einer Zentral-, Regional- oder Lokalbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, von der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank begebene oder garantierte Instrumente gelten als investitionswürdig und erhalten mindestens die Note „Investment Grade".

b. Erteilt eine der Bewertungsagenturen eine niedrigere Note, so ist diese massgebend.

c. Wenn keine der anerkannten Ratingagenturen eine Note erteilt hat, kann die Fondsleitung über den Kauf eines Instruments entscheiden, wenn dieses vergleichbare Qualitätskriterien aufweist.

d. Verschlechtert sich die in den vorangegangenen Absätzen beschriebene Qualität des Instruments, wird dieses innerhalb einer angemessenen Frist unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen verkauft.

C. Die Restlaufzeit eines Instruments beträgt höchsten 2 Jahre, sofern die bis zur nächsten Zinsanpassung verbleibende Zeit 397 Tage nicht überschreitet.

D. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (weighted average maturity) des Portfolios darf 6 Monate nicht überschreiten.

E. Die durchschnittliche Restlaufzeit (weighted average life) des Portfolios darf 12 Monate nicht überschreiten.

F. „USD" bezeichnet die Referenzwährung, in welcher die Performance des Teilvermögens berechnet wird und in welcher der Anleger rechnet. Die Referenzwährung ist nicht unbedingt die gleiche wie die Anlagewährungen des Teilvermögens.

G. Die Fondsleitung kann die Anlagewährungen nach ihrem Ermessen wählen. Lauten die Anlagen nicht auf die Referenzwährung des Teilvermögens, so ist das Währungsrisiko voll gedeckt.

H. Die Fondsleitung wendet einen Ausschlussansatz (Negativfilter) an, mit dem sie systematisch Unternehmen auf Basis ihrer kontroversen Tätigkeiten oder ihrer Verstösse gegen internationale Normen und Länder auf Basis der für sie geltenden internationalen Sanktionen ausschliesst; dieser Ansatz wird im Prospekt ausführlicher beschrieben. Sie stellt sicher, dass die verbundenen Zielfonds (im Sinne von Ziffer 1, Buchstabe D. d) mindestens die gleich strenge Ausschlusspolitik verfolgen; von Dritten verwaltete Kollektivanlagen wenden dagegen nicht unbedingt die gleich strenge Ausschlusspolitik an. Die Fondsleitung wendet im Übrigen die ESG-Integration an (Berücksichtigung von extrafinanziellen Chancen und Risiken zusätzlich zur Finanzanalyse bei den Anlageentscheidungen); bei der Auswahl der Emittenten sowie bei der Festlegung ihrer Gewichtung im Portfolio des Teilvermögens wird den ESG-Merkmalen der Emittenten Rechnung getragen. Die Fondsleitung kann das Gespräch mit den Emittenten suchen, um positiven Einfluss auf deren Praxis in Bezug auf ESG-Kriterien zu nehmen.

21. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

22. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§9. Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§10. Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.

2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) einem Borger zur Verfügung zu stellen.

3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit einer Aufsicht unterstellten und auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern bzw. Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten und zugelassenen zentralen Gegenparteien und Sammelverwahrstellen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% je Teilvermögen ausleihen. Sichert hingegen der Borger bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger bzw. Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zu Gunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Ziel der Fondsleitung ist es jedoch, dass der Wert der Sicherheiten mindestens 105% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten beträgt, oder mindestens 102%, wenn die Sicherheiten aus (i) flüssigen Mitteln oder (ii) fest oder variabel verzinslichen Effekten bestehen, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur von mindestens „AAA“, „Aaa“ oder gleichwertig aufweisen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und

die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer der Unternehmensgruppe der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hochliquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger bzw. Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.

7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

8. Im Prospekt sind weitere Angaben zur Strategie bei Sicherheiten zu finden

§11. Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen des Anlagefonds Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als „Repo“ oder als „Reverse Repo“ getätigt werden. Das „Repo“ ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) vorübergehend das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäfts. Das „Repo“ ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmer) ein „Reverse Repo“. Mit einem „Reverse Repo“ erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen („Principal-Geschäft“) oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung („Agent-Geschäft“) oder in direkter Stellvertretung („Finder-Geschäft“) Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.

3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten zentralen Gegenparteien und Sammelverwahrstellen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.

4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.

5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.

6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art pro Teilvermögen nicht mehr als 50% für Repos verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.

7. Repos gelten als Kreditaufnahme gemäss §13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repo verwendet.

8. Im Rahmen eines „Reverse Repo“ kann die Fondsleitung nur Sicherheiten im Sinne von Art 51 KKV-FINMA annehmen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer der Unternehmensgruppe der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hochliquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

9. Forderungen aus Reverse Repos gelten als flüssige Mittel gemäss §9 und nicht als Kreditgewährung gemäss §13.

10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.

§12. Derivative Finanzinstrumente

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

2. Bei der Risikomessung wird der Commitment-Ansatz II angewendet. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettovermögens gemäss §13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% seines Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen, sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.

4.

   a. Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen ungeachtet des Verfalls der Derivate miteinander verrechnet werden („Netting“),wenn das Derivat-Geschäft einzig zu Zwecken der Absicherung abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, wenn dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und wenn der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

   b. Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln unter Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c. Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der dem Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Anlagefonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Anlagefonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

d. Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

e. Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.

f. Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hochliquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nichtstandardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (over-the-counter) abschliessen.

6. Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

7. Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

8. Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, errechnet werden und jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag grundsätzlich mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

9. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der

Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer der Unternehmensgruppe der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hochliquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

11. Der Prospekt enthält weitere Angaben

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
- zum Gegenparteirisiko von Derivaten;
- zu den Kreditderivaten;
- zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
- zur Sicherheitenstrategie

§13. Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss §10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss §11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragrafen.

2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen für höchstens 10% des Nettovermögens vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss §11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragrafen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§14. Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten eines Teilvermögens nicht mehr als 25% des Nettovermögens des Teilvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein Engagement erhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragrafen.

C. Anlagebeschränkungen

§15. Risikoverteilung

1. In die nachstehenden Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:

   A. Anlagen gemäss §8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;

   B. flüssige Mittel gemäss §9;

   C. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

2. Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

3. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.

4. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5 und 6. Bei indexierten Teilvermögen kann die Fondsleitung abweichend vom Vorhergesagten 20% des gesamten Teilvermögens (einschliesslich Finanzderivate) in Effekten und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Für einen einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert, erhöht sich die Limite auf 35%. Der Emittent ist im Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen zu nennen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss §9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss §8 einzubeziehen.

6. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Gesamtvermögens des jeweiligen Teilvermögens. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 4-6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 nachfolgend. Bei indexierten Teilvermögen kann die vorerwähnte Limite von 20% für einen Emittenten auf 35% angehoben werden.

8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 4 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 nachfolgend. Bei indexierten Teilvermögen kann die vorerwähnte Limite von 20% für einen Emittenten auf 35% angehoben werden.

9. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.

10. Die Fondsleitung darf pro Teilvermögen keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

13. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10% bzw. bei indexierten Teilvermögen 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 4 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 4 und 6 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden. Die zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind aus dem Prospekt und im Basisinformationsblatt ersichtlich.

14. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10% bzw. bei indexierten Teilvermögen 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das Teilvermögen Effekten oder Geldmarktanlagen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen enthalten; bis höchstens 30% des gesamten Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 4 ausser Betracht. Die zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind aus dem Prospekt und im Basisinformationsblatt ersichtlich.

15. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

- die OECD-Mitgliedstaaten
- Singapur
- Hongkong
- die Schweizer Kantone
- die Afrikanische Entwicklungsbank
- die Asiatische Entwicklungsbank
- die Europäische Investitionsbank
- Eurofima
- die Interamerikanische Entwicklungsbank
- die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- der Europarat
- die Europäische Union
- die Internationale Finanzkorporation
- die Nordische Investitionsbank
- die Weltbank
- die Zentralbanken der OECD-Mitgliedstaaten.

16. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10% bzw. bei indexierten Teilvermögen 20% ist auf 35% pro Emittent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einer der beiden Schweizer Pfandbriefzentralen, d.h. entweder der Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken oder der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute, begeben oder garantiert werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§16. Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) und Anwendung der „Swinging Single Pricing"-Methode

1. Der Nettoinventarwert (NIW-Bewertung) der Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit (RE), d.h. der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens, berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen oder Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Bank- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens statt. Die Fondsleitung kann auch an Tagen, an welchen keine Anteile gekauft oder verkauft werden, den Nettoinventarwert eines Anteils („nicht handelbarer NIW") berechnen, z.B., wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen Samstag oder einen Sonn- oder Feiertag entfällt; solche nicht handelbare NIWs können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -

Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Referenzindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Tageskurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

4. Geldmarktinstrumente werden wie folgt bewertet:

   A. Für die Teilvermögen Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF, Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR, Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD, Pictet CH - Short-Term Money Market CHF, Pictet CH - Short-Term Money Market EUR, Pictet CH - Short-Term Money Market USD et Pictet CH - Short-Term Money Market GBP, Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF, Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR und Pictet CH - Enhanced Liquidity USD werden Geldmarktinstrumente nach Punkt 2 bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (*mark to market*) bewertet mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum eines am Bewertungstag in diesen Teilvermögen erteilten Transaktionsauftrags;

   B. Für die anderen Teilvermögen werden Geldmarktinstrumente nach Punkt 2 bewertet, wenn sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; alle anderen werden zum Marktwert (*mark to market*) bewertet.

Folglich widerspiegelt die Bewertungsbasis der verschiedenen Anlagen die Marktrenditen. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufenen Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.

6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Der Inventarwert jedes Teilvermögens wird auf 0,01 RE gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufliessenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:

A. bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

B. auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern

   a. solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern

   b. die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern

   c. auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;

C. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn

   a. für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn

   b. klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;

D. bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Teilvermögen, getätigt wurden.

8. Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen der Kategorien „I“, „J“, „P“, „R“ und „F“ der Teilvermögen Pictet CH - CHF Sustainable Bonds, Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds, Pictet CH - CHF Bonds Tracker, Pictet CH - LPP 25, Pictet CH - LPP 40, Pictet CH - Global Equities, Pictet CH - Swiss Mid Small Cap, Pictet CH - Swiss Market Tracker und Pictet CH - EUR Bonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des Teilvermögens erhöht bzw. reduziert („Swinging Single Pricing“). Die maximale Anpassung beläuft sich auf den folgenden Prozentsatz des Nettoinventarwerts der NIW-Bewertung betragen:

Höchste Anpassung der NIW-Bewertung

TEILVERMÖGEN	PROZENTSATZ DER NIW-BEWERTUNG
› Pictet CH - CHF Short-Mid Term Bonds › Pictet CH - CHF Sustainable Bonds › Pictet CH - LPP 25 › Pictet CH - LPP 40 › Pictet CH - Global Equities › Pictet CH - Swiss Mid Small Cap › Pictet CH - EUR Bonds	höchstens 2%
› Pictet CH - CHF Bonds Tracker › Pictet CH - Swiss Market Tracker	höchstens 1%

Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus

dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen. Die Anpassung resultiert in einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens bewirkt. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile des Teilvermögens bewirkt. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein gemäss Satz 1 dieser Ziffer modifizierter Nettoinventarwert. Die Berücksichtigung dieser Nebenkosten entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss §17 gestattet. Die Fondsleitung kann, anstelle der oben erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Anpassung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Anpassung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen. In den in §17 Ziff. 2.5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

§17. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Ausgabe und Rücknahme

1. Für die Teilvermögen Pictet CH - CHF Sustainable Bonds, Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds, Pictet CH - CHF Bonds Tracker, Pictet CH - LPP 25, Pictet CH - LPP 40, Pictet CH - Global Equities, Pictet CH - Swiss Mid Small Cap, Pictet CH - Swiss Market Tracker und Pictet CH - EUR Bonds werden Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der Schlusskurse am Bewertungstag festgelegt, der nicht ein früherer sein darf als der Tag der Auftragserteilung. Der Prospekt regelt die Einzelheiten. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsbruchteilen ist gestattet.

2. Für die Teilvermögen Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF, Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR, Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD, Pictet CH - Short-Term Money Market CHF, Pictet CH - Short-Term Money Market EUR, Pictet CH - Short-Term Money Market USD et Pictet CH - Short-Term Money Market GBP, Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF, Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR und Pictet CH - Enhanced Liquidity USD werden Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird anhand der letztbekannten Kurse festgelegt mit projizierten Zinsen bis zum Abwicklungsdatum der Transaktion. Der Prospekt regelt die Einzelheiten. Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilsbruchteilen ist gestattet.

2. Berechnung des Nettoinventarwertes nach der Methode der Einrechnung von Nebenkosten

1. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil; der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Methode der Einrechnung der Nebenkosten bei Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme in bar:

A. Für die Teilvermögen Pictet CH - CHF Sustainable Bonds, Pictet CH - CHF Short Mid Term Bonds, Pictet CH - CHF Bonds Tracker, Pictet CH - LPP 25, Pictet CH - LPP 40, Pictet CH - Global Equities, Pictet CH - Swiss Mid-Small Cap, Pictet CH - Swiss Market Tracker und Pictet CH - EUR Bonds:

a. Für Klassen der Kategorien „I“, „J“, „P“, „R“ und „F“: Die Nebenkosten werden nach der unter §16 Ziff. 8 dieses Fondsvertrags beschriebenen „Swinging Single Pricing“-Methode und vorbehaltlich der in §16 Ziff. 8 vorgesehenen Ausnahmen einbezogen.

b. Für Klassen der Kategorien „Z“ und „Z0“: Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben usw.), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden die dem Teilvermögen aus dem Verkauf des Anteils erwachsenen Nebenkosten vom Nettoinventarwert abgezogen. Der jeweils angewandte Satz darf den folgenden Prozentsatz nicht überschreiten:

Zu- bzw. Abschläge auf Inventarwert, die den durchschnittlichen Nebenkosten entsprechen

TEILVERMÖGEN	PROZENTSATZ DES INVESTITIONS- BZW. RÜCKNAHMEBETRAG
› Pictet CH - CHF Short-Mid Term Bonds	höchstens 2%
› Pictet CH - CHF Sustainable Bonds	
› Pictet CH - LPP 25	
› Pictet CH - LPP 40	
› Pictet CH - Global Equities	
› Pictet CH - Swiss Mid Small Cap	
› Pictet CH - EUR Bonds	
› Pictet CH - CHF Bonds Tracker	höchstens 1%
› Pictet CH - Swiss Market Tracker	

B. Abweichend vom Obigen entfällt die Berücksichtigung von Nebenkosten, falls die Fondsleitung eine Ein- oder Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss §17 gestattet, sowie bei einem Wechsel zwischen Anteilsklassen innerhalb desselben Teilvermögens. Allerdings werden bei einer Sacheinzahlung in eine Anlageklasse, mit der das Wechselkursrisiko gedeckt werden soll (Anlageklassen, die ein „H“ in ihrer Bezeichnung tragen), die spezifischen mit der Umsetzung dieser Absicherung verbundenen Kosten berücksichtigt. Bei einem Wechsel von einer oder in eine Anteilsklasse der Kategorie „Z“ und „Z0“ wird die Umtauschquote auf Basis der Nettoinventarwerte berechnet, ohne dabei die Portfolioanpassungskosten zu berücksichtigen. In den in §17 Ziff. 2.5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

C. Für die Teilvermögen Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF, Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR, Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD, Pictet CH - Short-Term Money Market CHF, Pictet CH - Short-Term Money Market EUR, Pictet CH - Short-Term Money Market USD, Pictet CH - Short-Term Money Market GBP, Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF, Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR und Pictet CH - Enhanced Liquidity

USD: Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss §18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss §18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

   A. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

   B. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Krisenfall vorliegt;

   C. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;

   D. zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 5 Bst. A bis C genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen des betroffenen Teilvermögens statt.

8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Fall einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens („Sacheinlagen“ oder „contribution in kind“) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden („Sachauslagen“ oder „redemption in kind“). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen zuzulassen.

   Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden.

   Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

   Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank informiert die Prüfgesellschaft unverzüglich

über Vorbehalte oder Kritikpunkte.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu erwähnen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§18. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank (höchstens 1%) und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

3. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, können gemäss den unter §17, Ziff. 2.2 oben erwähnten Methoden dem Anleger belastet werden. Der Prospekt regelt die Einzelheiten bezüglich der Belastung der vorerwähnten Nebenkosten. Diese gehen entweder zu Lasten der Anleger oder des Anlagefonds. Der jeweils angewandte Satz darf 2% nicht überschreiten. In den in §17 Ziff. 2.5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

4. Für die Auslieferung von auf den Namen lautenden Anteilscheinen stellt die Depotbank dem Anleger die banküblichen Kommissionen und Spesen in Rechnung. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt ersichtlich.

5. Bei einem Wechsel des Teilvermögens werden die unter §17 Ziff. 2 erwähnten Nebenkosten belastet, ein Klassenwechsel ist gebührenfrei. Allerdings werden bei einem Wechsel in eine Anlageklasse, mit der das Wechselkursrisiko gedeckt werden soll (Anlageklassen, die ein „H“ in ihrer Bezeichnung tragen), die spezifischen mit der Umsetzung dieser Absicherung verbundenen Kosten gemäss den in §17 Ziffer 2.2 beschriebenen Modalitäten berücksichtigt.

§19. Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

1. Fondsleitung und Depotbank stehen folgende Kommissionen zu:

A. Kommissionen der Fondsleitung:

Die Fondsleitung hat Anspruch auf eine Gesamtkommission, deren Maximalsatz nicht über die Summe der unten beschriebenen Verwaltungskommission und administrativen Gebühr hinausgeht.

- Administrative Gebühr: Für die Administration jedes Teilvermögens des Fonds erhebt die Fondsleitung auf das Vermögen des Teilvermögens eine Jahresgebühr nach dem nachstehend angegebenen Maximalsatz, die pro rata temporis an jedem Monatsende belastet wird. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Inhabern von Anteilsklassen der Kategorie „Z0“ wird die administrative Gebühr direkt belastet.
- Verwaltungskommission: Für Verwaltung und Vertrieb der einzelnen Teilvermögen belastet die Fondsleitung für die Anteilklassen der Kategorien „I“, „J“, „P“, „R“ und „F“ eine Verwaltungskommission auf dem Vermögen des jeweiligen Teilvermögens in der Höhe der nachstehend aufgeführten Maximalprozentsätze. Der jeweils effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Wird die Verwaltung des Vermögens delegiert, kann der Fonds einen Teil der Verwaltungskommission direkt den Vermögensverwaltern überweisen. Inhabern von Anteilen der Kategorie „Z“ und „Z0“ werden die Verwaltungskommissionen laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger direkt belastet.

Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Bestandespflegekommissionen an den Vertrieb gewährt.

B. Depotbankkommissionen:

- Depotgebühr: Für die Verwahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in §4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank eine jährliche Kommission gemäss nachstehenden Maximalsätzen, die auf den Gesamtwert des jeder Anteilsklasse entsprechenden Vermögens des Teilvermögens. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen. Überdies werden dem Teilvermögen die Depotgebühr sowie die Gebühren Dritter belastet. Inhabern von Anteilsklassen der Kategorie „Z0“ wird die Depotgebühr direkt belastet;
- Für die Auszahlung des Jahresertrags an die Anleger belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von höchstens 1% des Bruttobetrags der Ausschüttung. Der jeweils effektiv angewandte Satz ist dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.
- Für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Anlagefonds oder eines Teilvermögens berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Nettoinventarwert der Anteile eine Kommission von höchstens 0,5%. Der effektive Satz wird im Liquidationsbericht aufgeführt.

Für die oben beschriebenen Kommissionen gelten für das jeweilige Teilvermögen folgende Maximalsätze:

1. Pictet CH – CHF Short Mid Term Bonds

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,15%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,13%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

2. Pictet CH – CHF Bonds Tracker

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,18%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,53%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

3. Pictet CH – CHF Sustainable Bonds

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	max,0,03%	höchstens 0,25%	höchstens 0,02%
J, J dy	max,0,03%	höchstens 0,20%	höchstens 0,02%
P, P dy	max,0,03%	höchstens 0,50%	höchstens 0,02%
Z, Z dy	max,0,01%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,02%
Z0, Z0 dy	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger, aber höchstens 0,43%		

4. Pictet CH – LPP 25

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I CHF, I dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,50%	höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,40%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,00%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,50%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

5. Pictet CH – LPP 40

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I CHF, I dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,50%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,20%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,80%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

6. Pictet CH – Global Equities

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I USD, I dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,50%	höchstens 0,05%
J USD, J dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
P USD, P dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
R USD, R dy USD	höchstens 0,05%	höchstens 1,00%	höchstens 0,05%
Z USD, Z dy USD	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

7. Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market CHF

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,14%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,46%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

8. Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market EUR

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,14%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,46%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

9. Pictet CH – Sovereign Short-Term Money Market USD

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,05%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,46%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

10. Pictet CH – Swiss Mid Small Cap

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I CHF, I dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,90%	höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 1,50%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 2,20%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

11. Pictet CH – Swiss Market Tracker

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I CHF, I dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
J CHF, J dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,10%	höchstens 0,05%
P CHF, P dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,40%	höchstens 0,05%
R CHF, R dy CHF	höchstens 0,05%	höchstens 0,68%	höchstens 0,05%
Z CHF, Z dy CHF	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

12. Pictet CH – EUR Bonds

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,25%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,50%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,90%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
HI CHF	höchstens 0,09%	höchstens 0,32%	höchstens 0,05%
HP CHF	höchstens 0,09%	höchstens 0,57%	höchstens 0,05%
HR CHF	höchstens 0,09%	höchstens 0,97%	höchstens 0,05%

13. Pictet CH – Short-Term Money Market CHF

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,14%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,23%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

14. Pictet CH – Short-Term Money Market EUR

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,17%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,48%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

15. Pictet CH – Short-Term Money Market USD

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,17%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,48%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

16. Pictet CH – Short-Term Money Market GBP

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,17%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,12%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,33%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,48%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

17. Pictet CH – Enhanced Liquidity CHF

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

18. Pictet CH – Enhanced Liquidity EUR

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%

19. Pictet CH – Enhanced Liquidity USD

	KOMMISSIONEN DER FONDSLEITUNG		DEPOTBANKKOMMISSIONEN
Anteilsklasse	**Administrative Gebühr, Jahressatz**	**Verwaltungskommission, Jahressatz**	**Depotgebühr, Jahressatz**
I, I dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,30%	höchstens 0,05%
J, J dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%
P, P dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,45%	höchstens 0,05%
R, R dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,60%	höchstens 0,05%
Z, Z dy	höchstens 0,05%	Laut Vertrag mit dem jeweiligen Anleger	höchstens 0,05%
F, F dy	höchstens 0,05%	höchstens 0,20%	höchstens 0,05%

2. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

A. Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

B. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Fonds oder allfälliger Teilvermögen;

C. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

D. Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen;

E. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung von Fonds oder allfälliger Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Fonds und seiner Anlegerinnen und Anleger;

F. Notariats- und Handelsregisterkosten für die Eintragung von Bewilligungsträgern der Kollektivanlagegesetzgebung ins Handelsregister;

G. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwerts des Fonds oder seiner Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anlegerinnen und Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;

H. Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;

I. Kosten für eine allfällige Eintragung des Fonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

J. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;

K. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Fonds;

L. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden.

3. Die Kosten nach Ziff. 2, Bst. A werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet. Zudem werden alle für den An- und Verkauf von Anlagen bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen entstandenen Nebenkosten nach §17 Ziff. 2.2 berechnet.

4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds bzw. seinen Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.

5. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die nicht unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst verwaltet werden oder von einer Gesellschaft, mit der sie nicht durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („nicht verbundene Zielfonds"), beläuft sich unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten der maximale Prozentsatz der festen Verwaltungskommissionen, die auf Ebene der nicht verbundenen Zielfonds erhoben werden, auf 1,6%, wozu gegebenenfalls noch eine Performancegebühr von höchstens 20% der Performance des NIW pro Anteil hinzukommen kann. Legt die Fondsleitung in Anteilen eines nicht verbundenen Zielfonds gemäss obiger Definition an, welcher eine tiefere effektive (pauschale) Verwaltungskommission aufweist als die effektive Verwaltungskommission gemäss Ziff. 1, so darf die Fondsleitung anstelle der vorerwähnten Verwaltungskommission auf dem in diesen nicht verbundenen Zielfonds investierten Volumen die Differenz zwischen der effektiven Verwaltungskommission des investierenden Teilvermögens einerseits und der effektiven (pauschalen) Verwaltungskommission des nicht verbundenen Zielfonds andererseits belasten.

6. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zu ihrem Anteil am gesamten Fondsvermögen belastet.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§20. Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der Teilvermögen ist folgende:

A. Schweizer Franken (CHF):

a. Pictet CH – CHF Short Mid Term Bonds

b. Pictet CH – CHF Sustainable Bonds

c. Pictet CH - CHF Bonds Tracker

d. Pictet CH - LPP 25

e. Pictet CH - LPP 40

f. Pictet CH - Swiss Mid Small Cap

g. Pictet CH - Swiss Market Tracker

h. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market CHF

i. Pictet CH - Short-Term Money Market CHF

j. Pictet CH - Enhanced Liquidity CHF

B. US-Dollar (USD):

a. Pictet CH - Global Equities

b. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market USD

c. Pictet CH - Short-Term Money Market USD

d. Pictet CH - Enhanced Liquidity USD

C. Euro (EUR):

a. Pictet CH - Sovereign Short-Term Money Market EUR

b. Pictet CH - EUR Bonds

c. Pictet CH - Short-Term Money Market EUR

d. Pictet CH - Enhanced Liquidity EUR

D. Pfund Sterling (GBP):

a. Pictet CH - Short-Term Money Market GBP

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis 30. September.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds.

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss §5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§21. Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolgs

§22.

1. Für die ausschüttenden Anteilsklassen wird der Nettoertrag der einzelnen Teilvermögen jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der dem Teilvermögen entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenertragsausschüttungen vornehmen. Bis zu 30% des Nettoertrags der einzelnen Anteilsklassen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann auch verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

   A. der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als 1% des NIW des Teilvermögens oder der Anteilsklasse betragen, und

   B. der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilsklasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens oder der Anteilsklasse betragen.

2. Für die Anteilsklassen mit Kapitalisierung wird der Nettoertrag jedes Teilvermögens in dem entsprechenden Teilvermögen wiederangelegt. Beträgt der Nettoertrag, einschliesslich der aus früheren Geschäftsjahren vorgetragenen Erträge, weniger als 1 CHF/EUR/USD/GBP oder 1000 JPY pro Anteil, kann auf eine Wiederanlage (Thesaurierung) verzichtet und der Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage (Thesaurierung) erhobene Steuern und Abgaben.

3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§23.

1. Das Publikationsorgan des Fonds und der Teilvermögen sind die im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.

2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Mitteilungspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert oder den nach der „Swinging Single Pricing“-Methode gemäss §16 Ziff. 8 für Anteilklassen der Kategorien „I“, „J“, „P“, „R“ und „F“ angepassten Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Die Preise werden mindestens zweimal im

Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§24. Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen.

2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

   A. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;

   B. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

   C. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

      a. die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;

      b. die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten; die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fonds- bzw. den Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;

      c. die Rücknahmebedingungen;

      d. die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

   D. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

   E. weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von §19 Ziff. 2, Bst. A.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der Prüfgesellschaft.

5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach §23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.

7. Die Fondsleitung meldet unmittelbar der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung der Teilvermögen bzw. des Anlagefonds im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den bzw. die übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§25. Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank ein Teilvermögen in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des umgewandelten Teilvermögen zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Teilvermögens erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Teilvermögens, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.

2. Ein Teilvermögen darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:

   a. Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;

   b. Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

   c. Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

      › die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und

Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts;

- die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten;
- die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung;
- die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Teilvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV;
- die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme;
- die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV;
- das Publikationsorgan;

d. Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;

e. Dem Teilvermögen oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.

3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.

4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Teilvermögen und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.

5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach §23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Teilvermögens festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.

6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.

7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.

8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§26. Laufzeit des Anlagefonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.

2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Fonds durch die Kündigung des Fondsvertrags fristlos herbeiführen.

3. Das Teilvermögen Pictet CH - CHF Sustainable Bonds (das „Zielteilvermögen“) kann folgenden Fonds als Zielfonds dienen: Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 10, Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 25, Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 40 und Pictet CH Target - LPP Sustainable Multi Asset 60 (die „Dachfonds“). Die Dachfonds können bis zu 50% ihres Gesamtvermögens investieren, um bis zu 100% der Anteile des Zielteilvermögens zu halten. Wenn einer der Dachfonds die Rückzahlung eines erheblichen Teils der Vermögenswerte des Zielteilvermögens beantragt, muss die Fondsleitung sicherstellen, dass diese Rückzahlung ohne nachteilige Wirkung für die verbliebenen Anleger des Zielteilvermögens erfolgt; nur unter dieser Bedingung darf sie der Rückzahlung zustimmen. Wenn die Rückzahlung nicht ohne nachteilige Wirkung erfolgen kann, darf sie nicht genehmigt werden; in diesem Fall wird die Rückzahlung ausgesetzt. Das Zielteilvermögen muss unverzüglich liquidiert werden und in diesem Fall erhält der Dachfonds den Rückzahlungsbetrag als Liquidationserlös.

4. Die Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn sie spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügen.

5. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

6. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung das betroffene Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§27.

1. Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstreckt. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen.

2. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss §23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§28.

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.

2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

3. Für die Auslegung dieses Fondsvertrags ist die französische Fassung massgebend.

4. Dieser Fondsvertrag tritt am 14. Juli 2022 in Kraft.

5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 8. April 2022.

6. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a–g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Der vorliegende Fondsvertrag wurde am 13. Juli 2022 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligt.

Die Fondsleitung
Pictet Asset Management SA
60, rte des Acacias
1211 Genf 73

Die Depotbank
Banque Pictet & Cie SA
60, rte des Acacias
1211 Genf 73